

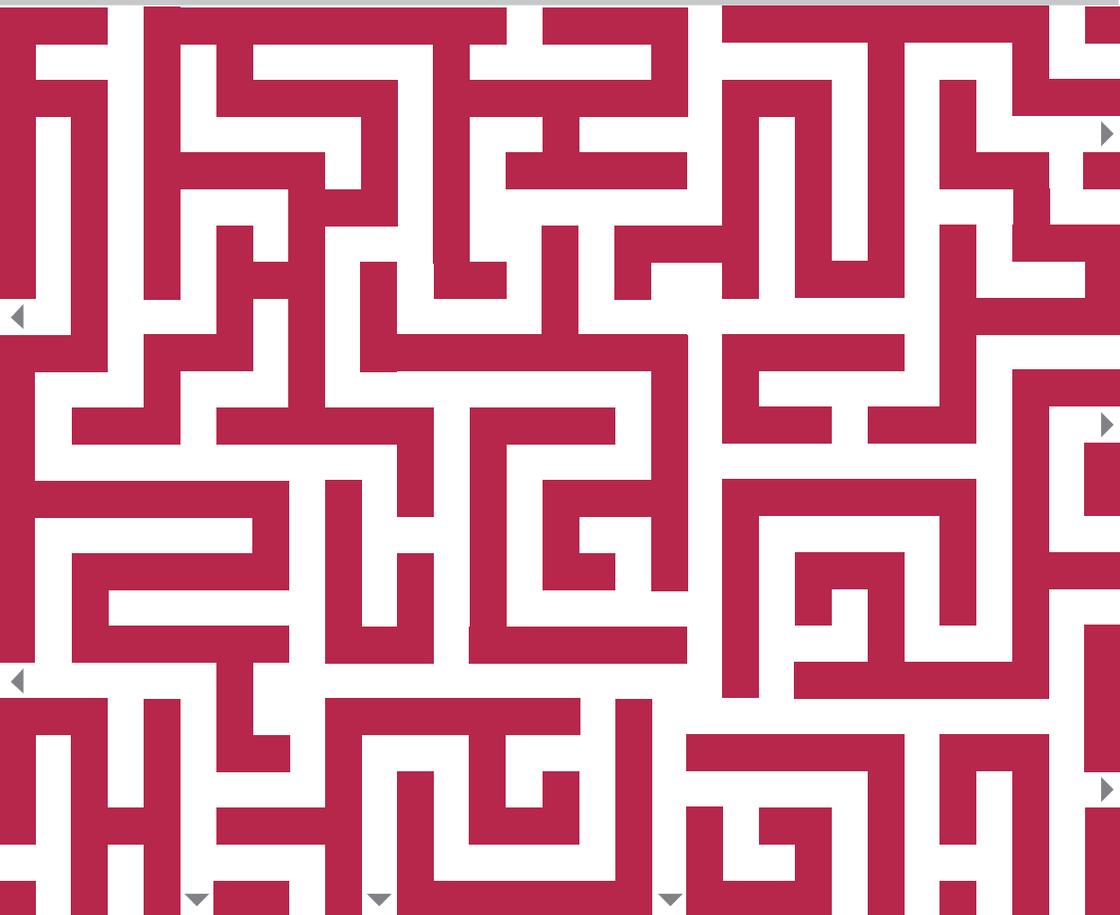


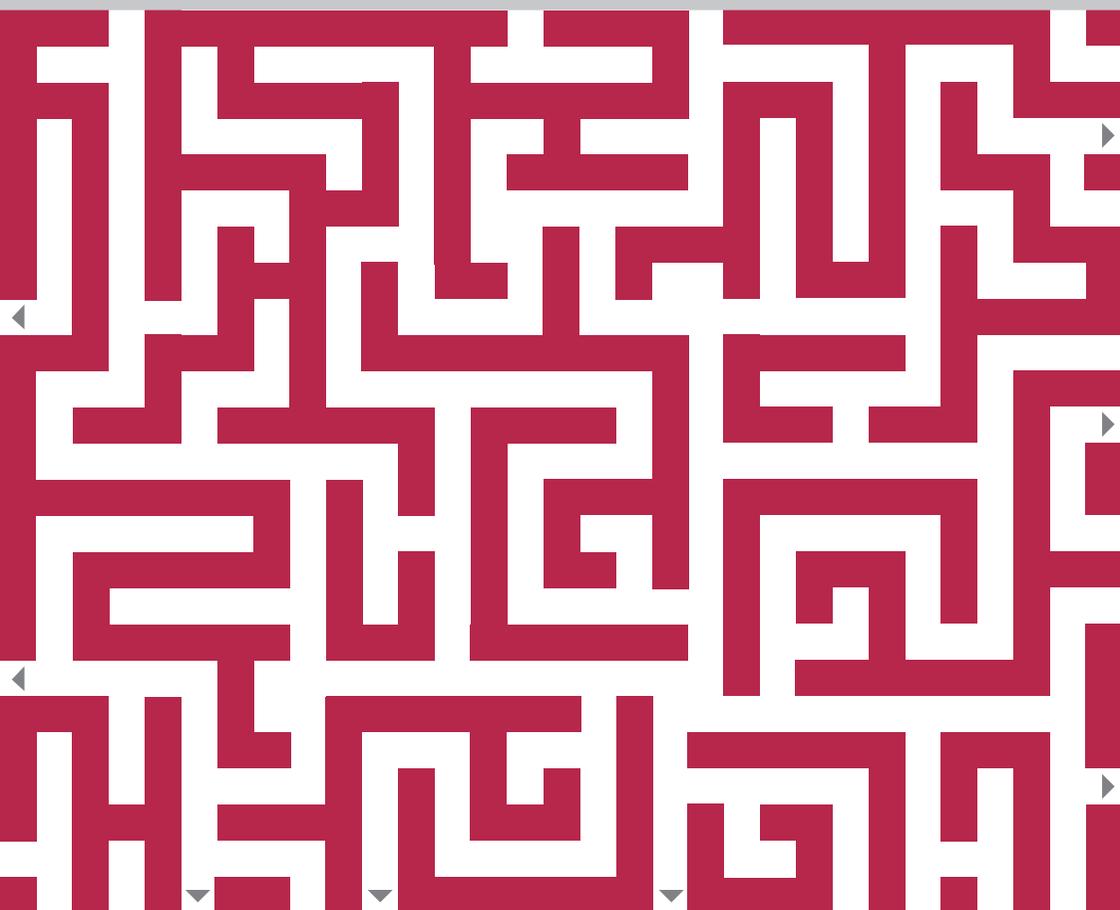
Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, GESUNDHEIT,  
FAMILIE UND FRAUEN

# MÄDCHEN IN KONFLIKTSITUATIONEN

Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund –  
ein interkultureller Ratgeber für Fachkräfte der sozialen Arbeit





# MÄDCHEN IN KONFLIKTSITUATIONEN

Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund –  
ein interkultureller Ratgeber für Fachkräfte der sozialen Arbeit

---

# VORWORT

---

„Verschiedene Kulturen – Leben gemeinsam gestalten“ – das ist das Motto des Integrationskonzepts des Landes Rheinland-Pfalz. Es zielt auf die gleiche Teilhabe der Migrantinnen und Migranten in allen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens. Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund sind selbstverständlicher Teil unserer Gesellschaft; sie haben das gleiche Recht darauf, ihr Leben selbstbestimmt und gewaltfrei zu führen wie andere Mädchen und Frauen, und in Konfliktfällen haben sie den gleichen Anspruch auf Hilfe und Unterstützung.

Viele Konflikte ähneln sich, gleich ob die Familie zugewandert ist oder nicht. Helfende müssen aber auch auf kulturelle Unterschiede professionell reagieren, also einfühlsam, offen und reflektiert. Dafür bedarf es nicht zuletzt bestimmter interkultureller Kenntnisse. Vor diesem Hintergrund entstand bereits 2001 aus der Zusammenarbeit zwischen der damaligen Landesbeauftragten für Ausländerfragen Rheinland-Pfalz und dem MädchenHaus Mainz, FemMa e.V. (Verein zur Förderung feministischer Mädchenarbeit) die erste Auflage dieses Ratgebers.

Die Erstauflage hat sich in der Beratungspraxis bewährt; sie ist mittlerweile vergriffen. Wir freuen uns, dass Frau Dr. Stefanie Kirchhart, Geschäftsführerin des Mädchenhauses FemMa e.V. in Mainz, die Überarbeitung des Ratgebers für die Neuauflage übernommen hat. Sie hat den Ratgeber insgesamt aktualisiert und ergänzt um einen Fall zur Zwangsverheiratung sowie um Informationen zur Kindeswohlgefährdung nach § 8 a SGB VIII. Außerdem wurde die Neuauflage an den aktuellen Rechtsstand angepasst.



Der Ratgeber ist als ein Lesebuch zu verstehen, das der Sensibilisierung gegenüber der Zielgruppe und der Thematik dienen soll. Im ersten Teil sind Informationen zu möglichen Fallgestaltungen zusammengestellt; sie haben einen realen Hintergrund und werden in anonymisierter Form präsentiert. Der zweite Teil der Broschüre enthält Hinweise zu ausgewählten Fragestellungen aus der Beratungspraxis.

Wir wünschen uns, dass der Ratgeber dazu beiträgt, Konflikte mit migrationsbedingtem kulturellem Hintergrund besser zu verstehen und zu bearbeiten.

Der Ratgeber kann im Internet heruntergeladen werden (unter [www.integration.rlp.de](http://www.integration.rlp.de)). Über Rückmeldungen und Hinweise freuen wir uns (bitte senden an: [blmi@masgff.rlp.de](mailto:blmi@masgff.rlp.de)).

**Malu Dreyer**

Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen  
des Landes Rheinland-Pfalz

**Maria Weber**

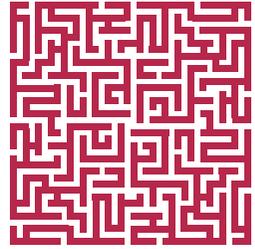
Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration

# INHALT

	<b>VORWORT</b> .....	<b>2</b>
<b>1.</b>	<b>EINFÜHRUNG</b> .....	<b>7</b>
<b>1.1</b>	<b>Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund</b> .....	<b>9</b>
<b>2.</b>	<b>KONFLIKTSITUATIONEN</b> <b>„LAN, ASSISA, ELIS, AYNUR und NATALIE haben ziemlich Trouble“ –</b> <b>Konfliktsituationen, ihre Hintergründe und Möglichkeiten,</b> <b>damit umzugehen</b> .....	<b>13</b>
<b>2.1</b>	<b>LAN, 15 Jahre</b> .....	<b>13</b>
	Welche Staatsangehörigkeit hat Lan? .....	15
<b>2.2</b>	<b>ASSISA, 16 Jahre</b> .....	<b>17</b>
	Welche Hintergründe hat dieser Konflikt? .....	19
	Welche Möglichkeiten der Konfliktlösung gibt es? .....	22
	<b>Die Adresse der Zuflucht ist anonym</b> .....	23
<b>2.3</b>	<b>ELIS, 19 Jahre</b> .....	<b>29</b>
	Welche Hintergründe hat dieser Konflikt? .....	31
	Welche Möglichkeiten der Konfliktlösung gibt es? .....	33
<b>2.4</b>	<b>AYNUR, 16 Jahre</b> .....	<b>34</b>
	<b>Wie ist Kindeswohlgefährdung definiert?</b> .....	38
	Welche Hintergründe hat der Konflikt? .....	39
	Welche Möglichkeiten der Konfliktlösung gibt es? .....	44
<b>2.5</b>	<b>NATALIE, 17 Jahre</b> .....	<b>47</b>
	Welche Hintergründe hat der Konflikt? .....	49
	Welche Möglichkeiten der Konfliktlösung gibt es? .....	49

<b>3.</b>	<b>AUSGEWÄHLTE PROBLEMSTELLUNGEN</b> .....	<b>53</b>
3.1	Probleme bei der Integration von Mädchen mit Migrationshintergrund in die Klassengemeinschaft .....	54
3.2	Familienflucht von Mädchen und ihre Aufnahme bei Bekanntem, Freunden oder Verwandten .....	55
3.3	Jugendhilfebedarf von Mädchen aus asylsuchenden Familien.....	57
3.4	Umgang mit Kopftuch tragenden Mädchen .....	57
3.5	Wenn das Mädchen vermisst wird .....	58
	Wenn Betroffene oder Helfende bedroht werden .....	60
3.6	Verlust des Passes .....	61
3.7	Teilnahme am Sportunterricht, am Schwimmunterricht oder an Klassenfahrten .....	63
3.8	Zwangsverheiratung .....	64
	a) Was ist Zwangsverheiratung? .....	64
	b) Welche Hilfen kommen in Frage? .....	68
	c) Besondere Hilfen nach SGB VIII und XII .....	69
<b>4.</b>	<b>RECHTLICHE HINWEISE</b> .....	<b>73</b>
4.1	Ausländerrecht und der rechtliche Status von Spätausgesiedelten .....	73
	1. Wer ist dem Gesetz nach Ausländerin bzw. Ausländer? .....	73

	2. Wer ist Spätaussiedlerin bzw. Spätaussiedler und wie werden Spätausgesiedelte Deutsche? .....	73
<b>4.2</b>	<b>Sozialhilfeleistungen</b> .....	<b>74</b>
	Welchen Sozialhilfeanspruch nach SGB XII haben Ausländerinnen bzw. Ausländer .....	74
<b>4.3</b>	<b>Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe</b> .....	<b>75</b>
	1. Wann können Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII in Anspruch genommen werden? .....	75
	2. Wer darf eine Jugendliche aufnehmen? - Die Inobhutnahme. ....	75
	3. Was ist ein Jugendhilfeantrag und wer stellt ihn? .....	77
	4. Ambulante Hilfen zur Erziehung .....	79
	5. Bietet das Jugendamt auch nach Vollendung des 18. Lebensjahres noch Hilfen an? .....	80
	6. Kindeswohlgefährdung .....	82
	7. Wie wird eine stationäre Jugendhilfemaßnahme beantragt? .....	83
	8. Welche Aufgaben übernehmen Erziehungsberatungsstellen? .....	84
<b>4.4</b>	<b>Hilfeleistungen für Schwangere</b> .....	<b>84</b>
	<b>LITERATURVERZEICHNIS</b> .....	<b>87</b>
	<b>ADRESSEN VON FACHBERATUNGSSTELLEN IN RHEINLAND-PFALZ</b> .....	<b>93</b>
	<b>IMPRESSUM</b> .....	<b>96</b>



# 1.

## EINFÜHRUNG

Der elfte Kinder- und Jugendbericht<sup>1</sup> stellt fest, dass insbesondere immigrierte Familien von Armut bedroht sind und in 2001 ca. jeder 4. Einwohner ausländischer Herkunft unter der Armutsgrenze lebte. In Rheinland-Pfalz lebten 2006 Menschen mit Migrationshintergrund zu 36 % mit einem Haushaltseinkommen von weniger als 1300 EUR.<sup>2</sup> Ausgehend von der sozioökonomischen Benachteiligung dieser Familien, verknüpft mit den weiteren Risikolagen, die für Familien mit Migrationshintergrund bestehen, müssten die Kinder und Jugendlichen besonders häufig Hilfen der Erziehung in Anspruch nehmen.<sup>3</sup> „Tatsächlich ist aber die Inanspruchnahme von ambulanten, Familien unterstützenden, die ursprüngliche Lebenswelt erhaltenden Leistungen weit unterdurchschnittlich; ferner sind die Abbruchquoten – etwa bei der Familien- und Erziehungsberatung – überdurchschnittlich hoch“<sup>4</sup>.

Betrachtet man die Bildungsbenachteiligung der Kinder aus Einwanderer-Familien, so lässt sich zusammenfassend feststellen, dass zunächst Aufenthaltsstatus, Dauer des Aufenthalts und die Sicherheit desselben mitverantwortlich sind für den Bildungserfolg. Diese „... benachteiligenden Momente der Lebenslage von Kindern und Jugendlichen aus zugewanderten Familien (werden) nicht hinreichend durch verstärkte Leistungen der Schule kompensiert“ und die sprachlichen Lebensumstände werden nicht angemessen berücksichtigt<sup>5</sup>. Die Zahlen des statistischen Landesamtes weisen für das Jahr 2006 in Rheinland-Pfalz 11 % Jugendliche mit Migrationshintergrund aus, die keinen Schulabschluss haben (Deutsche unter 2 %)<sup>6</sup>.

Als Reaktion auf den Migrationsprozess und die damit einhergehende Einschätzung der Gefährdung der familiären Erziehung erziehen beispielsweise türkische Familien in Deutschland oftmals stärker behütend und kontrollierend als im Herkunftsland. Bei der Teilnahme an außerfamiliären Aktivitäten werden Jungen stärker gefördert, Mädchen werden stärker in Haushaltsverpflichtungen eingebunden. Besonders belastend ist für die Mädchen die geringere Beachtung der wenigen außerfamiliären Aktivitäten und die geringe Unterstützung durch familiäre Aktivitäten<sup>7</sup>.

In dieser Broschüre geht es um typische Konfliktsituationen von Mädchen mit Migrationshintergrund. Die skizzierten Probleme und Konflikte können mit bestimmten Einschränkungen jedoch genauso für deutsche Mädchen Gültigkeit haben. Sie stehen ebenso vor Schwierigkeiten im Übergang von der Kindheit zum Erwachsenenalter. Auch die Werte und Einstellungen von Mädchen ohne Migrationshintergrund konkurrieren oft mit denen ihrer Eltern. Auch bei diesen ist es gang und gäbe, sie durch unterschiedlich stark ausgeprägte Kontrolle vor der Umgebung zu schützen, während ihren Brüdern mehr Freiräume eingeräumt werden. Entscheidend für das Erleben von Konflikten in der Pubertät ist der Umgang mit und die Reaktion seitens des jeweiligen Umfeldes, besonders der Familie, auf den Entwicklungsprozess des Mädchens. Es kann also hier nicht von Konflikten ausgegangen werden, die allein aus der Zugehörigkeit zu bestimmten Kulturen entstehen. Konflikte entstehen in einem mehrdimensionalen Spannungsfeld zwischen Angehörigen verschiedener Generationen, aber auch aufgrund unterschiedlicher Wertehorizonte verschiedener kultureller Heimaten. Je nachdem, an welchen Werten sich die Elterngeneration – bewusst oder unbewusst – orientiert, werden die Eltern und auch die Verwandtschaft die Veränderungen ihrer Tochter in der Pubertät und die Integration in das soziale Umfeld bewerten.

In den Erziehungsvorstellungen migrierter Eltern sind vielfältig. Einige betonen Vorstellungen, die aus ihrer Herkunftskultur stammen, dabei können beispielsweise der Respekt vor Autorität und ehrenhaftes Verhalten zentrale Erziehungsziele sein, daneben auch die Zusammengehörigkeit der Familie oder das Streben nach Leistung. Solche Vorstellungen können Erziehungszielen gegenüberstehen, die in Deutschland häufig im Vordergrund stehen, wie individuelle

Verwirklichung, Selbständigkeit und Selbstbewusstsein. Gemende beschreibt das gleichzeitige Leben in verschiedenen Kulturen im Hinblick auf Handlungsmuster von Migrantinnen als „Zwischenwelten“. In diesen findet die Lebensbewältigung im Sinne der Handlungsfähigkeit statt, so sind „... (interkulturelle) Zwischenwelten eigenständige, multiple, ambivalente und veränderliche Wahrnehmungs- und Handlungsmuster, die MigrantInnen in einem widerständigen Wechselspiel zwischen sich und ihrer Umwelt entwickeln“<sup>8</sup>. So besteht die Notwendigkeit eines verantwortungsbewussten Umgangs mit kulturellen Differenzen. Sie sind zu verstehen als prozesshaftes, sich individuell wandelndes kulturelles Geschehen. Machtbeziehungen müssen ebenso reflektiert werden wie kulturelle Deutungen und vorhandene Gegensätze wie Tradition und Moderne, Abweichung und Normalität.<sup>9</sup>

## 1.1 Mädchen und junge Frauen mit Migrationshintergrund

Der Begriff „Mensch mit Migrationshintergrund“ kommt aus der Statistik. Früher wurde nur die Staatsangehörigkeit statistisch erfasst und unterschieden zwischen Ausländerinnen/Ausländern und Deutschen. Das reichte aber nicht mehr aus, um die Zuwanderung nach Deutschland und den Stand der Integration zu beschreiben. Denn viele Zugewanderte sind Deutsche: Aussiedlerinnen und Aussiedler sowie Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler aus Osteuropa oder Eingebürgerte; aufgrund der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts erhalten seit dem Jahr 2000 auch in Deutschland geborene Kinder ausländischer Eltern, die ein unbefristetes Aufenthaltsrecht besitzen und seit mindestens acht Jahren legal in Deutschland leben, mit der Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit. Nach Erreichen der Volljährigkeit müssen sie erklären, ob sie die deutsche oder die ausländische Staatsangehörigkeit behalten wollen.

Seit dem Mikrozensus 2005 wird deshalb der so genannte Migrationshintergrund statistisch erfasst. Gemeint sind damit alle nach 1949 auf das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland Zugewanderten, sowie alle in Deutschland geborenen Ausländerinnen und Ausländer und alle in Deutschland als Deutsche Geborenen mit zumindest einem nach 1949 zugewanderten oder als Ausländerin/Ausländer in Deutschland geborenen Elternteil. In Rheinland-Pfalz hatten danach im Jahr 2007 729.000 Menschen einen Migrationshintergrund –

18 % der Gesamtbevölkerung. Davon waren 57 % deutsche und 43 % ausländische Staatsangehörige.

Der statistische Begriff des Migrationshintergrunds ist allerdings so weit gefasst, dass er einen äußerst heterogenen Personenkreis umfasst, darunter viele, die sich als Einheimische fühlen und bestens integriert sind. Der Begriff wird vielfach auch in der öffentlichen Diskussion benutzt; dass ein Mädchen oder eine junge Frau Migrationshintergrund im Sinne der statistischen Definition hat, sagt jedoch noch nichts über die Person und auch nichts über ihre persönliche, soziale oder kulturelle Situation aus. Wenn wir diesen Begriff in dieser Broschüre benutzen, dann anstelle des und synonym mit dem Ausdruck „Migrantinnen“.

Da die aufenthaltsrechtliche Situation bei ausländischen Mädchen und Frauen eine Rolle bei der Ursache und Lösung von Konflikten haben kann, enthält die Broschüre auch Hinweise zum Aufenthaltsrecht.

(> Vgl. 4.1 Ausländerrecht und Rechtsstatus von Spätausgesiedelten, Seite 73)

In der pädagogischen Praxis begegnen uns Mädchen in erster Linie in Alltagssituationen mit familiären Konflikten. Diese Konflikte entwickeln sich meist in Auseinandersetzungen zwischen Eltern und Tochter. Falls die Werte und Einstellungen der Tochter nicht mehr mit den Werten und Einstellungen der Eltern übereinstimmen, geraten die Wertmuster in Konkurrenz zueinander. Die Eltern beginnen oftmals, sich Sorgen um die Entwicklung ihrer Tochter zu machen. Bei jungen Migrantinnen, die zum Großteil in Deutschland geboren oder aufgewachsen sind, kommt hinzu, dass sie sich mit beginnender Pubertät meist immer stärker identifizieren mit der Gruppe der Gleichaltrigen (Klassenkameradinnen, Schulfreundinnen, Mädchen aus der Nachbarschaft), was das Auseinanderdriften mit hergebrachten Werten der Eltern verschärfen kann. Um vermeintlich Schlimmes zu verhindern, reagieren manche Eltern sehr massiv<sup>10</sup>, manchmal bis hin zur Gewaltanwendung gegenüber der Tochter: scharfes Kontrollieren, Einsperren, Schläge, bei Mädchen mit Migrationshintergrund manchmal mit Androhungen des Zurückschickens ins Herkunftsland oder der Zwangsverheiratung. Es gibt viele unterschiedliche Ursachen und Motive, die zur Eskalation führen können. Bis jedoch Konfliktsituation so eskalieren, dass es zu

diesen massiven Ausprägungen kommt, geht immer eine gewisse Entwicklung voraus. Um der Verständlichkeit willen ist in dieser Broschüre vieles vereinfacht dargestellt; tatsächlich sind die Prozesse oft vielfältiger und weniger genau zu durchschauen. Wichtig ist es deshalb, sich in der pädagogischen Praxis auf jeden Einzelfall, auf jedes junge Mädchen und jede junge Frau einzulassen und ihre individuelle Situation, ihre Motive und Einstellungen ernst zu nehmen.

Manche Eltern meinen, sie müssten die Tochter nach außen hin schützen, wenn sie sich ihr Körper mit der Pubertät sichtbar verändert. Soll die Ehre der Familie erhalten bleiben, müsse das Mädchen – wie die Eltern selbst – in die ethnische Gemeinschaft eingebunden sein. Viele Mädchen erleben diesen Übergang vom Kind zur Erwachsenen nicht langsam, sondern als Bruch, der sie plötzlich vor neue Anforderungen stellt. Mädchen mit Migrationshintergrund können zusätzlich hin- und hergerissen werden zwischen der sogenannten Herkunftskultur und der Mehrheitskultur des Aufnahmelandes. Kommen Gewalterfahrungen innerhalb der Familie hinzu, fühlen sie sich ungeliebt, abgelehnt und zurückgestoßen. Das kann vielfältige Folgen haben. Daten zeigen, dass migrierte Familien bei innerfamiliären Schwierigkeiten weniger die Hilfsangebote der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch nehmen. Als Begründung wird, neben Sprachschwierigkeiten, angenommen, dass manche Familien misstrauisch gegenüber deutschen Behörden sind und befürchten, dass ihre besondere Lebenssituation und ihr kultureller Hintergrund unberücksichtigt bleiben könnten.

Geschlechtsspezifisch betrachtet nehmen zugewanderte Mädchen und junge Frauen Hilfen noch weniger in Anspruch als zugewanderte Jungen. Die Jugendlichen sind häufig älter als 15 Jahre, wenn eine erste Hilfsmaßnahme einsetzt. Bei stationären Hilfen, bei denen die zugewanderten Mädchen häufiger auftauchen als Jungen, geht die Initiative häufiger als bei deutschen Jugendlichen von den Betroffenen selbst aus, auch hier stärker von Mädchen. Junge Migrantinnen und Migranten ergreifen häufiger selbst die Initiative für eine erzieherische Hilfe als Gleichaltrige ohne Migrationshintergrund; auch hierbei ist der Anteil der Mädchen besonders hoch. Umgekehrt initiieren Eltern mit Migrationshintergrund deutlich seltener die Hilfe als einheimische Eltern. Diese Situation könnte auch ein Hinweis sein auf eine mangelnde Wahrnehmung der Migrantinnen und Migranten durch die Fachkräfte. Das traditionelle Leben mancher zugewander-

ter Familien verhindert für Kinder und Jugendliche vielleicht auch das Annehmen dieser Hilfen, bis „sie alt und selbstsicher genug sind, sich selbst für eine Hilfe außerhalb des Elternhauses einzusetzen. Oftmals bedeutet dies, dass sie sich gegen den Willen der Eltern entscheiden müssen“<sup>11</sup>.

---

<sup>1</sup> Vgl. BMFSFJ, 2002, S. 142.

<sup>2</sup> Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2008, S. 84.

<sup>3</sup> Vgl. Landesregierung Rheinland-Pfalz, 2010, S. 143 ff.

<sup>4</sup> BMFSFJ, 2002, S. 212. Zur Beratung migrierter Familien siehe BMFSFJ 2008; Joo-Schauen, Najafi, 2008; Toprak, Ahmet in Forum Erziehungshilfen 2009.

<sup>5</sup> Vgl. BMFSFJ, 2002, S. 210f.

<sup>6</sup> Vgl. Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz, 2008, S. 51.

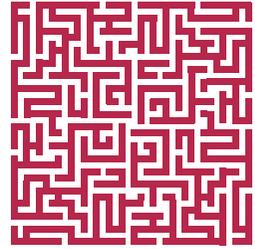
<sup>7</sup> Vgl. Kirchhart, S. 69, z.n. BMFSFJ, 2000, S. 110.

<sup>8</sup> Gemeinde, 2003, S. 7.

<sup>9</sup> Vgl. Kirchhart, 2008, S. 68.

<sup>10</sup> Vgl. Toprak, 2007; BMFSFJ 2000.

<sup>11</sup> BMFSFJ, 1998, S. 399.



## 2.

# KONFLIKTSITUATIONEN

**„LAN, ASSISA, ELIS, AYNUR und NATALIE haben ziemlich Trouble“ – Konfliktsituationen, ihre Hintergründe und Möglichkeiten, damit umzugehen**

Im Folgenden werden exemplarisch Konfliktsituationen in Lebenssituationen einzelner Mädchen mit Migrationshintergrund beschrieben. Anhand der Geschichten jedes einzelnen Mädchens wird deutlich, dass es nicht möglich ist, von den Konfliktsituationen der Mädchen mit Migrationshintergrund zu sprechen. Jedes Mädchen, jede Geschichte ist verschieden, und zwar auch dann, wenn manche der Mädchen aus dem gleichen Herkunftsland oder Kulturkreis stammen. Um dieser Differenz gerecht zu werden, bedarf es einer genauen Betrachtung der jeweiligen Lebenssituation des Mädchens, der Familie und des Umfeldes. Aus diesem Grund können die hier dargestellten Beispiele nur Anregungen enthalten, wie Konflikte entstehen und wie sie gelöst werden können. Ziel ist es, zu sensibilisieren und anzuregen, sich auf die individuelle Situation des Mädchens und ihrer Familie im interkulturellen Kontext einzulassen.

### 2.1 LAN, 15 Jahre

Lan<sup>12</sup> ist 15 Jahre alt. Schon seit etwa einem Jahr hat sie Probleme mit ihren Eltern. Ihre Eltern haben sehr hohe Erwartungen hinsichtlich ihrer Unterstützung seitens der Familie und an ihre schulischen Leistungen. Vor allem der Vater versucht massiv, teilweise mit physischer Gewalt, normenkonformes Verhalten bei Lan zu erwirken. Verbunden damit ist sie bestimmten Reglementierungen

unterworfen. Erfüllt sie diese nicht, wird sie von den Eltern beschimpft oder vom Vater geschlagen.

Lan muss nach der Schule sofort nach Hause kommen. Sie darf sich auch am Nachmittag oder am Abend nicht mit Freunden und Freundinnen treffen, statt dessen wird von ihr verlangt, für die Schule zu arbeiten und die Familie zu unterstützen. Tut sie es doch, dann heimlich und unter der Angabe falscher Anlässe. So gibt sie manchmal vor, nachmittags Unterricht zu haben, um sich stattdessen mit ihrer Clique in der Stadt zu treffen. Der Vater bemerkt diese Lüge und schlägt sie. Zukünftig wird sie jeden Nachmittag abgeholt und nach Hause gebracht. Lan fühlt sich sehr eingeschränkt. Sie traut sich aber nicht, mit dem Vater zu sprechen aus Angst, er könnte sie erneut misshandeln. Trotzdem versucht sie weiterhin, sich kleine Freiheiten zu erschleichen.

Lan war bis dato eine gute Schülerin. In letzter Zeit fallen ihre Schulleistungen jedoch immer mehr ab. Die Eltern erwarten von ihr, dass sie gute Noten schreibt. Bei jeder schlechten Note wird sie bestraft. Sie versucht, dies durch Verheimlichung zu vermeiden, aber der Vater bemerkt es doch. Weiteren Beschimpfungen und Bestrafungen folgt zunehmendes Misstrauen gegenüber der Tochter. Die Eltern erwarten aber auch von ihrer Tochter, dass sie die Mutter bei der Hausarbeit entlastet und sie bei der Betreuung der jüngeren Geschwister unterstützt. Lan gibt sich Mühe, es gut zu machen, doch sie wird immer wieder kritisiert und beschimpft.

Manchmal verschließt der Vater beim Verlassen der Wohnung die Tür. Lan, die keinen eigenen Wohnungsschlüssel hat, kann so die Wohnung nicht verlassen. Die Mutter, die sich selbst in häufigen Konflikten mit dem Vater befindet und manchmal von ihm geschlagen wird, stärkt dessen Position. Es ist zu vermuten, dass auch sie Angst vor ihrem Mann hat. Sie empfiehlt Lan, sich „richtig“ zu verhalten, den Anforderungen des Vaters Folge zu leisten und nicht immer gleich zu schreien oder zu weinen. Dann müsse der Vater sie auch nicht schlagen.

Die Verantwortung für seine eigene Beteiligung an der Situation und seine aggressive Reaktion übernimmt der Vater nicht. Vielmehr sieht er die Schuld bei Lan und ihren Freunden und Freundinnen. Er ist der Überzeugung, dass diese

einen schlechten Einfluss auf seine Tochter ausüben. Würde Lan dies endlich verstehen und sich distanzieren, gäbe es auch keine familiären Konflikte mehr. Er selbst erfülle doch nur seine Pflicht als Vater und Familienoberhaupt.

Lan erlebt zwar autoritäres Verhalten in ihrer Familie, hat aber zugleich eine wichtige andere Funktion für die Familie. Sie ist eine beliebte Vertraute für beide Elternteile, entlastet die Familie bei wichtigen Angelegenheiten und übernimmt einen Großteil der Betreuung ihrer Geschwister. Sie ist es, die die Eltern beispielsweise darauf aufmerksam macht, dass ein Elternsprechtag in der Schule ansteht und begleitet diese auch manchmal dorthin. Bei Streitigkeiten zwischen ihren Eltern fungiert sie als Botin und Vermittlerin zwischen den beiden. Der Vater gibt ihr zu verstehen, dass sie als einzige das familiäre Leben retten kann. Sie sei verantwortlich für die Auseinandersetzungen der Eltern. Würde sie ihr Verhalten ändern, wären auch die Anlässe für die Auseinandersetzungen nicht mehr gegeben. Für die Mutter übernimmt Lan die Rolle als Freundin und Vertraute. Sie hört ihr zu, gibt ihr Verhaltensratschläge im Umgang mit dem Vater und stärkt sie. Lan ist sehr irritiert von der ambivalenten Position, die sie in der Familie hat. Einerseits spürt sie ihre zentrale Funktion in der Familie, andererseits nimmt sie wahr, dass sie den Anforderungen nicht genügt und ihre wirklichen Interessen keine Rolle spielen.

### **Welche Staatsangehörigkeit hat LAN?**

Bei Lan könnte es sich genauso gut um ein deutsches wie um ein Mädchen nicht-deutscher Herkunft handeln. Wesentlich ist nicht die Staatsangehörigkeit oder der Migrationshintergrund, sondern die individuelle Situation von Lan. Sie lebt in einer Familie, welcher Nationalität auch immer, in der es massive Konflikte gibt. Diese bedürfen der Lösung.

Neben dem Erziehungsstil und den Wertvorstellungen der Eltern und anderer Familienangehöriger können innerfamiliäre Konflikte zuweilen auch mit religiösen Einstellungen zusammenhängen. Aus dem Herkunftsland mitgebrachte Werte und Vorstellungen sind uns häufig fremd und unbekannt. So besteht in der interkulturellen Arbeit die Aufgabe, das professionelle Wissen über andere Kulturen zu erweitern, Informationen zum Beispiel über die Situation des Mäd-

chens und seiner Familie, über erzieherische Vorstellungen und damit verbundene Erwartungen an uns oder an andere Institutionen individuell zu erfragen. So ist einerseits die Praxis der Religionsausübung oder die Stellung der Frau in jeder Familie ebenso unterschiedlich wie in deutschen Familien. Andererseits ermöglicht das Hintergrundwissen über bestimmte Kulturen und Einstellungen oftmals, Situationen, Einstellungen, Erwartungen und Verhaltensweisen der Beteiligten besser einzuschätzen, seine eigene Wahrnehmung zu schärfen und sich zu öffnen gegenüber Problemlagen, die sonst unverständlich erscheinen. Und es schafft einen besseren Zugang zu den betroffenen Mädchen: Spüren das Mädchen und ihre Familie, dass eine beratende Fachkraft ein Interesse am Herkunftsland und damit verbundenen Werthaltungen der Eltern hat, sind sie leichter bereit zum offenen Gespräch, weil sie sich verstanden fühlen.<sup>13</sup>

Zentraler Aspekt in dieser Ratgeberbroschüre ist deshalb nicht allein der Migrationshintergrund eines Mädchens, das sich in einer Konfliktsituation befindet, sondern seine individuelle Lebenssituation. Kulturelle Charakteristika werden dann angesprochen, wenn sie eine wesentliche Rolle bei der Entstehung eines Konflikts spielen oder wichtig sind für das Verständnis des Konflikts. Scheinbare „Schlüsselbegriffe“ wie Herkunft oder Migrationshintergrund, Kultur, Religion (vor allem Islam) können auch zu Vorurteilen führen, die den Blick auf die individuelle Situation verstellen, und Konflikte könnten zu Unrecht auf migrationsbedingte Faktoren zurückgeführt werden. Vorschnelle Verallgemeinerungen sind deshalb schädlich; stets ist die eigene Wahrnehmung des scheinbar Fremden professionell zu hinterfragen und die individuelle Situation des Mädchens in den Mittelpunkt zu stellen.

Für unser Beispiel Lan sind viele unterschiedliche Ursachen und Ausformungen des Konfliktes denkbar und ebenso viele fachspezifische Bewertungen und Lösungsmöglichkeiten. So führen disziplinäre Unterschiede – etwa zwischen soziologischer, pädagogischer und sozialpsychologischer Jugendforschung – zu unterschiedlicher Schwerpunktsetzungen und fokussieren z. B. eher die Entwicklungsgeschichte, die sozialen Rahmenbedingungen, die Aufrechterhaltung des Familiensystems oder das Machtverhältnis der beteiligten Personen. Letztlich sind eine Einordnung einer Lebenssituation sowie eine Lösung nur unter Bezugnahme auf die verschiedenen Teildisziplinen in der individuellen Situation eines betroffenen Mädchens sinnvoll.

In den nachfolgenden Fallbeschreibungen wird der Versuch unternommen, problematische Lebenssituationen von Mädchen mit Migrationshintergrund darzustellen und zu verstehen. Die Aussagen basieren auf aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen, auf tatsächlichen Erfahrungsberichten von Mädchen sowie auf Erfahrungen in der konkreten Arbeit mit Migrantinnen.

## 2.2 ASSISA, 16 Jahre

Assisa ist ein 16 jähriges Mädchen, das im Alter von zwei Jahren nach Deutschland gekommen ist. Im Alter von drei Jahren besuchte sie den Kindergarten ihres Wohnortes und wurde mit sechs Jahren in die Grundschule eingeschult. Aufgrund von deutlichen Lernschwierigkeiten wechselte sie von der Grundschule zur Sonderschule. Diese hat sie mittlerweile abgeschlossen und strebt den Hauptschulabschluss in einem Berufsgrundschuljahr an. Aufgrund verschiedener Probleme, die Assisa im Moment beschäftigen, ist der Schulabschluss jedoch gefährdet. Ihre Freizeit verbringt Assisa, wann immer sie kann, mit Freunden und Freundinnen, die sie in der Schule kennengelernt hat. In ihrem Kleidungsstil ist sie sehr angepasst an die jeweiligen Modetrends.

Assisa hatte eine zufriedene Kindheit. Der Kontakt zwischen ihr und ihren Eltern wird jedoch seit einem Jahr zunehmend schlechter. Sie wird immer wieder angehalten, ihr uneinsichtige Regeln einzuhalten: Es gibt Konflikte um ihre Freizeitgestaltung, sie darf kaum ausgehen und muss regelmäßig auf ihre Geschwister aufpassen. Die Eltern verbieten ihr, bestimmte Kleidungsstücke zu tragen, Kontakte zu früher akzeptierten Freunden und Freundinnen werden ihr nun untersagt. Hält sie sich nicht an die von den Eltern vorgegebenen Regeln, wird sie bestraft, immer häufiger auch mit Schlägen. Sie versteht das Verhalten ihrer Eltern nicht, zumal sie früher solchen Einschränkungen nicht ausgesetzt war. Immer öfter versucht sie, sich Ausgang zu erschleichen. So möchte sie ihre Vorstellungen durchsetzen und der belastenden familiären Situation ausweichen. Sie belügt ihre Eltern, um einer Bestrafung zu entgehen.

Die Familie lebt seit nun 14 Jahren in Deutschland. Assisas Vater ist Arbeiter in einer Fabrik, die Mutter Hausfrau. Beide haben eher geringe deutsche Sprachkenntnisse. Die beiden jüngeren Brüder besuchen die Grundschule und erbrin-

gen durchschnittliche Schulleistungen. Der Vater nimmt die beiden oft mit, wenn er einkaufen geht. Assisa hingegen soll dann zu Hause bleiben und ihrer Mutter bei der Haushaltsführung helfen. Die Brüder sind keiner Gewalt von Seiten der Eltern ausgesetzt. Assisa fühlt sich auch deshalb benachteiligt und weniger geliebt; zumal auch die Brüder, mit denen sie sich früher gut verstanden hat, nun ihr Verhalten bewerten und den Eltern ihre Regelverstöße weitererzählen.

In letzter Zeit werden die Konflikte zwischen Eltern und Tochter immer häufiger. Die Eltern setzen körperliche Gewalt als Erziehungsmittel ein, das Mädchen reagiert mit Lügen und schulischem Protest (Konzentrationschwäche, Leistungsverweigerung). Assisa hat Schwierigkeiten, sich zu artikulieren, ihre Gefühle und Gedanken in Worte zu fassen. Die Eltern können die Gründe für ihr erzieherisches Verhalten nicht verdeutlichen.

Als sich die Situation weiter verschärft, bringen die Eltern ihre Tochter zur Großmutter im Ausland. Sie erhoffen sich, dass sie dort vor schädlichen Fremdeinflüssen geschützt ist. Assisa empfindet dies als harte Strafe. Eindringliche Bitten ihrer Tochter, sie wieder nach Deutschland zu holen, und Zweifel an der Richtigkeit ihrer Entscheidung veranlassen die Eltern schließlich, dies zu tun. Sie hegen die Hoffnung, dass der Aufenthalt in ihrem Herkunftsland eine lehrende Erfahrung für Assisa war und sie nun alles tun wird, um den elterlichen Anforderungen zu werden. Assisa bemüht sich anfangs auch sehr darum. Da ihr aber die elterlichen Regeln größtenteils nicht verständlich sind, treten schon nach kurzer Zeit die Konflikte von neuem zu Tage.

Als Assisa wieder geschlagen wird, verlässt sie die elterliche Wohnung. Sie wohnt drei Tage bei einer Freundin. In dieser Zeit geht sie nicht zur Schule aus Angst, ihre Eltern könnten sie dort abfangen und wieder in das Herkunftsland der Eltern schicken. Dies möchte sie auf alle Fälle vermeiden. Zwischenzeitlich sind die Bindungen an ihre Freunde und Freundinnen für sie noch wichtiger geworden, und sie möchte diese auf keinen Fall aufgeben müssen. Die Eltern suchen Assisa in diesen drei Tagen verzweifelt. Sie machen sich große Sorgen um ihre Tochter, da sie Assisas Kontakte nicht mehr unter Kontrolle haben. Auch Assisa kann die Situation nur schwer aushalten. Sie vermisst vor allem ihre

Mutter und hat große Schuldgefühle ihrer gesamten Familie gegenüber. Assisa setzt sich telefonisch mit den Eltern in Verbindung. In einem langen Telefonat überzeugt ihre Mutter sie, wieder nach Hause zurückzukehren. Sie verspricht, dass alles sich bessern würde, dass sie nicht mehr geschlagen werde und ihr mehr Freiheiten eingeräumt würden. Zunächst halten die Eltern auch ihre Zusage. Doch Assisa kann mit dieser neuen Form von Freiheit nicht umgehen. Eine fundierte Auseinandersetzung zwischen Mutter und Tochter über Regeln und deren Sinn findet nicht statt. Als der Vater vier Wochen abwesend ist, gewährt die Mutter ihrer Tochter fast alles, was sie von ihr erbittet – mehr aus Hilflosigkeit als aus Überzeugung.

Als der Vater zurückkehrt, ist er bestürzt darüber, dass sich seine Tochter seinem Empfinden nach grundlegend verändert hat. Sie hält sich nicht an Vorgaben ihrer Eltern, verweigert die Mithilfe im Haushalt, schwänzt die Schule, trifft sich stattdessen mit Freunden und Freundinnen und kleidet sich in seinen Augen unangemessen. Zudem berichten ihm Assisas Brüder über die Vorfälle während seines Urlaubs. Die Reaktion der Eltern sind Verbote und Kleidervorschriften: Assisa darf nicht zur Klassenfahrt mitfahren; der Vater will, dass Assisa von nun an ausschließlich Röcke und ein Kopftuch trägt. Hält sie sich nicht daran, bekommt sie erneut Schläge. Assisa schämt sich sehr dafür und verheimlicht dies vor ihren Freundinnen. Als der Vater sie mit Freundinnen auf der Straße trifft, obwohl sie eigentlich in der Schule sein sollte, schlägt er sie vor den Augen anderer. Assisa schämt sich. Zugleich entwickelt sie immer mehr Wut auf ihren Vater. Diese äußert sich in zunehmenden Provokationen. Die Situation innerhalb der Familie eskaliert immer mehr. Die Mutter ist grundlegend verunsichert, sie hat keine eigene Handlungskompetenz im immer schwieriger werdenden Umgang mit ihrer Tochter und stärkt das Erziehungsverhalten ihres Mannes. Assisa trägt sich mit Suizidgedanken, da der Vater geschworen hat, sie erneut in sein Herkunftsland zu schicken. Dies möchte sie auf keinen Fall.

### **Welche Hintergründe hat dieser Konflikt?**

Wie schon erwähnt, ist Assisa ein Mädchen, das stark geprägt ist von ihrer Sozialisation in Kindergarten, Schule und Freizeitbereich. Sie erlebt zum einen im Vergleich zu ihren Freundinnen und Freunden, dass sie in vielem wesentlich

mehr eingeschränkt ist als diese. Die Freundinnen stehen größtenteils unter weniger Aufsicht als Assisa und scheinen weniger Einschränkungen zu unterliegen bezüglich des Verhaltens, der Ausgangszeiten und des Kleidungsstils. Sie wäre lieber in der Situation ihrer Freundinnen, dann hätte sie endlich die Freiheit, die sie sich wünscht. Zugleich liebt sie jedoch ihre Eltern und schätzt die Wärme, die sie in ihrer Familie erlebt hat – etwas, das bei vielen Mädchen in ihrem Freundeskreis nicht so ist.

Assisas Eltern leben hingegen in einer Familienstruktur, die geprägt ist von so genannter traditioneller Rollenverteilung. Der Vater gilt hier als Ernährer und Repräsentant der Familie und erfüllt eine Vermittlerrolle zwischen häuslichem Bereich und Öffentlichkeit. Er ist verantwortlich für die Wahrung der Ehre der Familie nach außen. Die Söhne gelten als zukünftige Ernährer und erhalten eine entsprechende Förderung und Vorbereitung auf diese Aufgabe. Die Mutter von Assisa ist als Hausfrau zuständig für die Versorgung des Haushaltes und der Kinder. Entsprechend dieser traditionellen Familienstruktur soll Assisa als Tochter auf ihre zukünftige Rolle als Hausfrau und Mutter vorbereitet werden. Neben geschlechtsspezifischer Erziehung beinhaltet das Leben in traditionellen Familienmustern auch eine strikte soziale Kontrolle und die Überwachung von Kontakten. Eine wichtige Rolle spielt dabei die Erhaltung ihrer Jungfräulichkeit. Diese ist gekoppelt an die Ehre einer Familie. Folglich setzen der Vater und auch die Brüder alles daran, Assisas Jungfräulichkeit zu erhalten. Die Peer-Group-Kontakte Assisas verunsichern die Familie. Sie wissen nicht, wie weit Assisa bei Kontakten mit Jungen gehen würde. Die Familie ist eingebunden in ein System von Verwandten und Bekannten. Würden Assisas Kontakte in diesem Kreis bekannt, würde dies ein schlechtes Licht auf sie werfen und damit auf die ganze Familie. Dies verursacht auch die wiederholten Versuche, Assisas Kontakte zu kontrollieren bzw. zu verbieten. Das Mädchen ist also den Anforderungen und Normen zweier Lebenswelten ausgesetzt: Zum einen den Anforderungen der Eltern und deren traditionellen Rollenmustern, zum anderen erlebt sie in der außerfamiliären Sozialisation (Schule, Medien, Peer-Group) Autonomie und die Aussicht auf eine berufliche Entwicklung.

In der Pubertät erleben Jugendliche den Übergang vom Kind zum Erwachsenenalter. Dies beinhaltet die Suche nach angemessenen Verhaltensweisen, einher-

gehend mit der Loslösung von elterlichen Normen und der Entwicklung eines eigenen Normensystems. Dazu intensivieren sie in der Regel den Kontakt zur Peer-Group und verlagern ihre Aktivitäten verstärkt auf den außerhäuslichen Bereich.

Eltern richten ihre Erziehung weitgehend nach Mustern, die sie im Laufe ihrer eigenen Entwicklung gelernt und als richtig akzeptiert haben. Das gilt auch für Eltern, die in so genannten traditionellen Familienstrukturen leben, unabhängig davon, ob sie aus anderen Herkunftsländern stammen oder aus Deutschland. Diese Traditionen werden aufgrund der vermeintlichen Bedrohung durch die Umgebung, in der manches anders bewertet wird, manchmal besonders rigide gehandhabt. Ein bisher funktionierendes und von Vertrauen geprägtes Familienleben kann durch eine Situation, wie sie sich zum Beispiel in Assisas Familie darstellt, stark erschüttert werden. Die Unterschiedlichkeit in den Anforderungen an ihre Person und Möglichkeiten in ihrer Rolle, wie sie Mädchen erleben können, birgt auch ein hohes Konfliktpotential für Mädchen in der Pubertät.

Diese Situation verursacht bei Assisa eine tiefgehende Verunsicherung. Sie hat Schwierigkeiten, sich an Regeln zu halten, sie schlägt „über die Stränge“ und versucht, durch Lügen ihre Ziele zu erreichen. Diese Verhaltensmuster hat sie sich angeeignet, um sich aus der von ihr empfundenen Enge der Normen ihrer Familie zu befreien. Sie will sich mit ihren Freunden und Freundinnen treffen, will Neues erleben und ausprobieren. Im Schulalltag vergleicht sie sich mit Gleichaltrigen und stellt fest, dass sie mehr Einschränkungen erlebt als ihre Mitschüler und Mitschülerinnen. Hinzu kommt, dass ihre Eltern in einer Form mit ihr umgehen, wie sie es zuvor nicht kannte. Sie bekommt nun Schläge, weil die Eltern ihr Verhalten als Fehlverhalten bewerten. Das versteht Assisa nicht; sie fühlt sich – auch im Vergleich zu ihren Brüdern – von der Familie nicht mehr geliebt und ist enttäuscht. Diese Enttäuschung ist eine weitere Motivation für ihre Hinwendung zu Gleichaltrigen. Sie hofft dort zu finden, was ihre Eltern ihr vermeintlich verwehren: Liebe und Anerkennung.

Assisas Eltern versuchen aus Angst und Sorge um ihre Tochter, aber auch aus Angst um die Ehre der gesamten Familie, auf das Verhalten von Assisa einzuwirken. Mangels alternativer Handlungskompetenzen setzen sie Gewalt als Erzie-

hungsmittel ein und erreichen damit das genaue Gegenteil des Gewollten: Ihre Tochter entfernt sich von ihnen und entgleitet ihnen immer mehr.

Angesichts solcher Konflikte ist es nicht nur notwendig, den Mädchen in Konfliktsituationen professionelle Hilfen anzubieten; pädagogisch qualifiziertes Handeln muss wesentlich weiter gefasst werden. Auch präventive Hilfen für Eltern und Familien sollten diesen die Chance geben, mit der Situation befriedigender umzugehen. Vorstellbar ist dies durch fundierte Hilfen, wie z.B. Wissensvermittlung um die Situation der Töchter, Gesprächsbereitschaft von Fachleuten und seitens professioneller Instanzen. In diesem Zusammenhang muss darauf hingewiesen werden, dass es für viele Familien mit Migrationshintergrund schwierig ist, die von Seiten der Jugendämter zu Verfügung gestellten Hilfen in Anspruch zu nehmen. Nicht nur der Aspekt, dass das Jugendamt letztlich eine staatliche Institution ist, erschwert dies. Es herrscht zum Teil auch eine unbegründete Angst darüber, wie mit vertraulichen Informationen umgegangen wird. Des Weiteren haben Ausländerinnen und Ausländer oft Angst vor negativen Auswirkungen auf ihre aufenthaltsrechtliche Situation. Zusätzlich spielt die Angst vor dem Verlust der „Ehre“ eine Rolle, überdies sind Familienkonflikte stets schambesetzt. Diese Hemmschwellen zu überwinden, fällt vielen schwer. Deshalb ist zu beobachten, dass professionelle Hilfe oft als letzter Ausweg aus einer Konfliktsituation in Betracht gezogen wird. Frühere Inanspruchnahme von professioneller Hilfe könnte hingegen viele Konflikte schon in ihren Wurzeln konstruktiv umwandeln.

### **Welche Möglichkeiten der Konfliktlösung gibt es?**

Assisa spricht über ihre Probleme zu Hause und ihre Suizidgedanken mit einer Freundin. Diese überzeugt sie, sich an das Jugendamt zu wenden. Nach einem ausführlichen Gespräch mit der zuständigen Sozialarbeiterin bekommt sie die Telefonnummer einer Mädchenzuflucht und die Zusage, dass sie dorthin gehen kann, wenn sie es zu Hause nicht mehr aushält. Die Sozialarbeiterin entscheidet sich für diese Form der Inobhutnahme, da Assisa im Hinblick auf die Reaktionen der Familie Bedenken äußert. Assisa geht davon aus, dass sie im Falle des Verlassens ihres Elternhauses von der Familie gesucht wird. Sie hat Angst, aufgegriffen und dann gegen ihren Willen erneut zu den Verwandten ins Ausland

gebracht zu werden. Die Adresse der Zuflucht ist anonym; Assisa ist dort geschützt.

**Die Adresse der Zuflucht ist anonym.** In vielen Fällen sind die Mädchen, die in der Zuflucht aufgenommen werden, aktueller Bedrohung ausgesetzt und befürchten, von Familienmitgliedern aufgegriffen zu werden. Ruft ein Mädchen in der Zuflucht an und bittet darum, aufgenommen zu werden, vereinbaren die Pädagoginnen ein Gespräch an einem anderen Ort. Erst wenn sich im Laufe dieses Gespräches herausstellt, dass das Mädchen aufgenommen werden kann, geht die Pädagogin mit ihr in die Zuflucht.

(> Vgl. 4.3 - 1 Wann können Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach SGB VIII in Anspruch genommen werden?, Seite 75)

Mit dieser Hilfestellung der Sozialarbeiterin des Jugendamtes geht Assisa noch einmal nach Hause und hofft, dass sich die Situation vielleicht doch noch verändert und sie ein Leben nach ihren Vorstellungen zu Hause leben kann. Weiterhin übertritt sie Regeln, weiterhin ist sie Verboten und Schlägen des Vaters ausgesetzt. Nach zwei Wochen verlässt Assisa die elterliche Wohnung und wendet sich jetzt an die Mädchenzuflucht. Sowohl ihren Pass als auch die wichtigsten Kleidungs- und Schulsachen hat sie zwischenzeitlich bei einer Freundin deponiert, um sie im Notfall griffbereit zu haben. Über das Notruftelefon der Zuflucht vereinbart sie ein Gespräch am selben Nachmittag mit der dortigen Mitarbeiterin. Im Gespräch schildert Assisa der Pädagogin ihre Situation und entscheidet sich, in die Zuflucht zu gehen, wo sie zunächst einmal bleiben kann.

(> Vgl. 4.3 - 2 Wer darf eine Jugendliche aufnehmen? – Die Inobhutnahme, Seite 75)

Nachdem die Zuflucht vom Jugendamt telefonisch die Zustimmung zur Inobhutnahme erhalten hat, nimmt die Pädagogin die Jugendliche mit in die Zuflucht. Die zuständige Sozialarbeiterin des Jugendamtes setzt Assisas Eltern davon in Kenntnis. In einem ersten Gespräch zwischen Jugendamt, Assisa und der Zuflucht werden die nächsten Schritte besprochen. Assisa kann sich momentan

nicht vorstellen, wieder im elterlichen Haushalt zu leben. Die Eltern jedoch möchten, dass ihre Tochter zurückkehrt. Um die Konfliktlösung innerhalb der Familie einzuleiten und eine Verbesserung der Kommunikation zu ermöglichen, scheint es angezeigt, ein Gespräch mit allen Beteiligten (Assisa, Eltern, Jugendamtsmitarbeiterin und Pädagogin der Mädchenzuflucht) im Jugendamt zu führen. Obwohl Assisa zunächst große Angst vor der Konfrontation mit dem Vater hat, stellt sie sich mit entsprechender Unterstützung der Situation. Im Verlauf des Gespräches wird nochmals deutlich, wie stark die Fronten zwischen Assisa und ihrer Familie verhärtet sind. Beide Seiten haben keine Möglichkeit, die Hintergründe ihres Verhaltens zu verdeutlichen. Da die Familie einen sechswöchigen Aufenthalt in ihrem Herkunftsland plant und Assisa auf keinen Fall mit ihnen reisen möchte, erscheint es sinnvoll, dass Assisa zumindest solange in der Zuflucht bleibt. Nach dem Urlaub sollen dann weitere Gespräche zwischen Eltern und Tochter geführt werden. Die Eltern erklären sich einverstanden. Sie selbst erkennen, wie schwierig die Situation ist. Da sie dies tun, besteht momentan nicht die Notwendigkeit, einen Entzug der elterlichen Sorge oder von Teilen davon zu veranlassen.

Assisa hat nun in den folgenden Wochen erst einmal die Möglichkeit, zur Ruhe zu kommen und fernab von den dauernden familiären Belastungen ihre (Lebens-)Vorstellungen zu entwickeln und sich ihrer Gefühle für ihre Familie klar zu werden. Zugleich bietet der Aufenthalt in der Zuflucht den Pädagoginnen die Möglichkeit, sich ein Bild von der Jugendlichen zu machen und so zur Entwicklung einer für sie angemessenen Hilfeform beizutragen.

In der ersten Zeit ihres Aufenthaltes in der Zuflucht geht es Assisa nicht gut. Sie verarbeitet vieles von dem, was sie erlebt hat. Zunächst kann sie sich nicht vorstellen, Kontakt mit ihren Eltern aufzunehmen. Aber auch ihr eigenes problematisches Verhalten wird deutlich. Assisa besitzt ein hohes Aggressionspotential, tendiert stark zu Lügen und ist geneigt, Konflikte mit anderen Mädchen in körperlichen Auseinandersetzungen zu lösen. Sie kann ihre Bedürfnisse und Gefühle schlecht in Worte fassen. Regelmäßiger Schulbesuch fällt ihr schwer.

Die Ausgangszeiten der Mädchenzuflucht nutzt sie vorwiegend dazu, in ihre Heimatstadt zu fahren und dort die Zeit mit ihren Freunden und Freundinnen

zu verbringen. Als sie auf einer dieser Fahrten ihren Bruder trifft, der wieder aus dem Urlaub zurück ist, beginnt sie erneut, über ihre Familie nachzudenken. Ihre ablehnende Haltung hat sich nun etwas geändert. Sie vermisst ihre Mutter und möchte gerne Kontakt zu ihr aufnehmen. Sie hat aber noch keinen Weg gefunden, wie sie das angehen kann. Sie ruft öfter zu Hause an und legt dann auf, wenn sie die Stimme eines Familienangehörigen hört.

Seitens des Jugendamtes wird nun nach dem Urlaub der Familie ein zweiter Gesprächstermin vorgeschlagen. Als Assisa in Begleitung einer Mitarbeiterin der Zuflucht das Jugendamt betritt, steht im Foyer ihre Familie. Auch eine Cousine ist dabei, die Assisa überzeugen soll, nach Hause zu kommen. Aber Assisa möchte das auf keinen Fall. Gleichwohl zeigt sie Bereitschaft, sich mit ihren Eltern auseinanderzusetzen. Diese ambivalente Haltung nimmt sie auch während des Gesprächs mit der zuständigen Sozialarbeiterin und der Familie ein. Die Gründe für die Ablehnung wieder nach Hause zurückzukehren, kann sie aufgrund der emotionalen Belastung nicht artikulieren.

Der Vater erklärt sich zunächst mit dem Willen seiner Tochter einverstanden und stellt einen Jugendhilfeantrag. Da die Konflikte zwischen Assisa und ihrer Familie momentan ein Zusammenleben unvorstellbar machen, ist es sinnvoll, allen noch etwas Zeit zu geben. Assisa ist nun nicht mehr nach § 42 SGB VIII (Inobhutnahme) in der Zuflucht untergebracht, sondern nach § 34 SGB VIII (Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen), da die Eltern ihre Zustimmung erklärt haben.

(> Vgl. 4.3 - 3 Was ist ein Jugendhilfeantrag und wer stellt ihn?, Seite 77)

Dies bedeutet, dass eine Form gefunden werden muss, welche die Bearbeitung von Assisas persönlichen Problemen (enge Bindung an die Peer-Group, Schule schwächen, Aggressivität, mangelnde Konfliktfähigkeit, Unvermögen von Kommunikation und Konzentrations- bzw. Leistungsschwäche etc.) ermöglicht. Ebenso ist eine Rückkehr Assisas ins Elternhaus aufgrund der emotional engen Bindung an die Mutter nicht auszuschließen. Beide Möglichkeiten müssen bei der Arbeit mit dem Mädchen in Betracht gezogen werden.

Der Vater möchte, dass Assisa außerhalb ihres derzeitigen sozialen Umfeldes untergebracht wird, da er sich große Sorgen um die Kontakte seiner Tochter macht. Assisa selbst sieht ein, dass die Kontakte, die sie zur Peer-Group hat, für sie nicht ungefährlich sind. Sie hat Kontakt zu Drogen; einige ihrer Freunde und Freundinnen geraten immer öfter mit dem Gesetz in Konflikt. Sie versucht sich abzugrenzen, verbringt ihrer Freizeit nun mehr mit Mädchen aus der Zuflucht und fährt nicht mehr regelmäßig in ihre Heimatstadt. Das fällt ihr jedoch schwer. Sie fühlt sich einsam, kapselt sich zugleich immer mehr ab und ist unzugänglich für Gespräche mit den Pädagoginnen.

Die zwischenzeitlich gezeigte Gesprächs- und Auseinandersetzungsbereitschaft mit den Eltern zieht sie zunächst zurück.

Bei einer zufälligen Begegnung mit ihrem Vater bittet er sie eindringlich, zurück zu kommen. Er berichtet, dass die ganze Familie sie vermisst. Die Erledigung von anfallenden Papierarbeiten und Ämtergänge, die ihm aufgrund seiner geringen Deutschkenntnisse schwer fallen, müsse er nun alleine machen. Sie fehle nicht nur ihm, sondern auch ihrer Mutter und vor allem den Brüdern. Sie fragen täglich, wann Assisa denn endlich wieder nach Hause komme. Zum ersten Mal seit langem nimmt sie wahr, dass es ihrem Vater nicht ausschließlich um die Erhaltung der Ehre seiner Familie geht, sondern viel mehr als sie dachte auch um sie als Person. Ebenso spürt sie, welche wichtige Funktion sie als ältestes Kind mit ihren sehr guten Deutschkenntnissen hat. Sie überlegt, ob und wie eine Rückkehr stattfinden kann. In einem Telefonat mit ihrer Mutter spürt sie die vom Vater entgegengebrachte Offenheit und Wärme auch von Seiten der Mutter. Von einer Tante wird ihr bestätigt, dass die Familie sie sehr vermisst. Die Mutter besucht Assisa in der Schule und sagt ihr im Falle der Rückkehr ihre ausdrückliche Unterstützung zu.

Ihre Neigung zurückzugehen verstärkt sich. Gemeinsam mit den Pädagoginnen der Zuflucht erarbeitet sie ein Konzept für ihre Rückkehr. Zuerst sollen in einem gemeinsamen Gespräch im Jugendamt die gegenwärtigen Standpunkte geklärt werden. Hier zeigt sich nochmals sehr deutlich die Gesprächsbereitschaft der Eltern. Assisa möchte genaue Absprachen und Regeln mit ihren Eltern treffen und eine schrittweise Rückkehr ins Elternhaus versuchen. Sie kann nun ihre Vor-

stellungen sehr genau definieren und hat die Fähigkeit gewonnen, ihre Meinung zu äußern und zu vertreten. Der Vater möchte, dass sie sofort nach Hause zurückkehrt. Nach einem längeren Gespräch kann sich die Familie aber darauf einlassen, dass Assisa zunächst nur übers Wochenende zu Besuch kommt. Diese Zeit möchte sie nutzen, um viel Zeit mit ihrer Familie zu verbringen. Mit einem recht zuversichtlichen Gefühl geht Assisa nun übers Wochenende nach Hause. Nach dem erfolgreichen Verlauf des Wochenendes soll ein erneutes Gespräch stattfinden, um die genauen Regeln zwischen Eltern und Tochter auszuhandeln. Da das Gespräch mit den Eltern in Anwesenheit der Pädagoginnen und in deutscher Sprache geführt werden soll, nimmt ein Dolmetscher teil, der bei Verständigungsschwierigkeiten für die Eltern übersetzt.

Das Wochenende zu Hause beschreibt Assisa nach ihrer Rückkehr in die Zuflucht als sehr schön. Seitens der Zuflucht drängt sich jedoch der Verdacht auf, dass die Eltern aufgrund ihrer Unsicherheit Assisa erneut unverhältnismäßig große Freiräume gewährt haben. Es ist zu vermuten, dass sie einen Großteil des Wochenendes mit ihren Freunden und Freundinnen verbracht hat. Dies muss bei der Erarbeitung der Regeln und der weiteren Hilfen unbedingt in Betracht gezogen werden. Es ist nun zu überlegen, ob eine zusätzliche Hilfe für Assisa installiert wird, damit sie die Möglichkeit hat, ihre persönlichen Probleme zu bearbeiten und sich von ihrem sozialen Umfeld zu distanzieren. Weiterhin soll eine Möglichkeit gefunden werden, die Kommunikationsfähigkeit innerhalb der Familie zu fördern. Denkbar sind hier entweder eine sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII oder eine Erziehungsbeistandschaft nach § 30 SGB VIII.

(> Vgl. 4.3 - 4 Ambulante Hilfen zur Erziehung, Seite 79)

Beide Formen der Unterstützung werden mit der Familie besprochen. Der Vater tut sich sehr schwer mit der Vorstellung, einer öffentlichen Institution dauernden Einblick in seine Familie und damit eine vermeintliche Kontrolle zu gewähren. Er ist stark verunsichert im Umgang mit dem Jugendamt. Die Schwierigkeiten innerhalb seiner Familie sind für ihn stark schambesetzt. Als Ernährer und Oberhaupt seiner Familie sieht er sich selbst für die interne Regelung der Probleme verantwortlich.

Sozialpädagogische Familienhilfe erfordert die Akzeptanz und Mitarbeit aller Beteiligten. Um die Familie in ihrer Veränderungsbereitschaft nicht zu überfordern, scheint eine Einigung auf die Installation einer Erziehungsbeistandschaft für Assisa zunächst die geeignetere Möglichkeit der Hilfestellung. Assisa bekommt Unterstützung und die Chance, das zu lernen, was ihr ohne Hilfe so schwer fällt: konstruktive Konfliktbearbeitung, regelmäßiger Schulbesuch, Abgrenzung von ungünstigen Peer-Group-Kontakten. Zusätzlich hat sie eine direkte Rückbindung an Außenstehende, falls die Konflikte innerhalb der Familie sich wieder verschärfen sollten.

Assisa möchte nicht auf ihre Familie verzichten und ist bereit, die erforderlichen Verhaltensänderungen ihrerseits einzuleiten. Da die Eltern ebenso Veränderungsbereitschaft signalisieren, will sie nach genauen Absprachen und mit entsprechender Unterstützung zurückkehren. In einem vorläufigen Abschlussgespräch im Jugendamt werden folgende Regeln zwischen Assisa und ihren Eltern vereinbart:

- Assisa und ihre Eltern handeln festgelegte Ausgangszeiten aus. Assisa verspricht, sich daran zu halten. Die Ausgangszeiten sind, auch auf ihren eigenen Wunsch, relativ eingeschränkt, da sie selbst schlechte Kontakte weiterhin vermeiden möchte.
- Assisa selbst verwahrt ihren Pass, und die Eltern versichern ihr, dass sie auf keinen Fall in ihr Herkunftsland muss.
- Assisa bekommt einen festgelegten Betrag als Taschengeld zu ihrer freien Verfügung. Zusätzliche Beträge bekommt sie nur, wenn von schulischer Seite eine Notwendigkeit besteht.
- Assisa darf Besuch von Freundinnen empfangen und darf diese auch besuchen, sofern sie in ihrem näheren Umfeld wohnen.
- Einmal wöchentlich trifft sich Assisa mit ihrem Erziehungsbeistand. Sie spricht ihre Probleme dort an. Schwierige Verhaltensweisen und Regelverstöße sollen ihrerseits offen thematisiert, Ursachen und Veränderungsmöglichkeiten gemeinsam entwickelt werden.
- Bei erneuten Schwierigkeiten innerhalb der Familie wendet Assisa sich sofort an ihren Erziehungsbeistand. Die Eltern erklären sich bereit, weiterhin Gespräche im Jugendamt zu führen, sollte dies aufgrund erneuter Konflikte erforderlich sein.

Nach drei Wochen meldet sich Assisa nochmals bei der zuständigen Sachbearbeiterin im Jugendamt. Sie hat ihren Erziehungsbeistand bereits kennengelernt und einen Kontrakt mit ihm vereinbart. Bisher laufe alles sehr positiv, und sie wolle auch weiterhin zu Hause bleiben.

Im hier beschriebenen Fall wird eine Lösungsmöglichkeit aufgezeigt, aber es sind auch andere Lösungen denkbar. Die Konflikte sind so unterschiedlich wie die Mädchen selbst.



### 2.3 ELIS, 19 Jahre

Elis ist in Deutschland geboren und hier bis zu ihrem 12. Lebensjahr aufgewachsen. Sie hat eine drei Jahre jüngere Schwester und einen kleinen Bruder. Im Alter von 12 Jahren ging Elis mit ihrem Vater für einige Jahre in sein Herkunftsland zurück. Anlass des Umzugs war zum einen ein Paarkonflikt der Eltern, der zu einer zeitweisen Trennung führte. Da der Vater in Deutschland arbeitslos war, hoffte er, in seiner Heimat Arbeit zu finden. Elis sollte dort die Schule besuchen und für ihn den Haushalt führen. Die Mutter blieb mit den beiden jüngeren Geschwistern in Deutschland und arbeitete dort in Teilzeit in einer Bäckerei.

Elis beschreibt nachträglich diese Zeit als sehr schön. Sie lebte dort in einem eher ländlichen Gebiet und hatte viele Kontakte zu Gleichaltrigen. Der Vater hielt sich wenig zu Hause auf. Nach der Arbeit ging er meist in Kneipen, um dort seine Freunde zu treffen. Wenn er nach Hause kam, schlief Elis meist schon. Mit ihrem Vater verstand sie sich gut. Er ließ ihr weitgehend die Freiheiten, die sie sich wünschte. Sozusagen im Gegenzug deckte sie vor der Mutter in Deutschland seinen Lebenswandel. Während der Ferienzeit im Sommer kam die restliche Familie aus Deutschland zu Besuch. In dieser Zeit genoss Elis das Zusammensein mit ihren Geschwistern. Konflikte zwischen den einzelnen Familienmitgliedern gab es aufgrund der Ausnahmesituation „Urlaub“ selten.

Im Alter von 17 Jahren kam Elis zusammen mit ihrem Vater nach Deutschland zurück. Die Mutter hatte ihm eine Arbeitsstelle beschafft, und auch Elis, die mittlerweile die Schule verlassen hatte, sollte arbeiten gehen. Zunächst zogen die beiden in die von der Restfamilie bewohnten Zwei-Zimmer Wohnung ein; eine neue Wohnung sollte gesucht werden.

Nach einiger Zeit des Aufenthaltes in Deutschland entwickelten sich massive Konflikte zwischen Mutter und Tochter. Elis fiel die Rückkehr nach Deutschland schwer. Sie hatte erwartet, einen Schulabschluss zu erlangen und anschließend eine Lehre machen zu können. Die Vorstellungen der Mutter standen dem aber völlig entgegen. Sie wollte, dass Elis arbeiten geht. Sie sollte keine gering bezahlte Ausbildung machen, sondern zum Lebensunterhalt der Familie beitragen. Eine Berufsausbildung hielt sie nicht für notwendig, da Elis sowieso heiraten werde; für die Rolle als Hausfrau und Mutter brauchte sie nach den Vorstellungen der Mutter keine Ausbildung. Dieser Kernpunkt der Auseinandersetzungen zwischen Mutter und Tochter wurde begleitet von ständigen Streitereien um Ausgangszeiten, Kleidung, Mitarbeit im Haushalt etc. Die Mutter gab Elis immer mehr das Gefühl, ein unerwünschter Gast in der Familie zu sein und zeigte ihr deutlich, dass sie im Grunde nicht böse wäre, wenn Elis die Familie verlassen würde.

Der Vater, erneut arbeitslos geworden, hielt sich größtenteils aus den Konflikten zwischen Mutter und Tochter heraus. Wenn er sich einmischte, dann stärkte er die Position der Mutter. So hatte Elis ihn noch nicht erlebt. In seinem Herkunftsland hat er zwar darauf geachtet, dass sie sich angemessen verhielt; Einschränkungen, Bestrafungen und Beschimpfungen, wie sie sie in Deutschland erlebt, kannte sie jedoch nicht. Nun werden ihr eng geregelte Ausgangszeiten vorgeschrieben, sie darf keine Miniröcke mehr tragen, keine Freunde haben, Freundschaften zu Mädchen werden sehr eingeschränkt. Sie wird beschimpft, und die Mutter droht ihr, sie zu schlagen. Obwohl sie sich manchmal danach sehnt, wieder im Herkunftsland der Eltern zu leben, möchte sie in Deutschland bleiben, um die Schule abzuschließen und eine Ausbildung zu machen. Sie weiß aus eigener Erfahrung, dass sie in dem ländlichen Gebiet, in dem sie gelebt hat, diese Chance nicht hat. Allein in eine größere Stadt im Herkunftsland der Eltern zu gehen und dort ihre Ziele zu verfolgen, ist für sie zwar vorstellbar, würde aber von den Eltern keinesfalls erlaubt.

Durch ihre Schwester hat Elis recht schnell Kontakt zu Jugendlichen bekommen und sich gut in Deutschland eingelebt. Ebenso schnell verbessern sich ihre deutschen Sprachkenntnisse. Um den elterlichen Vorschriften und Reglementierungen auszuweichen, bindet sie sich sehr stark an ihren neuen Freundeskreis,

den sie bei ihren Cousinen treffen kann. Dort trifft sie sich auch mit ihrem Freund, den sie vor den Eltern allerdings verheimlicht. Eines Tages stellt sie fest, dass sie schwanger ist. Sie versucht, dies lange Zeit vor den Eltern zu verstecken, aus Angst, geschlagen oder von den Eltern zu einer Abtreibung genötigt zu werden. Obwohl sie weiß, dass es ihren ursprünglichen Zielen entgegensteht, möchte sie das Kind unbedingt bekommen. Sie hofft, dass ihr Freund zu ihr und dem Kind steht und erträumt sich eine glückliche Familie. Ihr ist bewusst, dass sie nun in den Augen der Eltern die Würde der Familie verletzt hat und rechnet mit Sanktionen. Da es ihr in der ersten Zeit der Schwangerschaft körperlich nicht gut geht, übergibt sie sich oft und bricht auch mehrfach zusammen. Ihre Mutter bemerkt, dass etwas nicht stimmt und sucht mit ihr einen Arzt auf damit Elis einen Schwangerschaftstest macht. Als dieser positiv ist, sind die Eltern bestürzt. Elis muss aus der elterlichen Wohnung ausziehen. Jegliche Unterstützung wird ihr versagt. Der anderen Tochter verbieten die Eltern den Kontakt mit Elis aus Angst, diese könnte schlechten Einfluss auf sie haben. Elis ist nun für sich und das Kind allein verantwortlich.

### **Welche Hintergründe hat dieser Konflikt?**

Die Mutter von Elis war die treibende Kraft für die Migration der Familie nach Deutschland. Zum einen erhoffte sie sich dadurch eine Verbesserung des Lebensstandards und der beruflichen Situation ihres Mannes. Zum anderen ist die Mutter von Elis in ihrer Heimat in einem ländlichen Gebiet in einer sehr traditionell organisierten Familie aufgewachsen. Die Chance einer qualifizierten Ausbildung als Bürokauffrau hätte sie dort nicht gehabt. Diese erhoffte sie sich in Deutschland.

Schon gleich nach ihrer Heirat im Alter von 18 Jahren wurde die Mutter jedoch schwanger. Elis, das erste Kind der jungen Familie, forderte nun eine Rolle von ihr, die sie nicht wollte und der sie sich nicht gewachsen fühlte. Sie lebte in einem Land, das ihr noch fremd war, dessen Sprache sie noch nicht gut beherrschte und hatte keinerlei Unterstützung von Seiten ihrer eigenen Herkunftsfamilie. Eigentlich wollte sie zunächst berufstätig sein und sich in Deutschland einleben. Erst später, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Familie gebessert haben würde, sollten Kinder hinzukommen. Der Vater, zu

Beginn des Aufenthaltes der Familie in Deutschland im Schichtdienst tätig, war oft abwesend. So war die Mutter im Wesentlichen bei der Haushaltsführung und Kindererziehung auf sich alleine gestellt. Selten hatte sie die Möglichkeit, die Wohnung ohne ihre Tochter zu verlassen. Die Teilnahme an Deutschkursen zur Verbesserung ihrer Sprachkenntnisse war für die junge Mutter aus zeitlichen und finanziellen Gründen nicht möglich. Aufgrund der Unzufriedenheit mit dieser Situation gab es immer häufiger Paarkonflikte, die nach der Geburt der weiteren Kindern, einer entsprechenden Zunahme der Anforderungen an die Mutter und sehr beengten Wohnverhältnissen häufiger wurden. Dies führte auch letztendlich dazu, dass der Vater und Elis in das Herkunftsland der Eltern zurückkehrten. Die beiden jüngeren Geschwister, mittlerweile alt genug für Kindergarten und Hort, blieben in Deutschland bei ihrer Mutter. Sie sollten zumindest die Grundschule absolvieren. Die Mutter ging nun einer Teilzeitbeschäftigung nach.

Als ihr Mann und ihre Tochter nach Deutschland zurückkehrten, sah sie sich wieder wachsenden Anforderungen gegenüber. Die einzelnen Familienmitglieder hatten sich voneinander entfremdet. Elis, die mittlerweile 17 Jahre alt war und recht konkrete Vorstellungen von ihrem Leben hatte, sollte ihre Mutter eigentlich entlasten. Diese Erwartungen der Mutter an ihre Tochter wurden enttäuscht. Vielmehr war Elis daran interessiert, sich außerhalb der Familie mit Freundinnen und Freunden aufzuhalten. Auch dem Anspruch der Mutter an ihre Tochter, sich eine Arbeitsstelle zu suchen, kam Elis nicht nach. Die Anforderungen, die von der Familie an sie gestellt wurden, erfüllte sie in keiner Weise. Als sich dann herausstellte, dass Elis schwanger war, verlor die Mutter die Nerven. Sie erwartete Respekt und Akzeptanz seitens ihrer Tochter. Immerhin hatte sie selbst ihre Ziele für ihre Familie aufgegeben. Mit dieser frühen Schwangerschaft hatte sich Elis über alles hinweggesetzt, was sie als Mutter ihr mit auf den Weg geben wollte. Elis sollte nun auch alleine die Konsequenzen tragen.

Die Motive der Mutter sind vielfältig und widersprüchlich: Einerseits ein gewisser Neid, weil die Tochter die Chance hat, das zu leben, was sie selbst nicht konnte. Andererseits strenge Regeln, um zu vermeiden, was ihr selbst widerfuhr: eine frühe Schwangerschaft. Schließlich die Enttäuschung, dass auch die Tochter so jung schwanger wird – was auch die Hoffnung auf Entlastung durch die Tochter zunichte macht.

Es kann davon ausgegangen werden, dass in dieser Familie, auch wenn sie kontinuierlich in einem Land gelebt hätte, Konflikte aufgetreten wären. Kernpunkt der Konfliktentstehung ist hier ein Kommunikationsproblem innerhalb der Familie, der Paarkonflikt und die problematische Mutter-Tochter-Beziehung. Deshalb ist es für die Familie sinnvoll, professionelle Hilfe in Anspruch zu nehmen. Zunächst benötigt Elis jedoch Hilfe zur Bewältigung ihrer Lebenssituation.

### **Welche Möglichkeiten der Konfliktlösung gibt es?**

Elis hat viele Probleme, die bearbeitet und gelöst werden müssen. Zunächst muss sie sich darum kümmern, wo sie bleiben kann. In Anbetracht der Tatsache, dass sie sich in einer äußerst schwierigen Situation befindet, ist es ratsam, dass sie sich zunächst eine Unterkunft sucht, wo sie Unterstützung erfährt. Bei ihrem Freund, dessen Familie sie zunächst einmal aufnimmt, kann sie nicht dauerhaft bleiben. Er wohnt im elterlichen Haushalt mit drei weiteren Geschwister in sehr beengten Wohnverhältnissen. Da Elis bereits älter als 18 Jahre ist, ist das Jugendamt nicht in jedem Fall verpflichtet, ihr Hilfe zu gewähren. Die junge Frau ist sich im Moment der Auswirkungen ihrer Probleme nicht bewusst. Sie denkt, mit entsprechender finanzieller Unterstützung käme sie zurecht und bräuchte keine sozialpädagogische Hilfe. Deshalb geht Elis zum Sozialamt, nicht zum Jugendamt.

(> Vgl. 4.3 - 5 Wie ist die Hilfe für junge Volljährige geregelt?, Seite 80)

(> Vgl. 4.2 Welchen Sozialhilfeanspruch haben Ausländerinnen bzw. Ausländer?, Seite 74)

In der beschriebenen Situation handelt es sich jedoch nicht nur um eine junge Erwachsene, die ihr Elternhaus verlassen hat und deshalb Hilfe benötigt. Wichtiger Aspekt in der Geschichte von Elis ist ihre Schwangerschaft. Unterstützung seitens ihrer Herkunftsfamilie hat sie nicht zu erwarten. Ihr Freund, der ihr zwar verspricht, zu ihr und dem Kind zu stehen, ist aufgrund seiner eigenen Lebenssituation nicht in der Lage, sie hinreichend zu unterstützen. Er selbst, gerade 17 Jahre alt, lebt bei seiner Familie und besucht noch die Schule. Zusätzlich hat sich in letzter Zeit gezeigt, dass die noch junge Beziehung diesen hohen Anforderungen nicht gewachsen scheint. Immer häufiger kommt es zu Auseinander-

setzungen zwischen Elis und ihrem Freund. In finanzieller Hinsicht ist Elis völlig auf fremde Hilfe angewiesen. Ratsam ist hier eine ausführliche Schwangerschaftskonfliktberatung. Nach dieser Beratung entscheidet sich Elis für das Kind, auch wenn sie ihre bisherigen Vorstellungen aufgeben muss.

Nach Abklärung all dieser Fragen erhält Elis nun die finanzielle Grundlage, die sie benötigt. Mit Hilfe des Sozialamtes kann sie bald in eine eigene Wohnung umziehen. Zum zuständigen Sachbearbeiter des Sozialamtes hat sie mittlerweile einen guten Bezug; auf seine Beratung und Unterstützung kann sie sich gut verlassen. So sind zumindest die Rahmenbedingungen geschaffen, dass Elis ihr Kind zur Welt bringen kann. Ihre Vorstellungen von einer Ausbildung gibt sie nicht auf, stellt sie aber zunächst zurück.

Nach der Geburt des Kindes nimmt Elis nochmals Kontakt zu den Eltern auf. Mit Unterstützung von Verwandten gelingt es, die Beziehung zwischen Elis und ihren Eltern zumindest soweit zu stabilisieren, dass sie Elis und ihr Kind akzeptieren. Die Mutter sieht, wie liebevoll und fürsorglich Elis mit ihrem Kind umgeht. Dies hat sie von ihrer Tochter nicht erwartet. Sie selbst hat erfahren, wie belastend die Situation mit einem Säugling sein kann. Sie weiß sehr genau, wie es ist, dies ohne elterliche Unterstützung leisten zu müssen. Deshalb beschließt sie, ihre Tochter, soweit es ihren anderen Aufgaben nicht entgegensteht, zu unterstützen. Stundenweise übernimmt sie die Betreuung des Enkelkindes. Elis kann bald ihren Schulbesuch fortsetzen.

(> Vgl. 4.4 Hilfeleistungen für Schwangere, Seite 84)



## 2.4 AYNUR, 16 Jahre

Aynur ist 16 Jahre und in Deutschland geboren. Ihre Eltern sind vor ihrer Geburt mit ihren älteren Geschwistern, einer Schwester im Alter von 21 und einem Bruder im Alter von 19 Jahren, nach Deutschland gekommen. Aynur hat noch drei jüngere Geschwister, zwei Brüder und die jüngste Schwester, die erst 11 Jahre ist. Ihre ältere Schwester wohnt inzwischen in einer eigenen Wohnung mit ihrem Mann und hat ein Kind. Ihr älterer Bruder ist unregelmäßig zuhause. Der Vater und die Mutter haben in ihrem Herkunftsland in einem kleinen Dorf ge-

lebt und nur eine Art Grundschule besucht. Aynurs Mutter ist zuhause, sie ist oft krank und fordert viel Hilfe von Aynur im Haushalt. Auch Arztbesuche der Mutter muss sie häufig begleiten. Der Vater ist selbständig und sehr unregelmäßig zuhause. Aynur besucht die 8. Klasse zum zweiten Mal. Ihre Leistungen sind knapp durchschnittlich, ihre Lehrkräfte vermitteln ihr, sie könne bessere Leistungen bringen, wenn sie sich mehr für die Schule interessieren würde. Aynur hat das Gefühl, dass es in ihrer Familie niemanden wirklich interessiert, ob sie gut in der Schule ist. Zwar sagen die Eltern immer wieder zu ihr, sie solle lernen, aber sie fragen nie nach ihren Noten oder ihren Hausaufgaben. Helfen kann ihr dabei auch niemand; ihre Eltern können zu wenig deutsch und ihr Bruder ist fast nie da.

Außerdem kämpft Aynur mit ganz anderen Problemen: Macht sie etwas im Haushalt nicht so, wie ihre Mutter es von ihr verlangt, wird sie von ihr beschimpft und geschlagen. Sie hört dann, dass sie zu nichts taugt und keine gute Ehefrau werde. Aynur ärgert sich darüber, dass sie ihre Brüder und ihren Vater bedienen muss, wenn diese zuhause sind. Ihre Mutter verlangt dies von ihr und tut es selbst. Aynur findet es ungerecht, dass die jüngeren Brüder fast gar keine Pflichten im Haushalt haben und ihr Befehle geben. Ihre kleine Schwester ist noch zu klein für diese Aufgaben. Ihre Mutter schimpft immer wieder, sie würde der Familie keine Ehre machen, sie spreche immer wieder mit Jungen und treibe sich auf der Straße herum. Auch ihre Brüder und ihr Vater berichten immer wieder davon, dass Aynur sich schlecht benehme und die Freunde der Brüder schlecht über sie sprechen würden. Häufig wird sie auch vom älteren Bruder oder vom Vater geschlagen, als „Schlampe“ beschimpft und erhält Hausarrest. Von ihrer Mutter wird sie zur Strafe häufig an den Haaren gezogen oder mit dem dünnen Nudelholz oder der Hand geschlagen, die Brüder und der Vater schlagen sie meist mit den Händen, schupsen sie oder treten ihr ans Bein. Manchmal hat Aynur blaue Flecken, mehr als die Schläge schmerzen sie aber die Beleidigungen durch ihre Familie. Da Aynur ständig Hausarrest hat und ihr Verhalten innerhalb der Familie stark kritisiert wird, spricht sie kaum über die Dinge, die sie außerhalb der Familie tut. Sie erfindet auch kleine Geschichten, um sich Freiheiten zu erkämpfen oder geht manchmal nicht in die Schule. Sie versucht, ihr Leben in zwei verschiedenen Welten - der draußen und der innerhalb der Familie zu leben<sup>14</sup>.

Ihre ältere Schwester ist ihr keine Hilfe. Sie hat einen Cousin aus einem Nachbarort des Herkunftsortes der Eltern geheiratet; dieser kam nach Deutschland und ist oft mit ihrem älteren Bruder und ihrem Vater unterwegs. Ihre Schwester hat die Schule abgeschlossen und ist jetzt zuhause bei ihrem Kind. Sie sagt ihr immer wieder, sie müsse sich anständig benehmen und ihrer Mutter zur Hand gehen. Aynurs Klagen, dass sie geschlagen wird, kommentiert die Schwester mit der Aussage, dass Aynur daran selbst schuld sei und sich eben besser benehmen müsse. Sie habe sich an die Regeln zu halten, die für ihre Kultur und Religion gelten. Aynur fühlt sich allein gelassen und ungeliebt, manchmal wünscht sie sich, sie wäre bei ihrer Tante, der Schwester ihres Vaters. Dort war sie schon zu Besuch. Ihre Cousine muss sich zwar auch an strengere Regeln halten als ihre Schulkameradinnen, aber ansonsten geht es ihr nach Aynurs Meinung besser, da sie kaum geschlagen wird.

Irgendwann bekommt Aynur Diskussionen ihrer Eltern und ihres älteren Bruders mit, in denen es darum geht, sie zu verheiraten. Dies sei das Beste für sie, schließlich müsse sie über kurz oder lang die Rolle einer Ehefrau einnehmen und da sie so wenig gehorche und schlecht benähme, wäre es wohl sinnvoll, ihr einen Mann zu suchen, der sich dann darum kümmert, dass sie die Pflichten einer Ehefrau und Mutter erlerne. Aynur kann sich das nicht vorstellen; ihrer Schwester wurde der Mann zwar auch ausgesucht, aber sie hat sich noch nicht damit beschäftigt, dass dies auch für sie geplant sein könnte. Aynur schiebt die Gedanken beiseite. Eines Tages erwartet die Familie Besuch einer anderen Familie, Aynur erhält die Anweisung, Tee zuzubereiten und sich angemessen höflich und zurückhaltend zu benehmen und die Gäste zu bewirten. Sie bekommt mit, dass es darum geht, dass sie in den nächsten oder übernächsten Ferien verheiratet werden soll. Aynur erschreckt sich fürchterlich und glaubt nun, dass die Pläne ihrer Eltern tatsächlich eintreffen sollen. Sie ist während des Besuches weiterhin höflich und freundlich. Nach dem Besuch sucht sie vorsichtig das Gespräch mit ihrer Schwester. Diese erklärt ihr, dass es ganz üblich sei, dass die Familie den zukünftigen Ehemann aussuchen würde und dass es bei ihr selbst ja auch funktioniert habe. Sie solle sich nicht anstellen, die Liebe würde mit der Zeit schon kommen. Aynur fühlt sich immer verzweifelter, als sie das Gespräch mit ihrer Mutter sucht, um anzudeuten, dass sie eigentlich gerne ihre Schule zu Ende machen möchte und eine Ausbildung beginnen möchte, lacht die Mutter

sie aus und sagt ihr, es würde Zeit, dass sie eine anständige Frau werde. Als Aynur ihr erzählt, sie habe von den Hochzeitsplänen gehört, beginnt ihre Mutter zu schimpfen, bezeichnet sie als undankbar und schlägt sie. Das Thema ist beendet. Aynur sieht keinen Ausweg und überlegt, ob eine Hochzeit für sie vielleicht die bessere Lösung ist und der Mann, der für sie ausgesucht wird, ja vielleicht nett ist. Später bekommt sie mit, dass der Mann, der für sie ausgesucht worden ist, 19 Jahre alt ist und nach der Hochzeit nach Deutschland kommen soll. Aynur schöpft Hoffnung auf eine bessere Zukunft. Schließlich ist der Mann ja auch noch nicht so alt und vielleicht ist er ja hübsch und nett zu ihr.

Als die Sommerferien näher rücken und die Reise zu den Verwandten im Herkunftsland der Eltern geplant wird, wird Aynur die Vorstellung einer Hochzeit zunehmend unangenehmer. Manche ihrer Freundinnen finden die geplante Hochzeit aufregend und toll, andere finden die Vorstellung ganz schrecklich und fantasieren über einen schrecklichen, hässlichen Mann und sagen, ihre Eltern hätten für sie keine Hochzeit geplant. Mit deutschen Mädchen kann Aynur darüber nicht reden.

Kurz vor der Abreise in die Sommerferien ist Aynur so durcheinander, dass sie sich an eine Beratungsstelle wendet, in der Mädchen und Frauen von Frauen beraten werden. Sie denkt sich, sie ruft dort an. Die Frau am Telefon ist nett und erklärt ihr, dass man sie in Deutschland nicht zwingen könne, zu heiraten und dass sie zu ihrem Schutz auch aus ihrer Familie flüchten könne. Sie gibt ihr eine Telefonnummer, an die sie sich wenden kann, wenn sie dies tun wolle. Aynur weiß nicht mehr weiter. Am folgenden Wochenende wird sie wieder geschlagen und beschimpft, sie sei nichts wert, als sie sich nicht ordentlich um den Haushalt gekümmert habe und sich außerdem „herumgetrieben“ habe. Aynur hält es nun nicht mehr aus und flüchtet nur mit ihrem Handy und ihrem Geldbeutel. Sie ruft bei der Telefonnummer an, die ihr die Frau der telefonischen Beratung gegeben hat und bittet um Aufnahme in der Einrichtung der Zuflucht.

Dort angekommen, fühlt sie sich alleine, sie vermisst ihre jüngere Schwester und weiß nicht, was nun passieren soll. Sie denkt, die Familie wird sie verstoßen, sie kann vielleicht nie mehr zurück oder ihre Familie wird sie suchen und sie gegen ihren Willen in deren Herkunftsland bringen.

## Wie ist Kindeswohlgefährdung definiert?

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind **unbestimmte Rechtsbegriffe**. Die Gefährdung des Kindeswohls als Maßstab für einen Eingriff in das Erziehungsrecht. Die Definition und die Auslegung sind abhängig von **kulturell, historisch, ethnisch geprägten Menschenbildern**.

## Welche Formen der Gewalt sind als Misshandlung definiert?<sup>15</sup>

### Physische Misshandlung

Zum Beispiel: Schläge mit Hand, Stöcken, Gegenständen; Stoßen; gegen die Wand schleudern; Schütteln eines Kleinkindes; Verbrennen; Einklemmen; Kind untertauchen; Würgen; Urin trinken o. Kot essen lassen; Münchhausen-by-proxy – Syndrom (Das Syndrom kennzeichnet Eltern oder sonstige Aufsichtspflichtige eines Kindes oder Anvertrauten, die diese als Symptomträger präsentieren, häufig einhergehend mit strafbarer Kindesmisshandlung. Aufsichtspflichtige geben Symptome beim Kind fälschlich an, täuschen diese vor oder erzeugen sie künstlich.)

### Psychische Misshandlung

Zum Beispiel: Ablehnung, Verängstigung, Terrorisierung, Isolierung, Beschimpfen, Verspotten, Erniedrigen, Einsperren, Bedrohen.

### Sexuelle Gewalt

vor oder an einem Kind vorgenommene sexuelle Handlungen; gegen den Willen des Kindes oder Ausnutzung des Machtgefälles; zum Kind und/oder dessen Abhängigkeit; zur eigenen Befriedigung und auf dessen Kosten.

## Vernachlässigung

Zum Beispiel: Unzureichende Pflege, Kleidung, Ernährung, gesundheitliche Fürsorge und/oder Zuwendung; mangelhafter Schutz vor Gefahren; unzureichende Beaufsichtigung; mangelhafte Förderung und Anregung (vgl. Brassard & Hardy 2002, Deegener 2005).

Zwangsverheiratung ist eine Straftat: Sie wird als besonders schwerer Fall der Nötigung bestraft (§ 240 Abs. 4 Nr. 1 Strafgesetzbuch). Auch der Versuch ist strafbar. Darüber hinaus ist die Androhung von Zwangsverheiratung als auch die Durchführung einer **Zwangsverheiratung** als Form der Kindeswohlgefährdung einzuordnen.

(> Vgl. 4.3 - 6 Kindeswohlgefährdung, Seite 82)

## Welche Hintergründe hat der Konflikt?

Die Familienehre ist einer der Aspekte, die zu Zwangsverheiratungen führen können. Um die Relevanz des Begriffs der Ehre zu verstehen, muss man sich mit dem traditionellen Ehrbegriff auseinandersetzen. Die Ehre ist in traditionell patriarchalischen Gesellschaften durch alle Mitglieder der Familie zu schützen und zu verteidigen, da durch die Familienehre die Stellung der gesamten Familie in der Gesellschaft definiert wird. Der Ehrverlust eines Mitgliedes der Familie fällt daher nicht nur auf den Einzelnen zurück, sondern auf die gesamte Familie. Die Ehre ist nicht in Abstufungen aufgeteilt, sondern absolut: Entweder eine Person hat ihre Ehre bewahrt, ist also ein ehrenhaftes Mitglied der Gesellschaft. Oder die Person hat ihre Ehre komplett verloren und kann sie nach dem Verlust auch nicht wiederherstellen<sup>16</sup>. Beim Ehrbegriff stellt das Umfeld der Familie, also Verwandtschaft, Nachbarn und Freunde, einen wichtigen Faktor dar: Das Erscheinungsbild der Familie auf ihre Umwelt ist maßgeblich für ihre Anerkennung innerhalb der Gesellschaft. Die Handlungen der einzelnen Familienmitglieder sind dafür maßgeblich, nicht die unkontrollierbaren persönlichen Ein-

stellungen. Die Familienehre unterliegt deshalb einer starken Kontrolle von außen<sup>17</sup>.

Frauen und Männer haben verschiedene Rollen, um die Ehre zu erhalten<sup>18</sup>. Zentral für die Ehre der Frau ist ihre sexuelle Reinheit beim Eingehen der Ehe. Sie muss beim Eintritt in die Ehe jungfräulich sein und ihrem Mann in der Ehe treu bleiben. Auch sollte die Frau Männern gegenüber eine gewisse Schamhaftigkeit und Zurückhaltung an den Tag legen, um ihre Ehre zu bewahren<sup>19</sup>. Die Bewahrung der Jungfräulichkeit wird durch Verbote und Überwachung ab oder schon vor dem Eintreten der Pubertät kontrolliert. Dabei gibt es viele Anlässe, die ehrverletzend sein können, wie das Gespräch mit einem fremden Mann, das Tragen „unkeuscher“ Kleidung, eine voreheliche Beziehung oder das Streben nach Selbständigkeit (z. B. wenn sich das Mädchen gegen den Willen ihrer Familie ihren Beruf selbst aussuchen möchte). Sogar eine Vergewaltigung kann als Verletzung der Ehre gelten, weil dem Mädchen nicht geglaubt oder ihm eine Mitschuld gegeben wird. Häufig reicht sogar ein Gerücht aus, um die Ehre zu verletzen. Dem Mädchen wird dabei oft nicht die Chance der Rechtfertigung gegeben<sup>20</sup>. Zu einer frühen Verheiratung kommt es, damit die Bedrohung der Familienehre möglichst früh abgewendet werden kann. Die Verantwortung für die Ehre der Tochter liegt dann nicht mehr in den Händen der Familie, sondern geht auf den zukünftigen Ehemann und dessen Familie über<sup>21</sup>. In der Ehe selbst hängt die Ehre der Frau auch davon ab, dass sie eine gute Mutter und Hausfrau ist. Auch soll sie sich dem Willen des Ehemannes beugen und darf ihren Ehemann nicht verlassen. Verstöße der Frau gegen die Ehre können harte Konsequenzen nach sich ziehen, die von psychischer über physische Gewalt bis (im extremsten Fall) hin zum Unterdrückungsmord führen können<sup>22</sup>.

Die Ehre des Mannes ist stark mit der Ehre der Frau verbunden. Der Mann verliert seine Ehre, wenn er bei Beleidigungen oder Belästigungen der Frauen in seiner Familie (besonders seiner Ehefrau) keine extreme Reaktion zeigt. Seine Ehre hält er durch die selbstbewusste Verteidigung der Frau unter der Demonstration seiner Stärke aufrecht. Damit erhält er die Sicherheit seiner Familie. Die Frauen einer Familie müssen also durch die Männer nach außen hin geschützt werden. Dies gilt für die Mutter, die Ehefrau, die Schwestern und die Töchter eines Mannes<sup>23</sup>. Die Vorbereitung auf die Rolle als Beschützer und Familienoberhaupt fin-

det für Jungen schon früh statt. Die Familienehre müssen Männer mit allen Mitteln wiederherstellen, notfalls auch unter Anwendung von Gewalt. In einer patriarchalischen Familienstruktur haben Brüder und Väter also die Aufgabe der strengen Überwachung der Frauen und Mädchen in der Familie. Dies hat den Zweck, dass die Familienehre schon im Vorfeld einer möglichen Ehrverletzung geschützt wird und so u. a. die Jungfräulichkeit eines Mädchens gewährleistet werden kann<sup>24</sup>.

Im Rahmen einer traditionellen Heiratspolitik kann eine Hochzeit oft lange im Voraus geplant sein, die Frau kann in Extremfällen schon von Geburt an als Ehefrau einer anderen Familie versprochen sein. Dabei soll die Bindung zwischen zwei Familien gestärkt werden. Die Tochter weiß häufig von diesen Plänen, und die Eltern versuchen, sie auch davon zu überzeugen<sup>25</sup>. Wenn die neue Umgebung in Deutschland sich zudem als ablehnend erweist und darüber hinaus diskriminierend auf die Menschen einwirkt, kommt es bei vielen Migranten zu einer (Rück-)Besinnung auf die Traditionen des Herkunftslandes und die kulturelle Identität. Es findet ein Rückzug auf die Herkunftsgruppe und deren Bräuche, Religionen und Gewohnheiten statt, und das Herkunftsland und ihre Traditionen nehmen einen hohen Stellenwert ein. Dies hat die Funktion einer Sicherung des Selbstwertgefühls und der eigenen Identität<sup>26</sup>.

Eine Zwangsverheiratung kann auch ein Instrument zur Disziplinierung der Söhne und Töchter in sehr traditionellen Familien sein. Durch das Aufwachsen in der westlichen Gesellschaft wirken auch deren Bedingungen auf die Heranwachsenden ein. Häufig wollen sich die Kinder der Familie vor diesem Hintergrund nicht mehr in die alten Traditionen fügen und versuchen, ihren eigenen Weg zu gehen. Die Familie fürchtet, dass es zu einer Entfremdung der Familie und den Traditionen gegenüber kommt.

Auch wenn sich die Broschüre mit der Situation von Mädchen beschäftigt, soll kurz auf junge Männer Bezug genommen werden: Auch junge Männer können durch Druck ihrer Familie zu einer Ehe gezwungen werden<sup>27</sup>. Die jungen Männer werden in solchen Fällen häufig mit Mädchen aus dem Heimatland verheiratet, die traditionell geprägt sind. Hiermit soll eine Beibehaltung der Traditionen und auch der Machtverhältnisse in der Familie erreicht werden<sup>28</sup>. Die Erziehung von

Jungen ist in vielen türkischen Familien in wesentlichen Zügen anders ausgestaltet als die von Mädchen. Jungen haben in ihrer Pubertät die Freiheit, in Kneipen zu gehen, Alkohol zu trinken und sexuelle Erfahrungen zu sammeln<sup>29</sup>. Diese Rechte sind ihnen als Männer zugestanden, werden sogar als „typisch für einen Mann“ angesehen. Darüber hinaus kommt es kaum zu einer Grenzsetzung in der Jugend, so dass viele persönliche Freiheiten offen stehen. Nachdem Jungen lange Zeit keine Verantwortung für ihr Verhalten übernehmen müssen, sollen sie ab einem bestimmten Alter dann plötzlich erwachsen werden und diese Verantwortung übernehmen. Jungen werden unter Druck zu einer Heiratschließung gesetzt, wenn sie sich nicht ausreichend diszipliniert verhalten. Die Heirat soll dem Sohn die Rolle als Familienoberhaupt einnehmen lassen, auch ein Unterlassen der vorherigen „undisziplinierten“ Verhaltensweisen soll hieraus resultieren. Zudem wird durch die Übernahme der Vaterrolle einer disziplinierten Lebensführung der jungen Männer erwartet, jedoch auch weiterhin ohne eine verbale Auseinandersetzung<sup>30</sup>. Häufig schlagen diese Versuche fehl, und die jungen Männer führen ihre Aktivitäten fort, ohne Rücksicht auf Familie und Ehefrau zu nehmen<sup>31</sup>. Auch bei dem Verdacht auf Homosexualität kommt es zu Zwangsverheiratungen von Männern.

Die Begründung für eine Zwangsverheiratung hat ihren Ursprung oft in der kulturellen, ländlichen Tradition, durch eine Heirat das Fortbestehen der Familie zu sichern. Terre des Femmes sieht Zwangsverheiratungen als Mittel patriarchalischer Familienstrukturen an, die das Bestehen bzw. die Wiederherstellung dieser Strukturen und der „Familienehre“ erreichen sollen<sup>32</sup>. Nach Karakasoglu und Subasi sind Hintergründe der Einwanderungsgeneration, wie z. B. die finanzielle Stellung der betroffenen Familien oder ihr Bildungshintergrund, wichtige Aspekte;<sup>33</sup> sie kommen nach der Sichtung der Dokumentationen von Beratungseinrichtungen zu dem Resultat, dass ökonomische Deprivation und Ausgrenzung aus der Gesellschaft die Hinwendung zu Netzwerken der eigenen Religion fördern. Dies kann zu Loyalitäten führen, die zu starker sozialer Kontrolle und somit zu Zwangsverheiratungen führen können<sup>34</sup>.

In Einzelfällen sind Frauen auch verheiratet worden, um eine Vergewaltigung durch ein Familienmitglied zu vertuschen<sup>35</sup>. Ehen werden auch häufig als sogenannte Verwandten-Ehen in der Konstellation Cousin-Cousine geschlossen. Aus

dem Eingehen einer solchen Ehe soll eine Stärkung der familiären Bindungen hervorgehen. Des Weiteren verspricht sich die Familie einen höheren Einfluss auf die Eheleute, der auch bei auftretenden Problemen besser geltend gemacht werden kann. Bei einer Heirat wird häufig ein Brautpreis gezahlt. Dieser Brautpreis ist besonders in Entwicklungsländern verbreitet, abgemildert als Mitgift jedoch weltweit bekannt. Der Preis wird durch die Familie des Bräutigams an die Familie der Braut gezahlt, um damit die Bemühungen und den Verlust einer Arbeitskraft auszugleichen<sup>36</sup>. Bei einer Ehe zwischen Verwandten bleibt das investierte Vermögen – der Brautpreis – innerhalb der Familie. Hinsichtlich der Motive zeigt sich darüber hinaus, dass ein erheblicher Teil der Väter (36,6% der Gesamtstichprobe) Sozialhilfe oder Arbeitslosengeld erhielt, und die knappe Mehrheit der Befragten (50,2% der Gesamtstichprobe) bezeichnete die finanzielle Situation ihrer Familie als „schlecht“. Einigen der Mädchen sei die erzwungene Heirat wie ein Verkauf vorgekommen<sup>37</sup>.

Bei der Werbung um eine Ehepartnerin oder einen Ehepartner aus dem Herkunftsland der Familie werden materielle Vorteile, wie das Sozialsystem in Deutschland mit Krankenversicherung, Sozialversicherung, Sozialhilfe aber auch Annehmlichkeiten wie elektrische Geräte (Kühlschrank, Waschmaschine) bis hin zu den Wohnbedingungen in den Vordergrund gestellt<sup>38</sup>. Kelek bezeichnet eine solche Hochzeit jedoch als „modernen Sklavenhandel“<sup>39</sup>. Die Frauen leben in Deutschland häufig isoliert, in Abhängigkeit zu ihrem Ehemann und ohne Kontakte in ihr neues Umfeld.

Zwangsverheiratung weist also komplexe Entstehungsbedingungen auf. Faktoren, wie die Bindung der Familie an kulturelle (besonders ländliche) Traditionen, das herrschende Machtgefüge innerhalb einer Familie und die Benachteiligung innerhalb der Gesellschaft können Faktoren sein, die ein Mädchen zum Opfer von Zwangsverheiratung werden lassen. Die Praxis zeigt häufig, dass bei der Planung von Zwangsverheiratung von Töchtern das Erziehungssystem in der Familie meist insgesamt sehr traditionell ist und Zwangsverheiratung häufig die Spitze einer gewaltvollen Erziehung bildet, der häufig emotionale und körperliche Misshandlung durch mehrere Familienmitglieder vorausgegangen sind<sup>40</sup>.

Bei Aynurs Geschichte wird deutlich, dass verschiedene Beweggründe der Familie zusammengekommen sind, um die Entscheidung ihrer Verheiratung zu treffen. Die Überwachung der Ehre ist in der Familie von Aynur dem Vater und den Brüdern als Aufgabe zugefallen.

(> Vgl. 3.8 Zwangsverheiratung, Seite 64)

### **Welche Möglichkeiten der Konfliktlösungen gibt es?**

Selbst nach einer Flucht ist die Situation nicht gelöst und unproblematisch. Aynur ist hin und her gerissen; oft plagen sie starke Schuldgefühle. Durch ihre Flucht sieht sie die Ehre der Familie unwiederbringlich als geschädigt. Die Eskalation projiziert sie auf sich selbst: „Ich bin schuld, dass die Situation eskaliert ist, weil ich mich nicht richtig verhalten habe. Meine Familie hat mit meiner Flucht ihre Ehre verloren. Meine Angehörigen haben nun ihr ganzes Leben unter meiner Flucht zu leiden“<sup>41</sup>. Wenn ein Mädchen bereits seit seiner Kindheit in seinen Entscheidungen und seiner Lebensführung unterdrückt wurde, ist es häufig unsicher und leicht zu beeinflussen. Damit sind eine Flucht und ihre Folgen für die Betroffenen häufig schwer durchzustehen. Sie hängen oft stark an ihren Familien und Freundinnen und können sich einen endgültigen Kontaktabbruch kaum vorstellen. Gleichzeitig wünschen sich die Mädchen ein Leben in Freiheit, wobei sie jedoch mit „...dem Alleinleben zunächst nicht zurechtkommen, weil in der Familie die Selbständigkeit und die Unabhängigkeit nicht gefördert wurden und die Frauen nie über einen längeren Zeitraum alleine waren. ... Die Frauen sehnen sich zwar nach Freiheit, haben aber keine konkreten Vorstellungen von der Freiheit“<sup>42</sup>. Dies erfordert häufig zunächst eine stationäre Jugendhilfe im Sinne einer Wohngruppe. Mit der Maßnahme des so genannten außenbetreuten Wohnens in einer eigenen Wohnung sind Mädchen, die den Umgang mit Selbstbestimmung und selbständigem Leben kaum erlernt haben, häufig überfordert. Dies gilt auch für Mädchen über 18 Jahren, die in einer autoritär strukturierten Familie ohne Selbstverantwortung und eigenverantwortliches Handeln aufwuchsen. Der Zwiespalt der Mädchen wächst durch die unterschiedlichen Anforderungen der deutschen und der Herkunftskultur. Schule und westliche Gesellschaft verlangen Eigenverantwortung und Selbständigkeit<sup>43</sup>. Der Wunsch nach Freiheit und die mangelnde Erfahrung damit führen dazu, dass die

Mädchen mit Freiheit oft nicht umgehen können: „Sie haben die positiven Aspekte der Freiheit wahrgenommen, die sie vermissten. Ihnen ist häufig nicht bewusst, dass Freiheit auch bedeutet, Verantwortung für das eigene Wohlergehen zu übernehmen“<sup>44</sup>. Die Erfahrungen des Ulmer Projektes aus Kinder- und Jugendpsychiatrie und Beratung für Migrantinnen sind, dass sie sich beim Jugendamt mit dem Wunsch nach Unterstützung nicht durchsetzen können und gleichzeitig dem Druck der Familie nicht standhalten, wenn vom Jugendamt ein gemeinsames Gespräch mit der Familie gesucht wird. Besonders aufgefallen sind auch in dieser Studie die jungen Frauen mit Migrationshintergrund ab 18 Jahre, die in Krisensituationen wie zum Beispiel der Zwangsverheiratung ihr Elternhaus verlassen wollen: Ein Mädchen, „...welches beschließt, gegen den Widerstand der Familie von zu Hause auszuweichen, braucht unbedingt Unterstützung und Begleitung. Dies erfordert aber ein anderes Setting als die Unterbringung im Frauenhaus!“<sup>45</sup>

Am Anfang ihres Aufenthaltes in der Zuflucht verweigert Aynur jeglichen Kontakt zur Familie. Dann hält sie es nicht mehr aus, sie ruft zuhause an. Ihre kleine Schwester ist am Telefon und fragt sie, wo sie sei und wann sie zurückkomme. Aynur muss weinen, als sie die Stimme ihrer Schwester hört. Dann kommt ihre Mutter ans Telefon. Sie beschimpft ihre Tochter zuerst und schreit sie an. Dann beginnt sie zu weinen, sie sagt, sie habe, seit Aynur weg ist, nicht mehr geschlafen und gegessen. Ihr Herz schmerze und sie sei ganz krank. Aynur gerät unter massiven emotionalen Druck und legt irgendwann weinend den Telefonhörer auf.

In den Gesprächen der betroffenen Mädchen mit ihren Familien(-mitgliedern) kommt es immer wieder zu Versprechungen von Seiten der Familie, dass sich mit einer Rückkehr die Situation zum Positiven ändern wird. Diesen Beteuerungen wird gerne geglaubt, und viele Mädchen kehren zu ihrer Familie zurück. Ob eine Familiensituation sich verbessert oder gar verschlimmert, ist jedoch nicht voraussehbar. Oft kommt es bei einer Kontaktaufnahme auch zu massivem psychischem Druck, um eine junge Frau zur Rückkehr zu bewegen.

Aynur begegnet ihren Eltern nach drei Wochen in der Zuflucht im Jugendamt. Die Mitarbeiterin dort hat von Aynur und den Mitarbeiterinnen der Zuflucht im

Gespräch erfahren, dass das Mädchen geschlagen und beschimpft wurde und verheiratet werden solle. In ihrem Gespräch mit den Eltern sieht sie deren Hilflosigkeit, als diese sich beklagen, dass Aynur sich nicht an Regeln ihrer Kultur halte, keine gute Schülerin sei und immer wieder lüge und frech zu ihren Brüdern und den Eltern sei. Sie beteuern, dass sie Aynur niemals gegen ihren Willen verheiraten würden, dass es in ihrer Tradition aber üblich sei, sich um die Versorgung der Tochter zu kümmern. Außerdem könne Aynur jederzeit „Nein“ zur Ehe sagen, wenn ihr der Mann nicht gefalle. Zu den Schlägen und Beschimpfungen äußern sie sich kaum, sie geben zu, dies sei hin und wieder vorgekommen, aber Aynur müsse auch gehorchen.

Im gemeinsamen Gespräch zwischen Aynur, ihren Eltern, der Mitarbeiterin des Jugendamtes und der Zuflucht zeigt sich, dass die Eltern ihrer Tochter massive Vorwürfe für ihr Verhalten machen; sie fallen während des Gespräches immer wieder in ihre Muttersprache und reden auf Aynur ein. Ihre Mutter versucht sie zu umarmen, weint und zieht sie am Arm zu sich, die kleine Schwester setzt sich bei Aynur auf den Schoß und fragt sie, ob sie wieder mit nach Hause komme. In dem Gespräch, das die Mitarbeiterin des Jugendamtes zum Teil sehr stark strukturieren muss, wird deutlich, dass es massive positive und auch negative Emotionen zwischen den Familienmitgliedern gibt. Einerseits zeigen die Eltern schnell Bereitschaft, Aynur nicht gegen ihren Willen zu verheiraten, fordern sie aber gleichzeitig mit Druck auf, sofort mit nach Hause zu kommen, sonst sei sie nicht mehr ihre Tochter. Ihre große Sorge ist auch der Gesichtverlust der Familie, wenn Aynur nicht schnell zurückkehrt. Aynur hält dem Druck kaum noch stand und verlässt das Gespräch.

Sie weiß nicht, ob sie den Versprechungen der Eltern glauben soll. Einerseits hat sie nie erlebt, dass ihre Mutter weint, andererseits hat diese die vielen Schläge nicht zugegeben. Aynur nimmt Kontakt auf zu ihrer Tante in Deutschland, der Schwester ihres Vaters. Dort erfährt sie, dass alle Geschwister ihres Vaters diskutieren, was der richtige Umgang mit Aynur ist. Zwei ihrer Onkel sind der Meinung, sie solle sofort in ihr Herkunftsland gebracht werden. Ihre Tante bietet an, zu ihr zu kommen und bei ihr zu leben, allerdings wirbt sie im Telefonat mit Aynur auch um ihr Verständnis für deren Eltern. Aynur weiß nicht, ob sie ihr vertrauen soll und überlegt, ob sie in einer Wohngruppe leben möchte, auch wenn

sie sich kaum vorstellen kann, gar keinen Kontakt mehr zu ihrer Familie zu haben.

(> Vgl. 4.3 - 7 Wie wird eine stationäre Jugendhilfemaßnahme beantragt?, Seite 83)

Aynur versteht in den folgenden Gesprächen mit den Pädagoginnen, dass ihre Chance irgendwann die Anerkennung ihrer Familie zu erfahren, darin besteht, ein erfolgreiches und selbständiges Leben außerhalb der Familie aufzubauen und dann vielleicht mit der Zeit wieder langsam einen Kontakt zur Familie herzustellen. Sie weiß, dass dies viel schwieriger wird als zu ihrer Tante zu ziehen und damit in der Familie zu verbleiben. Aynur versucht herauszufinden, was für sie richtig ist. Sie spürt einen großen Druck, ihr Leben allein meistern zu müssen, und fühlt sich sehr einsam. Allerdings findet sie die Vorstellung eines eigenständigen Lebens auch aufregend. Ob sie es sich wohl zutrauen kann? Die Wiederaufnahme von Kontakten zur Familie hängt maßgeblich vom (beruflichen) Erfolg und sozialen Status der jungen Frau ab. Diese beiden Aspekte allein schon gilt es bei der Planung weiterer Hilfen für Migrantinnen zu berücksichtigen und in der Krisenbewältigung und weiteren Lebensplanung zu thematisieren<sup>46</sup>.



## 2.5 NATALIE, 17 Jahre

Natalie ist 17 Jahre alt. Sie ist als Familienangehörige eines Spätaussiedlers im Alter von 12 Jahren nach Deutschland gekommen und hat die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

(> Vgl. 4.1 Ausländerrecht und der rechtliche Status von Spätausgesiedelten, Seite 73)

Natalie lebt jetzt gemeinsam mit ihrem jüngeren Bruder bei den Eltern. Der Vater ist arbeitslos, die Mutter arbeitet in einer Wäscherei als Aushilfskraft. Während der Vater recht gut deutsch spricht, sind die deutschen Sprachkenntnisse der Mutter sehr gering. Die besten Deutschkenntnisse in der Familie haben jedoch Natalie und ihr Bruder.

Seitdem Natalie in Deutschland ist, versteht sie sich mit ihren Eltern nicht mehr so gut. Sie ist starken Einschränkungen ausgesetzt. Natalie darf kaum weggehen und muss nach der Schule sofort nach Hause kommen. Vor allem der Vater ist sehr streng. Wenn sie sich nicht entsprechend seiner Vorschriften verhält, beschimpft er sie. Er hat große Angst um Natalie und befürchtet, dass sie schlechte Kontakte zu Gleichaltrigen haben könnte. Natalie leidet sehr unter der Situation, sie fühlt sich isoliert und hat keine Chance, in der Schule geknüpfte Kontakte aufrechtzuerhalten.

Natalie besucht eine Berufsfachschule, um dort den Realschulabschluss zu machen. Nach den elterlichen Vorgaben ist sie zusätzlich, stellvertretend für die berufstätige Mutter, für die Haushaltsführung und die Betreuung des Bruders verantwortlich. Sie muss mit ihm Hausaufgaben machen und sich um alle seine Belange kümmern. Dieser Aufgabe geht sie gerne und gewissenhaft nach. Ihr Bruder erhält eine schulische Empfehlung für den Besuch des Gymnasiums. Mit Freundinnen, Lehrern und Lehrerinnen berät sie über die Wahl des Gymnasiums und bereitet seine Anmeldung vor. Doch je älter ihr Bruder wird, desto widerpenstiger verhält er sich. Er verweigert die Hausaufgaben, schreibt schlechte Noten und sagt zu Natalie, sie solle ihn in Ruhe lassen – schließlich sei sie nicht seine Mutter. Der Vater macht Natalie für die schlechten schulischen Leistungen ihres Bruders verantwortlich. Deshalb wird sie vom Vater oft beschimpft. Der Bruder wird als jüngstes Familienmitglied hingegen sehr verwöhnt.

Der Umgang mit dem Vater ist für Natalie sehr schwierig. Sie versucht, alles richtig zu machen und die ihr auferlegte Verantwortung zu tragen. Dies gelingt ihr jedoch kaum. Der Vater kümmert sich wenig um die finanziellen und administrativen Angelegenheiten der Familie. Anfallenden Schriftverkehr, Anträge etc. muss Natalie erledigen. Folglich wird sie auch für alle Ereignisse in diesen Bereichen zur Rechenschaft gezogen. Gelegentlich eskalieren solche Situationen und Natalie wird vom Vater geschlagen.

Die Mutter, ganztätig berufstätig, bekommt dies oft nicht mit. Wenn sie es erlebt, versucht sie zu intervenieren und ihre Tochter zu schützen. Grundsätzliches kann sie allerdings nicht verändern. Die Situation führt nicht selten zu Auseinandersetzungen zwischen den Eltern. Der Vater hat in einer solchen Situation

die Mutter auch schon geschlagen. Dies zu erleben, war für Natalie eine schreckliche Erfahrung und hat Natalie dazu bewegt, sich noch mehr Mühe zu geben, den väterlichen Anforderungen gerecht zu werden. Natalie ist somit ständiger Überforderung ausgesetzt. Die Situation wird für sie immer unerträglicher.

### **Welche Hintergründe hat der Konflikt?**

Natalies Eltern sind vor fünf Jahren voller Hoffnungen nach Deutschland gekommen. Ihr Leben als Deutsche im Ausland war getragen von dem Wunsch, eines Tages in ihrer „Heimat“ Deutschland leben zu können. Beide Elternteile sind mit einem Bild von Deutschland aufgewachsen, das unzutreffend war und das sie deshalb bei ihrer Einreise in keiner Weise erfüllt fanden. Von Beginn an konnte der Vater nur schwer Arbeit finden. Meist nahm er Gelegenheitsjobs und Aushilfstätigkeiten an, um so zumindest den Lebensunterhalt der Familie sichern zu können. Die Mutter trug durch ihre Arbeit ebenso zum Lebensunterhalt der Familie bei.

Für die Zukunft ihrer Kinder haben beide große Hoffnungen; eine fundierte Ausbildung soll die Grundlage schaffen. Gleichzeitig soll sich Natalie aber auch früh in ihre weibliche Rolle als Hausfrau und Mutter einfinden, damit sie gute Chancen hat, eine glückliche Familie zu gründen. Die Diskrepanz zwischen Wünschen und Erwartungen der Eltern und der vorgefundenen Realität führen vor allem im Hinblick auf ihre Erziehungsziele und die Bedürfnisse ihrer Tochter zu erheblichen Irritationen. Natalie gibt sich zwar Mühe, den elterlichen Anforderungen gerecht zu werden, ist aber durch die Schule Einflüssen ausgesetzt, die ihr nach dem Empfinden der Eltern schaden könnten. Die Eltern verstehen den strengen Umgang mit ihrer Tochter als Versuch, diese vermeintlich schädlichen Einflüsse zu kompensieren. Dies und die Frustration über die eigene berufliche und wirtschaftliche Situation erklären das autoritäre Verhalten des Vaters.

### **Welche Möglichkeiten der Konfliktlösung gibt es?**

Eine Lehrerin hatte den Leidensdruck von Natalie erkannt und ihr geraten, mit ihrer Mutter darüber zu sprechen. Natalie äußert bei dem Gespräch mit der

Mutter den Gedanken, das Elternhaus zu verlassen, spätestens mit der Vollendung ihres 18. Lebensjahres. Die Vorstellung, die Familie könne auseinanderbrechen, bedroht die Mutter sehr. Sie hat immer alles in ihrer Macht Stehende getan, um die Familie zusammenzuhalten. Da sie zunächst nicht weiß, wie sie mit ihrem Mann darüber reden soll, sucht sie Rat bei der örtlichen Erziehungsberatungsstelle. Diese hatte sie zuvor schon wegen der Schulschwierigkeiten ihres Sohnes aufgesucht.

(> Vgl. 4.3 - 8 Welche Aufgaben übernehmen Erziehungsberatungsstellen?, Seite 84)

In einem Gespräch in der Erziehungsberatungsstelle wird deutlich, dass die Mutter alleine die Gesamtsituation der Familie nicht verändern kann. Zu viele Unklarheiten und Konflikte bestehen innerhalb der Familie. Der Berater schlägt vor, weitere Termine zu vereinbaren. Zunächst möchte er mit Natalie und ihrer Mutter sprechen und versuchen, die Mutter-Tochter-Beziehung zu stärken. Anschließend soll ein Termin mit den Eltern und Natalie stattfinden. Des Weiteren weist er darauf hin, dass langfristig auch eine Einbindung des Sohnes sinnvoll wäre. Aufgrund seines gegenwärtigen Verhaltens ist vorhersehbar, dass auch mit ihm über kurz oder lang Konflikte zu erwarten sind.

Die nächsten Tage sind in erster Linie davon bestimmt, den Vater zu überzeugen, sich am Beratungsprozess zu beteiligen. Auch Natalie weiß nicht, was auf sie zukommt und hat Angst, ihre Kritik gegenüber den Eltern zu äußern. Bislang wurden ihre Versuche der Offenheit und die Darstellung ihrer Bedürfnisse und Veränderungswünsche immer mit Sanktionen quittiert. Die Mutter hat die Chancen einer solchen Hilfe erkannt und schafft es schließlich, Vater und auch die Tochter zu überzeugen.

Das erste Gespräch in der Beratungsstelle findet zwischen Mutter und Tochter statt. Beide sind sehr traurig und beteuern sich gegenseitig ihre Liebe und Zuneigung. Für Natalie ist dies der erste Schritt, sich aus ihrer Verunsicherung zu lösen und wieder Vertrauen in die Familie zu entwickeln. Das nächste Gespräch in der Beratungsstelle findet im Beisein des Vaters statt. Es ist zunächst geprägt von den Vorwürfen des Vaters an Natalie. Natalie, die sich schuldig fühlt, kann

sich wenig artikulieren. Erst als ihre Mutter für sie Partei ergreift und es mit Hilfe des Beraters zu einer sachlichen Auseinandersetzung kommen kann, äußert auch Natalie die Konfliktpunkte aus ihrer Sicht und spricht über ihre Bedürfnisse.

In weiteren Gesprächen werden die Bedürfnisse und Ziele jedes einzelnen Familienmitgliedes betrachtet. Dem Berater gelingt es, eine Atmosphäre zu schaffen, in der alle Familienmitglieder ihre Bedürfnisse offen äußern können, ohne gegenseitige Bewertungen vorzunehmen. Dadurch erreicht er die Bereitschaft des Vaters, gemeinsam mit Natalie nach Kompromissen zwischen ihren Bedürfnissen und Lebensvorstellungen und seinen eigenen Erziehungsvorstellungen zu suchen. In mehreren gemeinsamen Gesprächen wird ein Kontrakt vereinbart. Dieser soll als Richtlinie für die zukünftige Gestaltung des Familienlebens gelten:

- Jedes Familienmitglied nimmt die ihm zugedachte Rolle als Mutter, Vater, Tochter oder Sohn ein; Überschneidungen wie sie in der Vergangenheit alltäglich waren, sollen vermieden werden.
- Es wird ein respektvoller Umgang aller miteinander angestrebt.
- Natalie wird ihre Bedürfnisse klar äußern.
- Der Vater wird über seine Probleme reden und sie nicht mit Gewalt zu kompensieren versuchen.

Nach einiger Zeit haben alle das Gefühl, besser miteinander kommunizieren zu können. Sie haben ein gemeinsames Ziel vor Augen und einen Weg entwickelt, wie sie es umsetzen können. Das weitere Familienleben läuft zwar nach wie vor nicht konfliktfrei, denn während des Veränderungsprozesses fallen einzelne Familienmitglieder immer wieder in alte Muster. Die Beteiligten haben jedoch durch die Beratung mehr Handlungskompetenz zur Konfliktlösung entwickelt. Natalie bleibt auch nach ihrem 18. Geburtstag noch in der Familie. Sie hat mittlerweile eine Lehre begonnen und möchte erst nach deren Beendigung ausziehen. Auch wenn die Situation für sie manchmal noch schwierig ist, hat sie nun gelernt, ihre Bedürfnisse zu artikulieren. Sie weiß nun, dass ihre Eltern in der Lage sind, sie besser zu verstehen, und dass ihre Bedürfnisse ernst genommen werden. Der Vater gibt sich Mühe, Klarheit in seinen Aussagen zu schaffen. Er hat gelernt: Wenn sein Verhalten erklärbar ist, muss er keine Gewalt zur Durch-

setzung seines Willens anwenden. Nun ist eine Auseinandersetzungsbereitschaft innerhalb der Familie gewachsen.

<sup>12</sup> Alle Namen wurden geändert.

<sup>13</sup> Vgl. BMFSFJ, 2008,2; Thiessen, 2007.

<sup>14</sup> Vgl. Gemeinde, 2003, S. 7ff.

<sup>15</sup> Einen Überblick über die verschiedenen Aspekte zu Kindesmisshandlung / Kindeswohlgefährdung gibt das Handbuch von Deegener, 2005.

<sup>16</sup> Vgl. Strobl/ Lobermeier in BMFSFJ, S. 40, 2008.

<sup>17</sup> Vgl. Toprak, S. 154, 2007.

<sup>18</sup> Vgl. Böhmecke/Walz- Hildenbrand, S. 9, 2007.

<sup>19</sup> Vgl. Toprak, S. 155, 2007.

<sup>20</sup> Vgl. Böhmecke/Walz- Hildenbrand, S. 9, 2007.

<sup>21</sup> Vgl. Fachkommission Zwangsheirat des Justizministeriums Baden-Württemberg, S. 19, 2006.

<sup>22</sup> Vgl. Böhmecke/Walz- Hildenbrand, S. 9, 2007.

<sup>23</sup> Vgl. Toprak, S. 155, 2007.

<sup>24</sup> Vgl. Böhmecke/Walz- Hildenbrand, S. 9, 2007.

<sup>25</sup> Vgl. Strobl/ Lobermeier in BMFSFJ, S. 43, 2008.

<sup>26</sup> Vgl. Beck- Gernsheim, S. 22f, 2007.

<sup>27</sup> Vgl. Fachkommission Zwangsheirat des Justizministeriums Baden-Württemberg, S. 17f. 2006.

<sup>28</sup> Vgl. Fachkommission Zwangsheirat des Justizministeriums Baden-Württemberg, S. 20, 2006.

<sup>29</sup> Vgl. Toprak S. 109f., 2007.

<sup>30</sup> Zur Verheiratung des Mannes siehe auch Toprak 2008.

<sup>31</sup> Vgl. Toprak, S. 109 ff, 2007.

<sup>32</sup> Vgl. Strobl/ Lobermeier in BMFSFJ, S. 28 f, 2008.

<sup>33</sup> Vgl. Karakasoglu/ Subasi in BMFSFJ, S. 114, 2008.

<sup>34</sup> Ebd. S. 125, 2006.

<sup>35</sup> Vgl. Strobl/ Lobermeier in BMFSFJ, S. 45, 2008.

<sup>36</sup> Vgl. Zentrum Polis, S. 11, 2006.

<sup>37</sup> Vgl. Strobl/ Lobermeier in BMFSFJ, S. 35f, 2008.

<sup>38</sup> Vgl. Toprak, S. 104ff, 2007.

<sup>39</sup> Kelek, S. 170ff., 2005.

<sup>40</sup> Vgl. Kirchhart, 2008, S. ff.

<sup>41</sup> Böhmecke/Walz- Hildenbrand, S. 14, 2007.

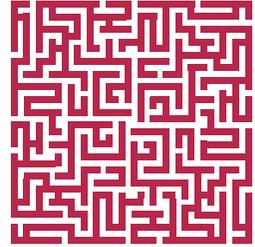
<sup>42</sup> Böge, 1991, S. 88.

<sup>43</sup> Vgl. Fries-Huguenin-Virchaux et al., 2004, S. 10.

<sup>44</sup> Fries-Huguenin-Virchaux et al., 2004, S. 10.

<sup>45</sup> Fries-Huguenin-Virchaux et al., 2004, S. 12.

<sup>46</sup> Vgl. Böge, 1991, S. 88.



### 3.

# AUSGEWÄHLTE PROBLEMSTELLUNGEN

Echte oder vermeintliche Konfliktsituationen von Mädchen und jungen Frauen mit Migrationshintergrund können bei Lehrkräften, Auszubildenden und Privatpersonen genauso wie bei Fachkräften der sozialen Arbeit Betroffenheit auslösen und den Wunsch, sofort Abhilfe zu leisten. Doch auch wenn schnelle Hilfe angebracht sein kann, so ist es doch in aller Regel sinnvoll, mit Bedacht und professioneller Unterstützung die Problemlage des Mädchens zu begreifen und ihr unter Einbeziehung ihres Umfeldes Lösungsmöglichkeiten aufzuzeigen. Die Umsetzung dieser Lösungsvorschläge liegt bei den Mädchen. Außenstehende können in der Regel nur Hilfestellung geben, es sei denn, es handelt sich um massive körperliche Bedrohung, die ein Herausnehmen des Mädchens aus dieser Situation erfordert. Nicht selten werden von den Mädchen Entscheidungen getroffen, die von außen nur schwer oder gar nicht nachvollziehbar erscheinen. Trotzdem müssen sie respektiert werden. So mag uns unverständlich erscheinen, wie Mädchen, die psychischer oder physischer Gewalt innerhalb der Familie ausgesetzt sind und aus dieser flüchten, nicht selten wieder zu ihrer Familie zurückkehren, ohne dass die Situation glaubhaft verändert erscheint. Oft ist uns nicht bewusst, was das Verlassen der Familie für das Mädchen tatsächlich bedeutet, vor allem in traditionellen Familien, wie sie hier beschrieben wurden. Der Zusammenhalt, die Geborgenheit, die die Mädchen hier erleben, wird ihnen

oft erst mit der Abwendung von der Familie und auch der Familie von ihr bewusst. Viele Mädchen halten dieses Gefühl der Entwurzelung nicht aus und kehren deshalb zurück.

Außenstehende müssen sich der Gefahr bewusst sein, **für**, statt **mit** der Familie etwas zu klären. Eine Möglichkeit, dieser Gefahr entgegen zu wirken, ist es, sich mit der Lebenssituation der Familie, ihren Problemen und Werten, nach denen sie lebt, intensiv auseinander zu setzen. Die Eltern und Familienangehörigen des Mädchens sind nicht die alleinigen Ursachen für den Konflikt, sondern es ist eine Vielzahl von Aspekten, die zu einem Konflikt führen können. Die Eltern und Familienangehörigen sind auch nicht grundsätzlich Gegner des Mädchens oder der Helfenden. Eine solche Sichtweise würde den Blick verstellen auf die vorhandenen Lösungsmöglichkeiten aus dem familiären Umfeld heraus und auf die Stärken des Mädchens. Allerdings kann die Prüfung der Werte einer Familie sowie ihre Probleme und des gegebenenfalls damit verbundenen erzieherischen Verhaltens dazu führen, dass ein Mädchen die Entscheidung trifft, sich vorläufig oder auch dauerhaft von der Familie zu distanzieren. In diesem Fall bedarf es einer kultursensiblen Begleitung des Mädchens. Ziel ist die Unterstützung einer möglichst stabilen eigenständigen Entwicklung ohne die Familie, dabei sind Faktoren zu berücksichtigen, die der Jugendlichen eine eventuelle Rückkehr in die Familie ermöglichen.



### **3.1 Probleme bei der Integration von Mädchen mit Migrationshintergrund in die Klassengemeinschaft**

Die Integration von Mädchen mit Migrationshintergrund ist im Schulalltag in aller Regel kein Problem. Integrationsprobleme Einzelner gibt es vor allem dann, wenn andere Komponenten von Ab- oder Ausgrenzung hinzu kommen.

Eine denkbare Situation ist, dass ein Mädchen am Rande steht, weil die Klasse einen starken Zusammenhalt hat, der über die gemeinsame Zeit der Schule hinaus auch in den Freizeitbereich reicht. Darf das betroffene Mädchen ihre Freizeit nicht mit ihren Freunden und Freundinnen aus der Schule verbringen, kann es ins Abseits geraten. Die Einschränkung der Freizeitkontakte kann in traditionellen Familien durch den Anspruch der Familien, dem Konzept der Ehre des

Mädchens gerecht zu werden, erklärt werden. Beobachtet der Klassenlehrer oder die Klassenlehrerin eine solche Situation, dann ist eine Kontaktaufnahme mit den Eltern sinnvoll. In einem Gespräch kann der Versuch erfolgen, eine Änderung der Ausgangszeit der Schülerin herbeizuführen, um ihr so die Teilnahme an der entsprechenden Freizeitgestaltung zu ermöglichen.

Es ist normal, dass sich Mädchen gleicher ethnischer und kultureller Herkunft in der Klasse zusammensetzen und auch in den Pausen gemeinsam aufhalten. Das kann eine Folge der gemeinsamen Muttersprache sein, manchmal auch von Schwierigkeiten, sich in Deutsch zu verständigen. Manchmal bilden die Mädchen aber auch darüber hinaus eine Gruppe, die sich zurückzieht und absondert. Dabei kann auch das Tragen des Kopftuches als identitätsgebendes Mittel der Mädchen eine Rolle spielen. Manche Mädchen fühlen sich in dieser Abgrenzung zur Klasse scheinbar besser und zeigen offensichtlich weniger Interesse an einer Integration in der Klasse. Solche Verhaltensmuster können verschiedene Ursachen haben, etwa eine ähnliche Wertebasis der Erziehung der Eltern und das Gefühl der Verbundenheit, oder eine Reaktion auf echte oder empfundene Diskriminierung. Es empfiehlt sich, den Versuch zu unternehmen, Ausgrenzungsbestrebungen aufgrund unterschiedlicher ethnischer Herkunft frühzeitig entgegenzuwirken. Dies kann durch verschiedene kulturelle Veranstaltungen in der Schule und im Unterricht geschehen, die auch die Eltern einbeziehen sollten. Die Integration aller Schüler und Schülerinnen in eine harmonische Klassengemeinschaft von allen Klassenmitgliedern, das Fördern des Lernens von- und miteinander und die Wertschätzung binationaler Sozialisationen liegt größtenteils in der pädagogischen Verantwortung der Lehrkräfte. Das kann aber nur gelingen, wenn Schüler und Schülerinnen bereit sind, sich aufeinander einzulassen, voneinander und miteinander zu lernen und sich gegenseitig zu akzeptieren. Insofern ist Integration ein Prozess, der sich nicht allein auf das Klassenzimmer bezieht, sondern weit darüber hinausreicht.<sup>47</sup>



### **3.2 Familienflucht von Mädchen und ihre Aufnahme bei Bekannten, Freunden oder Verwandten**

Eine 17jährige junge Frau ausländischer Herkunft kam nach der Eheschließung nach Deutschland. Die junge Frau lebte mit ihrem Ehemann im Hause der

Eltern des Mannes. Durch die im Haushalt lebende Schwiegermutter wurde sie extremer psychischer und manchmal auch physischer Gewalt ausgesetzt. Dies ging soweit, dass die Schwiegermutter den Versuch unternahm, ihre Schwiegertochter von einer Treppe zu stoßen, als sie erfuhr, dass diese schwanger sei. Daraufhin telefonierte die junge Frau mit ihren Eltern in ihrem Herkunftsland, die wiederum in Deutschland lebende Bekannte um Hilfe baten. Diese Bekannten holten die junge Frau zu sich, da sie im Frauenhaus für sie keine Möglichkeit sahen. Die junge Frau konnte kaum Deutsch, da sie bislang kaum die Möglichkeit hatte, das Haus zu verlassen, auch nicht, um einen Deutschkurs zu belegen. Die Wiederbeschaffung ihres Passes stellte ein Problem dar, bei dem jedoch die Bekannte als Vermittlerin zu einer befriedigenden Lösung beitragen konnte. Ebenso zeigten sich die Bekannten sehr offen für professionelle Hilfsstellungen und Ratschläge der zuständigen Sozialarbeiterin. Sie sprachen ihre Handlungen vorher mit ihr genau ab. Die Gefahr einer Aufenthaltsbeendigung durch die Ausländerbehörde stand in diesem Einzelfall im Raum. Die betroffene junge Frau hätte sich in der für sie schwierigen Situation sicherlich nicht alleine zurechtfinden können; aufgrund ihres Alters bzw. Status – als Verheiratete gilt sie als volljährig – wäre ihr Anspruch auf Jugendhilfe genau zu überprüfen gewesen.

Die Situation dieser jungen Frau lässt erkennen, dass es durchaus Vorteile haben kann, wenn Mädchen oder junge Frauen bei Bekannten, Verwandten oder Freunden aufgenommen werden können. Diese Fälle sind jedoch die Ausnahmen. Oft ist es gut gemeint, wenn Freunde, Bekannte, Verwandte oder auch Lehrerinnen Mädchen aufnehmen, die sich in einer akuten Konfliktsituation befinden. Tatsächlich können sie sich im Falle Minderjähriger aber strafbar machen (Kindesentzug). Es ist in jedem Fall ratsam, zunächst professionelle Hilfe hinzuzuziehen. Natürlich ist es für das betroffene Mädchen wichtig, Personen ihres Vertrauens in ihrem Umfeld zu haben. Es ist aber fraglich, ob der Kontakt gleich eine Unterkunft beinhalten sollte. Sinnvoller ist es, wenn erfahrene Pädagoginnen, die solche Situationen kennen und damit umzugehen wissen, sich in einem professionellen Umfeld um das Mädchen kümmern.



### 3.3 Jugendhilfebedarf von Mädchens aus asylsuchenden Familien

Je nach Situation können sich persönliche Probleme des Mädchens und die aufenthaltsrechtlich ungesicherte Situation der Familie überlagern. Die Mädchen können zunächst die gleichen Probleme wie ihre Altersgenossinnen haben, zugleich aber speziellen Problemlagen ausgesetzt sein, wie zum Beispiel Unsicherheiten in der Zukunftsplanung oder die Frage des weiteren Aufenthaltes in Deutschland.

Erfahrungsgemäß sind die Bewältigung der Pubertät und die Unsicherheit des Aufenthalts die Hauptprobleme. Die rein flüchtlingsspezifischen Probleme haben auch die Eltern und Brüder dieser Mädchen. Genau zu prüfen ist, ob im Rahmen der aufenthaltsrechtlichen Situation eine Unterstützung durch die erzieherischen Hilfen möglich ist.



### 3.4 Umgang mit Kopftuch tragenden Mädchen

Es gibt viele Gründe für Mädchen und Frauen, ein Kopftuch zu tragen:

- als Ausdruck der Zugehörigkeit zu einer Religion,
- weil es in der Herkunftsgesellschaft oder in der Familie zum guten Ton gehört, weil es Brauch ist, weil es verlangt oder gar erzwungen wird,
- aus Verbundenheit mit oder aus Stolz auf der Herkunftsland,
- um sich abzugrenzen - auch gegenüber der Zurschaustellung des weiblichen Körpers in Medien, Werbung usw.,
- als modisches Accessoire  
oder aus mehreren der genannten und weiteren Gründen.

Beim Kopftuch ist die Achtung der individuellen Lebenssituation besonders wichtig, die sich auch und besonders auf die kulturellen Wurzeln des Mädchens bezieht. Denn das Kopftuch wirkt auf Einheimische oftmals fremd, altmodisch. Mädchen oder Frauen mit Kopftuch erscheinen sichtbar „anders“. Das Kopftuch ist zudem politisch und ideologisch aufgeladen und wird teilweise pauschal als Symbol der Rückschrittlichkeit, der Unterdrückung oder des Islamismus gedeutet, was seine Wirkung als Symbol des Andersseins und der Ausgrenzung noch verstärkt. Dabei unterscheiden sich Kopftuch tragende Mädchen und Frauen in

ihren Wertvorstellungen nicht vom Durchschnitt anderer Mädchen mit und ohne Migrationshintergrund.<sup>48</sup>

Schülerinnen und Schülern, Studierenden und meist auch Auszubildenden ist Kopftuchtragen im Übrigen erlaubt, in der Freizeit ist es das sowieso.

Die meisten Mädchen und junge Frauen tragen ihr Kopftuch freiwillig, wie Untersuchungen zeigen, auch dann, wenn sie damit Erwartungen von Teilen ihres familiären Umfelds entsprechen.<sup>49</sup> Die Sichtweise, dass Kopftuch tragende Mädchen und Frauen in jedem Fall Opfer patriarchaler Lebenszusammenhänge und ihrer geschlechtsspezifischen Sozialisation sind, ist deshalb nicht richtig, sondern kann sogar diskriminierend wirken. Weder ein Migrationshintergrund noch ein Kopftuch machen ein Mädchen von vornherein hilfsbedürftig. Auf Vorurteilen beruhendes Mitleid und übertriebene Fürsorge schaffen im Gegenteil Distanz und können so gleichberechtigtes Handeln mit Mädchen vereiteln. Es gibt allerdings auch Fälle, in denen Mädchen und junge Frauen das Kopftuch nicht freiwillig tragen, sondern von Eltern oder Verwandten dazu gezwungen werden; etwa beim Übergang in die Pubertät wie im Fall von Assisa (oben unter 2.2). Berichtet ein Mädchen, dass es gegen seinen Willen ein Kopftuch tragen muss, so kann das durchaus ein Indikator für Familienprobleme sein. Hier empfiehlt es sich, mit den entsprechenden Bezugspersonen das Gespräch zu suchen, vorausgesetzt, das betroffene Mädchen bittet um Unterstützung, weil es eine Änderung der Situation herbeiführen möchte. Frühe Interventionen, zum Beispiel Gesprächsangebote an die Eltern oder Angebote der Vermittlung zwischen Tochter und Eltern, können der Eskalation des Konfliktes vorbeugen.



### **3.5 Wenn das Mädchen vermisst wird / Wenn Betroffene oder Helfende bedroht werden**

#### **Wenn das Mädchen vermisst wird**

Die Gründe, die zum Weglaufen eines Mädchens führen, sind sehr vielschichtig: zum Beispiel schulische Schwierigkeiten, Partnerschaftsprobleme, Probleme und Konflikte im Elternhaus. Zusätzlich können Probleme mit einem sehr traditionellen Elternhaus auftreten.

Die Polizei erfährt vom Weglaufen eines Mädchens erst über die Erstattung einer Vermisstenanzeige durch Familienangehörige, Jugendämter oder sonstige Personen aus dem Umfeld der Jugendlichen.

Da es sich um eine Minderjährige handelt, leitet die Polizei eine Vermisstenfahndung ein, wenn feststeht, dass das Mädchen seinen gewohnten Lebenskreis verlassen hat und ihr derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist. Die für das Vorliegen der Vermissteneigenschaft zusätzlich erforderliche „Gefahr für Leib oder Leben“ wird bei Minderjährigen, die ihren Aufenthalt nicht selbst bestimmen dürfen, grundsätzlich unterstellt. Die Polizei überprüft trotzdem, ob eine konkrete Eigen- oder Fremdgefährdung besteht und vor allem, wer oder was der Auslöser für eine solche Gefährdung ist. Dies kann die Jugendliche selbst, aber auch andere Personen betreffen. In diesem Zusammenhang werden dann Gespräche und Anhörungen im Umfeld des Mädchens geführt. Nach Einschätzung der Lage werden geeignete Fahndungsmaßnahmen seitens der Polizei eingeleitet, um die Gefahren für die Jugendliche abzuwenden.

Geht die Gefahrenlage jedoch vom eigenen Elternhaus aus, zum Beispiel durch psychische oder physische Gewalt, so wird schon im Vorfeld unter Einbeziehung der zuständigen Behörden eine geeignete Unterbringungsmöglichkeit für die Jugendliche gesucht. Sie kann dann meist direkt dorthin und muss nicht noch einmal nach Hause. Wird das Mädchen von der Polizei aufgegriffen, so wird zunächst ein Gespräch mit ihr geführt. Hier werden die Beweggründe für ihr Weglaufen in Erfahrung gebracht, besondere Vorkommnisse während der Abwesenheit abgefragt und die Planung des weiteren Vorgehens mit der Jugendlichen besprochen. Wenn möglich und angebracht, wird die Perspektive der Eltern hierbei einbezogen. Auch sie sind manchmal überfordert, wenn ihnen klar wird, dass sie sich in der Einschätzung ihrer Tochter getäuscht haben beziehungsweise einen Entwicklungsschritt, den die Tochter gemacht hat, nicht mitvollzogen haben.

Über die sogenannte „Umfeldermittlung“, die zwingend für eine erfolgversprechende Suchmaßnahme benötigt wird, erlangt man eine recht gute Einschätzung des zu suchenden Mädchens. In der Wahrnehmung von Personen gibt es dabei interessanterweise erhebliche Unterschiede. Die Polizei berichtet, dass

Eltern ihre Tochter oft ganz anders sehen, als diese in ihrem Freundeskreis gesehen wird. Spricht man mit mehreren Personen aus dem Umfeld des Mädchens, so erhält man ein umfangreiches, personenbezogenes Wissen. Es ist für die polizeilichen Ermittlungen von ausschlaggebender Bedeutung, ob eine Jugendliche zum Beispiel depressiv, hyperaktiv, alleine oder mit Begleitung unterwegs ist. Nach dem Aufgreifen der Jugendlichen kann durch ein Gespräch überprüft werden, ob die Einschätzung der Person zutreffend war. Dies kann für die weitere Hilfestellung, die unter Umständen von dem Mädchen benötigt wird, von großem Interesse sein. Manchmal gelingt es sogar schon direkt, vermeintlich schwerwiegende Probleme auszuräumen. Oftmals hilft die Ausnahmesituation, in der sich sowohl die Vermisste als auch die suchenden Eltern befinden, um nach der Rückkehr die Probleme mit anderen Augen zu sehen und eigene Konfliktlösungen zu entwickeln. Andernfalls ist es geboten, über andere Institutionen einen räumlichen und zeitlichen Abstand der Jugendlichen von ihrem Umfeld, meist der Familie, zu ermöglichen oder eine intensive Nachbetreuung durch Facheinrichtungen oder -behörden einzuleiten.

Nach den Erfahrungen der Polizei ist es sinnvoll, vor einer Zusammenführung von Mädchen und Familie mit beiden „Parteien“ alleine gesprochen zu haben. In einem solchen Gespräch hat das Mädchen dann die Möglichkeit, offen und ehrlich ihre Lage zu schildern. Ebenso können Emotionen schon im Vorfeld kanalisiert werden. Wiederholungsfälle konnten dadurch minimiert werden, und die Erkenntnis, dass Weglaufen keine Lösung eines Problems darstellt, kann sich eher einstellen.

### **Wenn Betroffene oder Helfende bedroht werden**

Konfliktsituationen junger Mädchen im Zusammenhang mit drohender oder anzunehmender Zwangsverheiratung entstehen in engen sozialen Beziehungen und unter bestimmten, individuell ethnisch geprägten Bedingungen. Zwang, Drohung oder Gewalt gegenüber dem potenziellen Opfer sind nicht auszuschließen. Solches Verhalten kann sich im Einzelfall auch gegen Beraterinnen und Berater richten, wenn deren Tätigkeit offenkundig wird. Ihnen wird empfohlen, in solchen Fällen umgehend mit der nächstgelegenen Polizeiinspektion Kontakt aufzunehmen, um die Situation mit Blick auf die Gefährdungslage pro-

fessionell bewerten zu können. Jede Polizeiinspektion verfügt über einen "Kordinator" oder eine "Kordinatorin GesB" (Gewalt in engen sozialen Beziehungen). Diese Beamten sind durch ihre Zusammenarbeit mit Interventionsstellen, Frauenhäusern und sonstigen Hilfsorganisationen geschult und in der Lage, den Betroffenen entweder direkt zu helfen oder ihnen die erforderliche Hilfe zu vermitteln (siehe auch unter [www.rigg.rlp.de](http://www.rigg.rlp.de)).



### 3.6 Verlust des Passes

In vielen Familien ist es üblich, dass Eltern die Papiere ihrer Kinder aufbewahren. Bei ausländischen Kindern und Jugendlichen kommt hinzu, dass sie zum Teil keine eigenen Papiere besitzen, sondern in das Ausweisdokument eines Elternteils eingetragen sind. Im Falle eines Konfliktes innerhalb der Familie, der so eskaliert, dass eine betroffene Jugendliche in Erwägung zieht, ihre Herkunftsfamilie zu verlassen, wird die Tatsache des Verbleibs des Passes relevant.

Ausländerinnen und Ausländer benötigen sowohl für die Ein- und Ausreise als auch für den Aufenthalt in Deutschland grundsätzlich einen gültigen Pass bzw. einen Passersatz. Des Weiteren benötigen sie für die Einreise und den Aufenthalt grundsätzlich einen Aufenthaltstitel (Ausnahmen gelten z.B. für EU-Angehörige). Da diese Erfordernisse nicht an eine Altersgrenze geknüpft sind, bedeutet dies: Nicht nur Erwachsene, sondern auch Kinder, die nicht die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, brauchen einen gültigen Pass und eine Aufenthaltserlaubnis und müssen beides vorlegen können.

Es gehört leider zur Realität, dass manche Eltern bewusst den Pass ihrer Tochter einbehalten, um so zu verhindern, dass sie den elterlichen Haushalt verlassen kann. Verlässt ein Mädchen bei dieser Situation den Haushalt der Eltern, so kann dies auch unter dem Aspekt einer geplanten Zwangsrückführung der Tochter ins Herkunftsland für das Mädchen riskant sein. Um die aufenthaltsrechtliche Problematik zu lösen, gibt es folgende Möglichkeiten: Das Mädchen kann sich an das Konsulat seines Herkunftslandes wenden und einen Pass oder Passersatz beantragen. Es ist nicht auszuschließen, dass in einem solchen Fall das Konsulat die Eltern über den Aufenthaltsort ihrer Tochter informiert. Es ist daher ratsam, wenn ein Mädchen bei einem derartigen Verdacht gegenüber dem Kon-

sulat bzw. der Botschaft entweder die Adresse einer Kontaktperson angibt und bei einer notwendigen persönlichen Vorsprache begleitet wird. Ist bereits das Jugendamt beteiligt oder gar eine Vormundschaft eingerichtet, sollte der Kontakt mit dem Konsulat immer über das Jugendamt beziehungsweise den Vormund laufen.

Ein Mädchen, dass sich bisher rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten hat und gegenüber der Ausländerbehörde glaubhaft machen kann, dass es keinen Pass besitzt bzw. diesen nicht in zumutbarer Weise erhalten kann, kann durch die Ausländerbehörde eine Bescheinigung über die Aufenthaltsgenehmigung oder Duldung als Ausweisersatz erhalten. Auch in Fällen, in denen eine Aufenthaltserlaubnis noch nicht erteilt wurde oder abgelaufen ist und kein Pass vorgelegt werden kann, bestehen Ausnahmeregelungen.

Ist ein Mädchen im Besitz seines Nationalpasses und stellt fest, dass es ihn verloren hat, so ist es ratsam, den Verlust dem Konsulat bzw. der Botschaft des Herkunftslandes mitzuteilen. In den meisten Fällen kann gleichzeitig eine Neuausstellung beantragt werden, und es wird hierüber eine entsprechende Bescheinigung ausgestellt. Die Ausländerbehörde sollte darüber informiert und die Bescheinigung des Konsulates als Nachweis vorgelegt werden.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass es sich bei den beschriebenen Ausnahmen immer um Entscheidungen im Einzelfall handelt. Jede Ausländerbehörde trifft diese im Rahmen ihres Ermessens. Es ist daher ratsam, bei einem nicht nur kurzfristigen Nichtbesitz des Passes die Ausländerbehörde über die Situation zu informieren und gegebenenfalls die Ausstellung eines Ausweisersatzes oder eines Reisedokumentes zu beantragen. Erfährt die Ausländerbehörde auf anderem Wege vom Nichtbesitz des Passes und des Aufenthaltstitels, muss sie tätig werden und die aufenthaltsrechtliche Situation des oder der Betroffenen überprüfen. Günstiger ist es oft, wenn das Mädchen die Behörden von sich aus über die Situation verständigt. Dies sollte aber im Einzelfall gemeinsam mit einer Beraterin oder einem Berater entschieden werden oder über das Jugendamt erfolgen. Hierbei ist auch zu berücksichtigen, dass ein Mädchen nach den geltenden aufenthaltsrechtlichen Bestimmungen nur handlungsfähig gegenüber der Ausländerbehörde ist, wenn es das 16. Lebensjahr vollendet hat.

Es ist auch möglich, dass sich die Eltern des betroffenen Mädchens, sofern diese ihr Elternhaus verlassen und den Pass mitgenommen hat, ohne die Mitwirkung des Mädchens einen Pass bei den Behörden des Herkunftsstaates beantragen. Das Mädchen bzw. die junge Frau sollte sich daher auch bei Passbesitz nicht völlig vor einer Zwangsverbringung in das Herkunftsland der Eltern geschützt sehen.



### **3.7 Teilnahme am Sportunterricht, am Schwimmunterricht oder an Klassenfahrten**

Verschiedene Studien belegen, dass Mädchen mit Migrationshintergrund grundsätzlich ebenso am Sport- und Schwimmunterricht teilnehmen wie andere Mädchen. Das gilt insbesondere auch für muslimische Mädchen. In allen Gruppen gibt es allerdings Ausnahmen.

Wichtig ist zunächst: Lehrkräfte dürfen aus einem Migrationshintergrund oder aus einem Kopftuch keineswegs auf eine Verweigerungshaltung schließen. Alle Mädchen sind aktiv in den Sportunterricht einzubeziehen. Denn gerade das Gemeinschaftserlebnis körperlicher Bewegung stärkt das Selbstwertgefühl.

Sollte ein Mädchen indessen zögern, am Sport teilzunehmen, ist mit jedem im individuellen Gespräch nach den Gründen hierfür zu suchen, und danach, wie sie beseitigt werden können. Manche nehmen teil, wenn sie bedeckende sportliche Kleidung tragen bzw. ihr Kopftuch aufbewahren können, sofern es sich um eine gemischtgeschlechtliche Klasse handelt oder wenn ein Lehrer den Unterricht erteilt; in einer reinen Mädchenklasse mit einer Sportlehrerin gibt es dagegen nur sehr selten Probleme mit der Teilnahme. Gegebenenfalls ist das Gespräch mit den Eltern zu suchen. Manchmal geht es um die Sorge, die Töchter könnten beim Sport ihr Hymen (Jungenfernhäutchen) verletzen und damit das Zeichen ihrer Jungfräulichkeit. Nach Auskunft von Medizinern und von pro familia sind diese Bedenken jedoch nicht begründet, die Mädchen können ohne weiteres am Sportunterricht teilnehmen.

Wenn Eltern die Erlaubnis verweigern, an einer Klassenfahrt teilzunehmen, kann es hilfreich sein, die Familie zuhause zu besuchen und mit den Eltern ihrer

Schülerin ein Gespräch zu führen. Nachdem Eltern der genaue Ablauf und Sinn einer Fahrt geschildert wird und zugesagt wird, sich besonders der Tochter anzunehmen, stimmen die Eltern eher einer Klassenfahrt zu.

Zusammenfassend ist also zu sagen, dass es zwar vorkommt, dass Mädchen mit Migrationshintergrund nicht an Klassenfahrten, Ausflügen oder Sportunterricht teilnehmen dürfen, dass diese jedoch mit Engagement der Schule vermieden bzw. auf ein Minimum reduziert werden können. Erfahrungsgemäß sind im Gespräch mit der betroffenen Schülerin oder/und mit den Eltern die Hintergründe zu erfahren und eventuelle Missverständnisse zu klären. Manchmal sind dazu Kompromisse nötig, welche die Belange der Mädchen mit Migrationshintergrund in den Schulalltag integrieren. Dies schließt auch ein, dass Klassenfahrten, Ausflüge oder (Sport-)Unterricht von Beginn an so konzipiert werden, dass diese Mädchen nicht ausgeschlossen werden. Zusätzlich ist die interkulturelle Elternarbeit eine Chance, gemeinsam mit Eltern und Lehrkräften neue Wege zu entwickeln. Thematisierung der Problematik in Erziehungskonferenzen, kollegialer Austausch und die Einbindung von muttersprachlichen Lehrkräften, Sozialarbeiterinnen und Sozialpädagogen bieten Möglichkeiten der Weiterentwicklung von Schule in diesem Bereich<sup>50</sup>.



### 3.8 Zwangsverheiratung

#### a) Was ist Zwangsverheiratung?

Bis vor wenigen Jahren war Zwangsverheiratung ein Thema, das in der öffentlichen Diskussion nicht auftauchte. Fast ausschließlich Fachleute aus der Wissenschaft oder den sozialen Berufen, aber auch Nichtregierungsorganisationen beschäftigten sich mit dieser Thematik. In das Zentrum des öffentlichen Interesses rückte Zwangsverheiratung durch die Ermordung der Berlinerin Hatun Sürücü durch ihre Brüder, die sich aus einer Zwangsehe befreite und ein eigenständiges Leben führte. Es folgte eine öffentliche Diskussion über die in einigen Familien mit Migrationshintergrund vorherrschenden Strukturen der Autorität, der patriarchalen Familien- und Gesellschaftsstruktur und Zwangsverheiratung. Durch die in Deutschland bekannt gewordenen Fälle der Medienberichterstattung könnte man darauf schließen, dass Zwangsverheiratungen hauptsächlich in tür-

kischen, islamischen Familien vorkommen. Es sind jedoch beispielsweise auch Albanerinnen, Afghaninnen, Kosovarinnen, Serbinnen, Pakistanerinnen, Inderinnen und Marokkanerinnen betroffen. Nicht nur Frauen aus dem islamischen Kulturkreis werden zwangsverheiratet, auch bei Italienerinnen, Griechinnen und Frauen aus dem buddhistisch-hinduistischen Sri Lanka geschehen Zwangsverheiratungen. Das Phänomen ist nicht auf einen Kulturkreis oder eine Religion beschränkt, es ist auch schichten- und kastenübergreifend. In Deutschland sind nach Terre des Femmes vier Formen der Zwangsverheiratung vertreten. Die Form, mit der pädagogische Fachkräfte am häufigsten konfrontiert werden, ist die, in der das betroffene Mädchen in Deutschland aufgewachsen ist und mit einem Mann aus dem Herkunftsland ihrer Eltern verheiratet wird. Dies geschieht häufig beim Verwandtenbesuch im Urlaub. Darüber hinaus werden Mädchen oder junge Frauen mit einem Mann aus dem Heimatland der Eltern verheiratet, um ihm die Zuwanderung zu ermöglichen. Im umgekehrten Fall wird eine Frau aus ihrem Heimatland nach Deutschland gebracht, um hier einen in Deutschland lebenden Mann zu heiraten und in Deutschland zu wohnen, diese Frauen werden als so genannte Importbraut bezeichnet. Darüber hinaus können eine Frau und ein Mann aus dem gleichen Heimatland miteinander verheiratet werden, die in Deutschland leben<sup>51</sup>.

„Eine Zwangsheirat liegt dann vor, wenn mindestens einer der zukünftigen Ehepartner durch eine Drucksituation zur Ehe gezwungen wird“<sup>52</sup>.

Zwangsverheiratung verletzt die Grund- und Menschenrechte der Betroffenen.

**Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe nötigt, begeht nach § 240 Strafgesetzbuch einen besonders schweren Fall der Nötigung und wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft. Auch der Versuch ist strafbar.**

Zivilrecht: Nach den §§ 1310 ff. BGB gelten bei einer Eheschließung unabhängig von der Staatsangehörigkeit zwar weitgehend die Gesetze des Landes, in dem die Ehe geschlossen wurde. Nach deutschem Gesetz ist die Ehe allerdings ein familienrechtlicher Vertrag, der den freien Willen der Ehepartner voraussetzt.

Nach § 1303 Abs. 1 BGB, § 1303 Abs. 2 BGB soll die Ehe nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden. Ist ein Ehegatte bei Eingehung der Ehe minderjährig, kann nur das Familiengericht eine Befreiung von diesem Erfordernis erteilen, die Eltern können dies nicht. Eine Zwangsehe kann auf Antrag innerhalb einer Frist von einem Jahr nach ihrer Schließung durch gerichtliches Urteil aufgehoben werden, wenn der Zwang nachgewiesen werden kann. Nach Ablauf dieser Frist kommt nur eine Scheidung der Ehe in Betracht. Eine Zwangsverheiratung ist nicht mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch vereinbar.

### **Zwangsverheiratung oder „arrangierte Ehe“?**

Die Begriffe der Zwangsverheiratung und der arrangierten Ehe werden immer wieder zur Diskussion gestellt. In der Realität existieren einerseits arrangierte Ehen im Sinne einer traditionellen Form der Partnerschaftswahl mit der freier Entscheidung und der Möglichkeit der Ablehnung. Andererseits existiert die Zwangsverheiratung als eine Form der Eheschließung, bei der die Eheschließung ohne Rücksprache und ohne ein Recht der Ablehnung vollzogen wird. Zwischen diesen beiden Formen der Eheschließung besteht ein großer Graubereich, in dem unterschiedliche Grade von (subtilem) Druck auf die Heiratskandidatinnen ausgeübt werden kann. „Bei vielen Eheanbahnungen, die sich im genannten Graubereich zwischen arrangierten und erzwungenen Ehen bewegen, wird es nicht einfach sein, zu entscheiden, ob eine Zwangsehe vorliegt, die strafrechtlich verfolgt werden muss. Die Entscheidung wird im jeweiligen Einzelfall erfolgen müssen, da es keine allgemeingültigen Indikatoren gibt.“<sup>53</sup>

Betroffen sind meist minderjährige Mädchen, für die es sehr schwer ist, einen Ausweg aus der Situation zu finden. Da in Deutschland die größte Gruppe migrierter Menschen kurdischer und türkischer Herkunft ist, sind in Deutschland verhältnismäßig viele Mädchen und Frauen mit diesem Migrationshintergrund betroffen. Die Gefahr beginnt ab der Pubertät, betroffen sind Jugendliche im Alter von 15 - 19 Jahren<sup>54</sup>. Das Ausmaß von Zwangsverheiratungen in Deutschland ist bisher kaum erforscht. Es existieren ausschließlich einzelne

empirische Untersuchungen, die in ihrer Aussagekraft nur sehr begrenzt sind. Um einen, wenn auch sehr groben Überblick über das Ausmaß zu verschaffen, werden im Folgenden einige Erhebungen kurz angerissen: UNICEF hat 2001 die Studie „Early Marriage: Child Spouses“ vorgestellt, die darlegt, dass jedes Jahr weltweit Millionen von Mädchen entweder bereits kurz vor oder während ihr Pubertät zwangsverheiratet werden. Der Berliner Senat führte eine Befragung bei 50 Jugend- und Beratungseinrichtungen durch, nach der im Jahr 2002 230 Fälle von Zwangsverheiratung in Berlin aktenkundig wurden. Die auf durch Zwangsverheiratung betroffene junge Frauen mit Migrationshintergrund spezialisierte Kriseneinrichtung Papatya und der Berliner Arbeitskreis gegen Zwangsverheiratung führten eine Befragung in 200 Schutz- und Beratungsstellen in Berlin durch. Es wurden zum Erhebungszeitpunkt im Sommer 2005 221 Fälle von Zwangsverheiratung, davon 63 drohende Zwangsverheiratungen, 77 bereits geschlossene Zwangsverheiratungen und 81 Fälle ohne Unterscheidung sowie 30 Fälle von Zwangsverlobung erfasst.

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend ließ eine Untersuchung unter 250 türkischen Frauen durchführen. Von ihnen machten 150 Frauen Angaben zum Thema Zwangsverheiratung: Von diesen gab die Hälfte an, dass ihr Ehemann von der Familie ausgewählt worden sei. 75% dieser Frauen waren mit der Wahl der Familie einverstanden, aber 25% hatten kein Mitspracherecht bei der Wahl des zukünftigen Ehemannes. 17% gaben an, dass sie sich zur Ehe gezwungen fühlten.

In der Mädchenzuflucht in Mainz waren von 1993 - 2003 11,6 % der aufgenommenen Mädchen von drohender Zwangsverheiratung bzw. vollzogener Verheiratung betroffen<sup>55</sup>. In den Jahren 2004 - 2008 lag der Wert bei ca. 11 %.<sup>56</sup> Die Dunkelziffer von Zwangsverheiratung dürfte jedoch höher liegen, da viele Fälle nicht aktenkundig werden und die Mädchen sich nicht trauen, bei Beratungseinrichtungen um Schutz zu suchen. Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereitet eine Studie zum Umfang und Ausmaß von Zwangsverheiratung in Deutschland vor. Ergebnisse sind nicht vor Ende 2010 zu erwarten.<sup>57</sup>

## **b) Welche Hilfen kommen in Frage?**

Grundsätzlich ist bei der Fragestellung der Zwangsverheiratung ein vorsichtiges Vorgehen mit der betroffenen jungen Frau sinnvoll. Dabei ist mit dem Mädchen zu thematisieren, welche Möglichkeiten der Hilfe bestehen. Dazu gehört das Angebot eines Gesprächs mit der Familie beziehungsweise die Unterstützung der Familie durch eine ambulante Hilfe ebenso wie das Angebot, nach einer geeigneten Adresse für eine Inobhutnahme zu suchen. Sinnvoll ist es dabei, auf Einrichtungen zuzugehen, die spezifische Erfahrungen mit der Fragestellung der Zwangsverheiratung haben (nähere Infos zu solchen Einrichten erhalten Sie bei den Beratungsstellen SOLWODI oder FemMa, siehe im Adressen-Teil. Auch die Online-Beratung von [www.sibel-papatya.org](http://www.sibel-papatya.org) vermittelt zu spezialisierten Beratungsstellen).

Das Verlassen der Familie wird von der betroffenen jungen Frau häufig als beängstigend wahrgenommen. Es besteht bei den betroffenen Mädchen meist keine Vorstellung davon, wie eine solche Hilfe gestaltet ist, welchen Schutz sie erfahren, wie sie dort mit wie vielen Mädchen dort leben werden und wie ihr Leben dann weitergehen soll. Ist eine möglichst transparente Information durch die Beratungsperson möglich, kann diese viele Fragen beantworten. Darüber hinaus kann ein Gespräch mit der eventuell aufnehmenden Einrichtung sinnvoll sein, um der betroffenen jungen Frau Gelegenheit zu geben, für sie wichtige Fragen zu stellen. Dabei ist zu verdeutlichen, dass das Mädchen keine endgültige Entscheidung über seine Zukunft trifft. Insbesondere das Bedürfnis nach Schutz, dass Eltern nicht in die Einrichtung kommen können, ist häufig sehr wichtig, da sie sich in der Regel stark bedroht fühlen und ein hohes Schutzbedürfnis haben. Wie massiv eine Familie auftritt, um ihre Tochter wieder in die Familie zurück zu holen, kann häufig erst im Verlauf einer Inobhutnahme beurteilt werden. „Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung weist für die angemessene Reaktion auch im Falle einer Zwangsverheiratung den Weg“<sup>58</sup>. „Lässt sich ermessen, dass es ohne Eingreifen des Jugendamts zu einer Zwangsverheiratung kommen wird, liegt eine dringende Gefahr vor“<sup>59</sup>. Auch in der Fragestellung der Zwangsverheiratung zeigen Eltern, wie in vielen anderen Fragestellungen der Erziehung, sehr individuelle Reaktionen. Manche Eltern sind bereit, von einer Verheiratung Abstand zu nehmen und nach anderen Lösungen zu suchen. Andere Eltern hingegen üben massiven Druck aus, und das Risiko eines Ehrenmordes besteht bzw. die Frage steht zumindest im Raum. Diese jungen Frauen benötigen einen dau-

erhaften Schutz, gegebenenfalls auch entsprechende Unterstützung zum Schutz ihres Wohnortes bzw. Unterstützung bei einer Änderung ihres Namens. Bei massiv gewalttätigen Familien bedarf es durch den Verlust der ganzen Familie einer Unterstützung der jungen Frau, die über eine kurzfristige Hilfe hinausgeht und die häufig auch Fragen der Ausbildung der jungen Frau betrifft. Gleichzeitig muss das Mädchen mit einer hohen psychischen Belastung zu-rechtkommen, die durch den entstandenen Zwiespalt in Krisen auch dazu führen, dass im Sinne einer Krisenintervention kinder- und jugendpsychiatrische Unterstützung notwendig wird<sup>60</sup>.

In vielen Familien ist es jedoch möglich, durch eine Unterstützung der Familie eine Veränderung herbeizuführen. Dabei entscheiden Mädchen, entweder zurück in ihre Familie zu gehen, wohnen vielleicht bei Verwandten, die ihre Position vertreten oder ihre Familie ist mit einer Unterbringung einverstanden. Aber auch eine Rückkehr in die Familie ohne Veränderung der Situation ist möglich, wenn Mädchen dem emotionalen Druck nicht standhalten können und sich ein Leben außerhalb ihrer Familie ohne deren Zustimmung nicht vorstellen können. Manche Mädchen kehren zurück in die Familie und verlassen diese nach einiger Zeit erneut. Letztlich ist die Entscheidung des Mädchens zu respektieren, auch wenn sie für Außenstehende nicht unbedingt nachvollziehbar ist. Akzeptanz und Unterstützung eröffnen die Möglichkeit, erneut Hilfe in Anspruch zu nehmen.

Zur Fragestellung möglicher Prävention sei verwiesen auf das Unterrichtsmaterial von Terre des Femmes „Im Namen der Ehre“ ([www.frauenrechte.de/tdf/pdf/ehrgewalt/Hilfsleitfaden.pdf](http://www.frauenrechte.de/tdf/pdf/ehrgewalt/Hilfsleitfaden.pdf)) sowie auf die Darstellung von Bläser.<sup>61</sup>

### **c) Besondere Hilfen nach SGB VIII und XII**

Vorhandene Daten zur Zwangsverheiratung (vgl. Papatya, Online-Beratung Zwangsheirat NRW, Kirchhart 2008) zeigen, dass von Zwangsverheiratung häufig Mädchen über 16 bzw. 18 Jahre betroffen sind. Gestaltet sich eine intensive Jugendhilfemaßnahme bei über 16-jährigen jungen Frauen als erste Jugendhilfemaßnahme teilweise schon schwierig, so greifen hier dennoch die gesetzlichen Grundlagen zur Hilfgewährung gem. SGB VIII. Bei jungen Frauen im Alter von über 18 Jahren besteht häufig die Problematik der Zuständigkeitsklärung

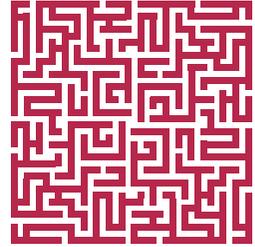
zwischen SGB VIII, SGB XII und möglichen Ausbildungsbeihilfen und damit der schnellen unbürokratischen Hilfe. Häufig ergeben sich darüber hinaus bei der Flucht aus dem Wohnort in eine andere Stadt Auslegungsschwierigkeiten der örtlichen und sachlichen Zuständigkeit. Hinweise zum Umgang mit solchen Fällen enthält die Broschüre des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend: „Zwangsverheiratung bekämpfen - Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe.“<sup>62</sup> Sie bezieht sich in der Auslegung der Hilfe für junge Volljährige gem. § 41 SGB VIII auf die Interpretation von Minder, es bestehe „... im Regelfall ein Rechtsanspruch auf die Hilfe und sie kann nur in Ausnahmefällen, für die der Träger der öffentlichen Jugendhilfe ggf. beweispflichtig ist, versagt werden.“

Dabei wird festgestellt, dass im Falle der Bedrohung von Zwangsverheiratung in der Regel davon auszugehen ist, dass eine Hilfe zur eigenverantwortlichen Lebensführung gem. § 41 SGB VIII als dringend erforderlich anzusehen ist, da die bisherige Erziehung selten auf das Erreichen von Selbständigkeit ausgerichtet war (Wiesner, § 41 Rn 30). Darüber hinaus wird Bezug genommen auf die Merkmale des besonderen Bedarfs bei Zwangsverheiratung zur Abgrenzung des § 41 SGB VIII gegenüber dem § 67,68 SGB XII, zu denen die Merkmale Misshandlung, Gefährdung durch die Familie, bisher versagte/verbotene Verselbständigung, eingeschränkte soziale Kontakte sowie der Verlust des vorhandenen sozialen Netzes gehören.

Insgesamt empfiehlt die Handreichung bei Anhaltspunkten der Zwangsverheiratung bzw. umfassender Kindeswohlgefährdung ein schnelles Handeln seitens der Jugendämter sowie neben einer schnellen Kostenübernahmeerklärung vor einer Aufnahme in einer spezialisierten Einrichtung. Darüber hinaus empfiehlt die Bundesregierung aufgrund der Leistungskonkurrenz zwischen SGB VIII und SGB XII eine geregelte Zusammenarbeit sowie entsprechende Fortbildungen für Fachkräfte der Jugendämter. Sollte eine Unterbringung zunächst in einem Frauenhaus stattfinden, ist eine Weitervermittlung in spezialisierte Mädchenzuhause zu prüfen. Bei einer Unterbringung in einem Frauenhaus ist darüber hinaus zu prüfen, ob ergänzende Leistungen der Jugendhilfe notwendig sind.

- 
- <sup>47</sup> Zur Arbeit im Unterricht: Auernheimer et al.1998; Terre des Femmes e.V., 2005; Böge W., Bohn, J. 2005.
- <sup>48</sup> Vgl. Jessen / Wilamowitz-Moellendorff, 2006.
- <sup>49</sup> Vgl. Jessen/ Wilamowitz-Moellendorff, 2006.
- <sup>50</sup> Vgl. Hessisches Islamforum 2005.
- <sup>51</sup> Vgl. Böhmecke/Walz- Hildenbrand, S. 12, 2007.
- <sup>52</sup> Fachkommission Zwangsheirat des Justizministeriums Baden-Württemberg, S. 16, 2006.
- <sup>53</sup> Straßburger in BMFSFJ, S.80, 2008.
- <sup>54</sup> Vgl. Böhmecke/Walz-Hildenbrand, S. 10, 2007; Kirchhart, S. 183 ff., 2008.
- <sup>55</sup> Vgl. Kirchhart, 183 ff., 2008.
- <sup>56</sup> Eigene Berechnung.
- <sup>57</sup> BMFSFJ, S. 9, 2009.
- <sup>58</sup> BMFSFJ, S. 15, 2009.
- <sup>59</sup> BMFSFJ, S.16, 2009. Die detaillierte Vorgehensweise, die rechtlichen Möglichkeiten des Schutzes sowie der Jugendhilfe- und Sozialleistungsgesetze der Kinder- und Jugendhilfe sind der Broschüre „Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen“ (BMFSFJ 2009) sowie den Texten von Gerhard und Ter-Nedden zu entnehmen.
- <sup>60</sup> Vgl. Fries-Huguenin-Virchaux et al., S. 8 ff., 2004.
- <sup>61</sup> Siehe Literaturverzeichnis.
- <sup>62</sup> 2. Auflage Stand Mai 2009, zu beziehen über [www.bmfsfj.de](http://www.bmfsfj.de). Die Handreichung wurde Im April 2010 allen Jugendämtern in Rheinland-Pfalz zur Verfügung gestellt.





# 4.

## RECHTLICHE HINWEISE

### 4.1 Ausländerrecht und der rechtliche Status von Spätausgesiedelten

#### 1. Wer ist dem Gesetz nach Ausländerin bzw. Ausländer?

Nach § 2 Abs. 1 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) ist jede/r Ausländerin oder Ausländer, der oder die nicht im Sinne des Artikel 116 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) Deutscher oder Deutsche ist. Die deutsche Staatsangehörigkeit wird regelmäßig kraft Gesetzes erworben (Abstammung von einem deutschen Elternteil, Geburt in Deutschland bei Kindern ausländischer Eltern mit dauerhaftem rechtmäßigem Aufenthalt in Deutschland, Aufnahme als Spätausgesiedler/in). Daneben gibt es noch die Möglichkeit der Einbürgerung in den deutschen Staatsverband<sup>63</sup>.

#### 2. Wer ist Spätaussiedlerin bzw. Spätaussiedler und wie werden Spätausgesiedelte Deutsche?

Nach Artikel 116 Abs. 1 (GG ist Deutscher „wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“ Die Aufnahme der Personen, die wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit auch heute noch von den Folgen des Zweiten Weltkrieges und seinen Neben-

wirkungen betroffen sind, ist im Bundesvertriebenengesetz (BVFG) geregelt. Das Aufnahmeverfahren findet noch im Land des gegenwärtigen Aufenthaltes statt. Eine Einreise ist erst möglich, wenn das Aufnahmeverfahren positiv abgeschlossen ist. Spätausgesiedelte sind gemäß § 4 Abs.3 BVFG Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 GG. Ehegatten, und Abkömmlinge, die in den Aufnahmebescheid einbezogen worden sind, erwerben die Rechtsstellung mit ihrer Aufnahme in Deutschland.

Mit der Ausstellung der Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 oder 2 BVFG erwerben die Spätausgesiedelten und die in den Aufnahmebescheid einbezogenen Familienangehörigen die deutsche Staatsangehörigkeit.

## 4.2 Sozialhilfeleistungen

### **Welchen Sozialhilfeanspruch nach SGB XII haben Ausländerinnen bzw. Ausländer?**

Nach § 23 SGB XII haben bedürftige Ausländerinnen und Ausländer unter bestimmten Voraussetzungen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe bei Krankheit, Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft sowie Hilfe zur Pflege. Die anderen Leistungen der Sozialhilfe können gewährt werden, wenn die Besonderheit des Einzelfalles dies erfordert.

Vom Anspruch auf Sozialhilfe sind solche Ausländerinnen und Ausländer ausgeschlossen, die sich in die Bundesrepublik begeben haben, um Sozialhilfe zu erlangen oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergibt. Der Ausschluss gilt auch für die Familienangehörigen dieser Ausländerinnen und Ausländer.

Ausgenommen sind weiterhin Asylbewerberinnen und Asylbewerber, Geduldete, Ausreisepflichtige und Personen ohne verfestigten Aufenthaltsstatus. Sie erhalten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz.

### 4.3. Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe

#### 1. Wann können Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) in Anspruch genommen werden?

§ 6 SGB VIII definiert den Geltungsbereich des Gesetzes. Danach können Leistungen von jungen Menschen, Müttern, Vätern, Personensorgeberechtigten von Kindern und Jugendlichen in Anspruch genommen werden, sofern sie ihren tatsächlichen Aufenthalt im Inland haben. Bei Ausländerinnen und Ausländern gestalten sich die Voraussetzungen anders. Hier ist nicht der tatsächliche, sondern der gewöhnliche Aufenthalt im Geltungsbereich des Gesetzes Voraussetzung für die Leistungsgewährung. Das heißt: Voraussetzung für die Gewährung von Leistungen nach SGB VIII ist bei Ausländerinnen und Ausländern der Aufenthaltsstatus; es muss entweder ein rechtmäßiger oder ein geduldeter Aufenthalt bestehen.

#### 2. Wer darf eine Jugendliche aufnehmen? - Die Inobhutnahme

Um eine Jugendliche vorübergehend oder dauerhaft von ihrer (familiären) Konfliktsituation zu entlasten und ihr den Raum zu geben, eigene Lebensperspektiven zu entwickeln, gibt es für sie die Möglichkeit, bei dem für sie zuständigen Jugendamt um Obhut nach §42 Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII zu bitten. Inobhutnahme als Teil einer umfassenden Krisenintervention kann eine angezeigte Maßnahme zur Hilfe sein. Laut Gesetz ist die Inobhutnahme als „vorläufige Unterbringung eines Kindes oder einer Jugendlichen bei einer geeigneten Person, Einrichtung oder einer sonstigen betreuten Wohnform“ (§42 Abs. 1 SGB VIII) definiert. Die tatsächliche Unterbringung muss jedoch nicht in einer Einrichtung des Jugendamtes direkt stattfinden, sondern kann auch bei einer Einrichtung eines freien Trägers sein, sofern hier eine entsprechende Vereinbarung mit dem Jugendamt getroffen wurde oder eine Delegation durch das Jugendamt stattfand (vgl. §76 SGB VIII: Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben). Privatpersonen sind in der Regel nicht zur Inobhutnahme von Kindern und Jugendlichen berechtigt<sup>64</sup>.

Während der Inobhutnahme übt das Jugendamt das Recht der Beaufsichtigung, Erziehung und Aufenthaltsbestimmung aus, wobei der mutmaßliche Wille der oder des Erziehungsberechtigten angemessen zu berücksichtigen ist. Das Jugendamt hat die Aufgabe, für das Wohl der Jugendlichen zu sorgen, sie in ihrer gegenwärtigen Lage zu beraten und Hilfe und Unterstützung anzubieten. Dies bezieht sich auch auf die Entwicklung weiterer Perspektiven für das Mädchen, da es sich bei Einrichtungen zur Inobhutnahme nur um vorübergehende Unterbringungen handelt.

Für die Zeit der Inobhutnahme erhält das Jugendamt kein Erziehungsrecht im Sinne einer selbstverständlichen Übertragung des Sorgerechts. Dies bleibt weiterhin bei den Eltern, sofern nicht ein entsprechender vormundschaftsgerichtlicher Beschluss vorliegt. Das Jugendamt erhält lediglich die für eine sozialpädagogisch qualifizierte Inobhutnahme notwendigen Kompetenzen.

### **Warum wird so vorgegangen?**

In den Aufgabenbereich des Jugendamtes fällt die unverzügliche Benachrichtigung der Erziehungsberechtigten. Außerhalb der Dienstzeiten des Jugendamtes wird diese Aufgabe von entsprechenden Notdiensten übernommen. Die Regelungen, wer konkret diese Aufgabe übernimmt, sind von Kommune zu Kommune unterschiedlich. Wir empfehlen, diese Informationen beim örtlichen Jugendamt oder bei der Polizei zu erfragen.

Die Verankerung dieser Aufgabe im Gesetz (§42 SGB VIII) wird bestimmt von der Sorge um das Wohl der Minderjährigen. Mit dem Weggehen eines Mädchens erlischt nicht etwa die elterliche Sorge. Eltern sind auch dann für ihre Tochter weiter verantwortlich. Deshalb müssen die Eltern informiert werden, dass ihre Tochter nicht mehr nach Hause möchte und sich in einer Jugendhilfeeinrichtung befindet. Die elterliche Sorge (bestehend aus Personensorge – mit den Teilbereichen Pflege, Erziehung, Beaufsichtigung, Aufenthaltsbestimmung – und Vermögenssorge, vgl. § 1631 BGB) – kann nur durch richterlichen Beschluss entzogen werden. Dies geschieht jedoch nur aus zwingender Notwendigkeit, wenn es das Wohl der Jugendlichen erfordert. In einigen Fällen kann die bloße Bekanntgabe der Fremdunterbringung bereits eine

Gefährdung mit sich bringen. Aus diesem Grund sollte die Vorgehensweise mit dem Mädchen genau besprochen werden.

### **Was passiert, wenn die Eltern darauf bestehen, dass ihre Tochter sofort nach Hause zurückkehrt?**

Stimmen die Erziehungsberechtigten der Fremdunterbringung ihrer Tochter nicht zu, dann gibt es zwei Möglichkeiten:

1. die Jugendliche wird den Sorge- bzw. Erziehungsberechtigten übergeben. Nach § 1632 Abs. 1 BGB umfasst die Personensorge das Recht der Sorgeberechtigten, die Herausgabe des Kindes von jedem zu verlangen, der es ihnen widerrechtlich vorenthält. Dies geht aus dem Aufenthaltsbestimmungsrecht als Teil der elterlichen Sorge hervor. Nur dann, wenn ein Verstoß gegen das Kindeswohl nach § 1666 BGB geltend gemacht werden kann und hierzu ein Gerichtsbeschluss vorliegt, ist die Unterbringung einer Jugendlichen rechtlich möglich. Inwieweit es auch pädagogisch sinnvoll ist, eine Jugendliche, die nicht nach Hause will, dazu zu zwingen, sei dahingestellt.

2. die Herbeiführung einer Entscheidung des Vormundschaftsgerichtes. Das Mädchen kann zunächst in der Einrichtung bleiben, die sie in Obhut genommen hat. Ein Eilbeschluss bzw. eine einstweilige Verfügung ist dazu notwendig.

Nach § 42 SGB VIII ist das Jugendamt sogar verpflichtet, ein Kind oder eine Jugendliche in Obhut zu nehmen, wenn eine dringende Gefahr für das Kindeswohl besteht.

### **3. Was ist ein Jugendhilfeantrag und wer stellt ihn?**

Antrag auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII muss von Seiten der Eltern beim Jugendamt gestellt werden. Personensorgeberechtigte haben Anspruch auf Hilfe zur Erziehung. Voraussetzung ist, dass sie eine dem Wohl des Kindes oder der Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleisten können und die Hilfe geeignet und notwendig für das Kind oder die Jugendliche ist. Nach § 27 Abs. 3 SGB VIII umfasst diese Hilfe primär die Gewährung von pädagogischen und therapeutischen Leistungen und soll im Bedarfsfall Aus

bildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) beinhalten. Die Inanspruchnahme von Hilfe zur Erziehung ist nicht notwendigerweise an Heimerziehung oder sonstige betreute Wohnformen nach § 34 SGB VIII geknüpft. Vielmehr sollte dies, ebenso wie andere Fremdunterbringungsmaßnahmen nur bei zunächst nicht lösbaren (Konflikt-) Situationen in Betracht gezogen werden. Das Weggehen aus der Familie bedeutet für viele Mädchen den Bruch mit den bisher erlebten engsten sozialen Bindungen; bei Migrantinnen unter Umständen auch den Verlust kultureller Bezugspunkte. Dies kann zu einer nicht zu unterschätzenden Belastung für das betroffene Mädchen führen.

Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, wobei das engere soziale Umfeld des Kindes oder der Jugendlichen einbezogen werden soll (§ 36 Abs.2 SGB VIII). Es gibt verschiedene Formen der Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII; eine davon ist die Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen). Ziel dieser Hilfe zur Erziehung ist die Entwicklungsförderung durch die Verbindung von Alltagsleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten. Der Weg soll entsprechend dem Alter, dem Entwicklungsstand und den Möglichkeiten der Jugendlichen gestaltet werden und entsprechende Perspektiven entwickeln. Die relativ weite Fassung des § 34 SGB VIII soll den unterschiedlichen Unterbringungsgründen und persönlichen Hintergründen von Kindern und Jugendlichen sowie deren unterschiedlichen Perspektiven gerecht werden und enthält aus diesem Grund vielfältige Möglichkeiten der Unterbringung. Nach den §§ 36 und 37 SGB VIII sollen sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die unterzubringenden Jugendlichen über verschiedene Angebote informiert werden, um so die entsprechende Mitwirkung zu ermöglichen. Dies ist zugleich die Chance, familiären und kulturellen Werten bei der Unterbringung gerecht zu werden. Ebenso sieht das Gesetz vor, dass die Herkunftsfamilie während der Zeit der Unterbringung ihrer Tochter entsprechende Angebote erhält, um eine eventuelle Rückkehr der Jugendlichen zu ermöglichen.

## **4. Ambulante Hilfen zur Erziehung**

### **Was beinhaltet sozialpädagogische Familienhilfe?**

Sozialpädagogische Familienhilfe nach § 31 SGB VIII ist eine Form der beschriebenen Hilfen zur Erziehung nach § 27 SGB VIII. Ihr Ziel ist die Begleitung und Unterstützung von Familien in Erziehungsaufgaben und -fragen, bei der Bewältigung von Alltagsproblemen, der Lösung von Konflikten und Krisen, im Kontakt mit Ämtern und Institutionen sowie Hilfe zur Selbsthilfe in verschiedenen Bereichen des Alltagslebens. Angelegt ist sie auf ca. eineinhalb bis zwei Jahre und hat die Mitarbeit der Familie als Voraussetzung. Konkret kann dies bedeuten: beratende Gespräche, modellhaftes Handeln und praktische Hilfe, die geleistet wird durch Erziehungsberatung, Partnerberatung und Einzelberatung; ebenso Begleitung zu Behördengängen, Hausaufgabenbetreuung, Anleitung bei der Arbeit im Haushalt, Unterstützung in der materiellen Lebensführung, Unternehmungen mit Eltern und Kindern; jeweils wie es in der konkreten Situation angebracht erscheint, der Konzeption der jeweiligen Sozialpädagogischen Familienhilfe entspricht und in einem Kontrakt mit der entsprechenden Familie vereinbart wird. Sozialpädagogische Familienhilfe richtet sich in erster Linie an Familien, deren Situation durch familiäre Belastungen und materielle Probleme gekennzeichnet ist und arbeitet am erfolgreichsten mit Familien mit Einzelkrisen.

### **Was beinhaltet Erziehungsbeistandschaft?**

Erziehungsbeistandschaft hat zum Ziel, Jugendliche durch Fachleute bei der Bewältigung von Entwicklungsproblemen zu unterstützen - unter Einbeziehung ihres sozialen Umfeldes. Der Lebensbezug zur Familie soll damit erhalten bzw. wieder hergestellt werden, die Verselbstständigung von Jugendlichen soll gefördert werden; Hilfe bei der Entwicklung angebrachter Verhaltensmuster sollte geleistet werden. Wenn die Familie sich bereit erklärt, diese Hilfeform zu unterstützen, ist dies eine gute Möglichkeit, die Rückkehr einer Jugendlichen zu begleiten.

Aufgabe der Erziehungsbeistandschaft ist weiter die Bearbeitung von Problemlagen Minderjähriger unter Einbeziehung des sozialen Umfeldes. Nicht

nur die Eltern-Kind-Beziehung findet hier Beachtung, sondern auch die schulischen Probleme Jugendlicher und andere soziale Bezüge (Peer-Group). Tendenziell wird in Erziehungsbeistandschaften mit älteren Minderjährigen in Richtung Verselbstständigung gearbeitet. Die „Einmischung“ in den Privatbereich einer Familie ist hier weit geringer als bei der Familienhilfe nach § 31 SGB VIII. Der familiäre Rahmen sollte deshalb entsprechend tragfähig sein bzw. die Jugendliche sollte eine entsprechende Fähigkeit zur Eigenverantwortlichkeit zeigen.

### **Was beinhaltet intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung?**

Intensive sozialpädagogische Einzelbetreuung ist eine Hilfe, die die soziale Integration und eine eigenverantwortliche Lebensführung unterstützt. Die Hilfe ist auf längere Zeit angelegt und orientiert sich am individuellen Bedarf der Jugendlichen. Die Hilfe wird eingesetzt bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen, für die keine anderen Hilfeangebote bereitstehen oder für die vorhanden andere Hilfen nicht ausreichend sind. Ziel kann die Begleitung bei Wiedereingliederung in die Familie nach stationärer Jugendhilfe, Vorbereitung auf eine stationäre Maßnahme oder von betreutem Einzelwohnen sein. Die Hilfe wird dort geleistet, wo die Jugendliche lebt. Zur Hilfe kann es gehören, die Jugendliche in der Suche nach eigenem Wohnraum, Schul- oder Ausbildungsplatz zu unterstützen sowie die finanzielle Sicherung zu erzielen. Dabei kann mit dieser Hilfeform, insbesondere bei älteren Jugendlichen, auch der Vermeidung einer Unterbringung in einer Wohnform gem. § 27 SGB VIII i.V.m. § 34 SGB VIII oder der Psychiatrie Ziel sein.

### **5. Bietet das Jugendamt auch nach der Vollendung des 18. Lebensjahres noch Hilfen an?**

Als junge Volljährige gilt nach § 7 Abs. 1 Ziffer 3 SGB VIII, wer 18, aber noch nicht 27 Jahre alt ist. Die Vollendung des 27. Lebensjahres gilt somit als obere Grenze der Hilfeleistung. § 41 SGB VIII umfasst eine besondere Hilfeform nach dem Jugendhilferecht. Darin wird jungen Volljährigen Hilfe zur Entwicklung ihrer Persönlichkeit und zur eigenverantwortlichen Lebensführung

gewährt, wenn diese aufgrund ihrer individuellen Situation notwendig ist. Hintergrund dieser Regelung ist, dass der Hilfebedarf einer Jugendlichen nicht mit der Vollendung des 18. Lebensjahres tatsächlich beendet sein muss. Nicht selten besteht er in veränderter Form fort. Zweitens besteht die Möglichkeit, dass auch nach der Volljährigkeit Krisensituationen entstehen, die mit sozialpädagogischen Mitteln am besten bearbeitet werden können. Es ist also nicht zwingend erforderlich, dass der Hilfebedarf schon vor Vollendung des 18. Lebensjahres vorliegt oder dass die Hilfe schon vor dem 18. Lebensjahr geleistet wurde. Auch junge Frauen, die noch nie Kontakt zum Jugendamt hatten und noch nie in einer entsprechenden Maßnahme zur Hilfe zur Erziehung waren, können auf das Jugendamt zugehen und um entsprechende Unterstützung bitten. Gemeint sind junge Menschen, die aufgrund individueller Beeinträchtigung und sozialer Benachteiligung, wie mangelnder Eingliederung in die Arbeitswelt, problembelastete Lebenslagen und brüchige oder gestörte Lebenswege, eine altersadäquate Persönlichkeitsentwicklung und Autonomie nicht erreicht haben. Wird der Hilfebedarf vor Vollendung des 21. Lebensjahres festgestellt und entsprechende Leistungen erbracht, so ist in begründeten Einzelfällen auch eine Verlängerung der Hilfeleistungen über das 21. Lebensjahr hinaus möglich. Solche Einzelfälle können dann vorliegen, wenn es pädagogisch nicht sinnvoll ist, eine Maßnahme zu beenden (z.B. bei schulischer oder beruflicher Ausbildung oder entsprechenden Maßnahmen, oder bei sozialpädagogischen Maßnahmen). Der zentrale Hilfebedarf nach § 41 SGB VIII liegt bei sozialpädagogischen Angeboten, wie therapeutische Hilfen, Hilfen im Rahmen der Ausbildung u.a. und findet daher seine Platzierung im Jugendhilferecht.

Neben dem § 41 SGB VIII gibt es noch §§ 67ff. SGB XII<sup>65</sup> (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten), nach dem Hilfe auch auf formalem Wege geleistet werden kann (z.B. finanzielle Hilfen, Hilfe bei der Suche nach einer Wohnung bzw. einer geeigneten Ausbildungs- oder Arbeitsstelle). Es geht also um äußere, weniger um personenbezogene Mängellagen, wobei mangelnde Persönlichkeitsentwicklung nicht ausgeschlossen ist. Ist die Situation der jungen Frau sowohl über § 41 SGB VIII als auch über §§ 67 ff. SGB XII zu verbessern, so gilt nach § 10 SGB VIII der Vorrang der Jugendhilfe, d.h. das entsprechende Jugendamt ist zuständig.

## 6. Kindeswohlgefährdung

wurde 1956 vom Bundesgerichtshof wie folgt definiert: „Eine gegenwärtige in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei einer weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussehen lässt.“ (BGH FamRZ 1956)

Der Schutzauftrag des § 8 SGB VIII sieht vor:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

Was sieht das Landeskinderschutzgesetz (07.03.2008) des Landes Rheinland-Pfalz als Auftrag an?

§ 1 Allgemeine Grundsätze, Inhalt und Ziele des Gesetzes

Jedes Kind hat das Recht auf eine positive Entwicklung und Entfaltung sowie auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit. Es ist das Recht und die besondere Pflicht der Eltern, hierfür Sorge zu tragen. Darüber wacht die staatliche Gemeinschaft; sie hat die Aufgabe, Eltern frühzeitig bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für Pflege, Bildung und Erziehung ihrer Kinder zu unterstützen, Risiken für das gesunde Aufwachsen von Kindern rechtzeitig zu begegnen und bei konkreten Gefährdungen des Kindeswohls konsequent durch wirksame Hilfen für den notwendigen Schutz zu sorgen. Das Land unterstützt die örtlichen Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe bei der Sicherstellung eines wirksamen Kinderschutzes.

Dieses Gesetz regelt Maßnahmen zum Schutz von Kindeswohl und Kindergesundheit durch frühe Förderung und rechtzeitige Hilfen zur Vermeidung von Vernachlässigung, Missbrauch oder Misshandlung

## 7. Wie wird eine stationäre Jugendhilfemaßnahme beantragt?

Antrag auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII muss von Seiten der Eltern beim Jugendamt gestellt werden. Sind die Eltern mit einer Maßnahme nicht einverstanden und ein Familiengericht entscheidet, dass eine Unterbringung, ggf. zum Schutz der Jugendlichen auch ohne Bekanntgabe der Adresse gegenüber den Personensorgeberechtigten sinnvoll ist, so kann das Familiengericht dem Jugendamt das Recht erteilen, die Jugendliche unterzubringen und dem Jugendamt das Recht auf Aufenthaltsbestimmung zu erteilen, wenn die Personensorgeberechtigten dem Wohl des Kindes oder der Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleisten können und die Hilfe geeignet und notwendig für das Kind oder die Jugendliche ist. Nach § 27 Abs. 3 SGB VIII umfasst diese Hilfe primär die Gewährung von pädagogischen und therapeutischen Leistungen und soll im Bedarfsfall Ausbildungs- und Beschäftigungsmaßnahmen nach § 13 SGB VIII (Jugendsozialarbeit) beinhalten.

Art und Umfang der Hilfe richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, wobei das engere soziale Umfeld des Kindes oder der Jugendlichen einbezogen werden soll (§ 36 Abs. 2 SGB VIII), eine Form der Hilfe zur Erziehung ist die Heimunterbringung (§ 34 SGB VIII Heimerziehung, sonstige betreute Wohnformen). Ziel dieser Hilfe zur Erziehung ist die Entwicklungsförderung durch die Verbindung von Alltagsleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten. Der Weg soll entsprechend dem Alter, dem Entwicklungsstand und den Möglichkeiten der Jugendlichen gestaltet werden und entsprechende Perspektiven entwickeln. Die relativ weite Fassung des § 34 SGB VIII soll den unterschiedlichen Unterbringungsgründen und persönlichen Hintergründen von Kindern und Jugendlichen sowie deren unterschiedlichen Perspektiven gerecht werden und enthält aus diesem Grund vielfältige Möglichkeiten der Unterbringung. Nach den §§ 36 und 37 SGB VIII sollen sowohl die Erziehungsberechtigten als auch die unterzubringenden Jugendlichen über verschiedene Angebote informiert werden, um so die entsprechende Mitwirkung zu ermöglichen. Dies ist zugleich die Chance, familiären und kulturellen Werten bei der Unterbringung gerecht zu werden. Ebenso sieht das Gesetz vor, dass die Herkunftsfamilie während der Zeit der Unterbringung ihrer Tochter entsprechende Angebote erhält, um eine eventuelle

Rückkehr der Jugendlichen zu ermöglichen.

Bei Mädchen aus Familien mit Migrationshintergrund erweist sich ein Unterbringung in einer Mädchenspezifischen Einrichtung als sinnvoll, da eine gemischtgeschlechtliche Unterbringung der „Entehrung“ weiter Rechnung tragen würde und eine Annäherung an die Familie zusätzlich erschweren würde.

## **8. Welche Aufgaben übernehmen Erziehungsberatungsstellen?**

Erziehungsberatung ist eine nach § 28 SGB VIII gesetzlich verankerte ambulante Hilfe zur Erziehung. Ihre Aufgabe besteht darin, Familien bei Fragen, Konflikten und Krisen in der Erziehung von Kindern und Jugendlichen zu unterstützen, sowie Gefährdungen und Störungen der seelischen Entwicklung zu klären und Lösungsmöglichkeiten zu entwickeln. Dies soll unter Einbeziehung des familiären Kontextes und des sozialen Umfeldes geschehen. Ebenso sind präventive Maßnahmen, wie z. B. Informationsvermittlung und Multiplikatorenarbeit, Aufgabe der Erziehungsberatungsstellen. Dabei gehen Interventionsmöglichkeiten von rein informatorischer Beratung bis zu intensiven Beratungsprozessen mit diagnostischer Abklärung, therapeutischen Arbeitsansätzen und Arbeit im sozialen Umfeld. Dies gestaltet sich zum einen nach dem Konzept der jeweiligen Beratungsstelle als auch nach dem mit den Hilfesuchenden vereinbarten Kontrakt. Die Inanspruchnahme der Hilfe ist freiwillig und kostenlos.

## **4.4 Hilfeleistungen für Schwangere**

Welche Hilfen gibt es für werdende Mütter?

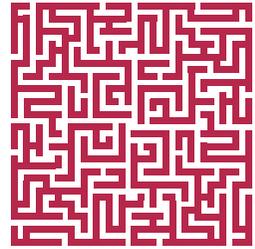
Die Leistungen der Hilfe bei Schwangerschaft und Mutterschaft nach § 50 SGB XII entsprechen den Leistungen der gesetzlichen Krankenkasse.

Die Hilfe umfasst folgende Leistungen:

- Ärztliche Betreuung sowie Hebammenhilfe,
- Versorgung mit Arznei-, Verband- und Heilmitteln,
- Pflege in einer stationären Einrichtung und
- häusliche Pflegeleistungen.

Die Kosten für einen Schwangerschaftsabbruch werden nach dem Gesetz zur Hilfe für Frauen bei Schwangerschaftsabbrüchen in besonderen Fällen erstattet. Für werdende Mütter kann nach der 12. Schwangerschaftswoche ein Mehrbedarfzuschlag anerkannt werden. Darüber hinaus kann ab dem 6. Schwangerschaftsmonat eine Beihilfe für Umstandskleidung und ab dem 8. Schwangerschaftsmonat eine Beihilfe für Säuglingsausstattung gewährt werden.





# LITERATURVERZEICHNIS

**Alamdar-Niemann, M. (1991):** Einflussfaktoren auf die Erziehungsstile in türkischen Familien in Berlin. In: Bott, Merkens, Schmidt (Hrsg.): Türkische Jugendliche und Aussiedlerkinder in Familie und Schule. Hohengehren.

**Alfes, Friederike; Balikci, Asiye; Nöthen, Stefanie; Zwania-Rößler, Isabell (2010):** Zwangsverheiratung. Arbeitshilfe für die professionelle Beratung von Betroffenen. Freiburg.

**Auernheimer, Georg; Barth, Wolfgang et al. (1998, 2. Auflage 2000):** Interkulturelles Lernen. Arbeitshilfen für die politische Bildung. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.). Bonn.

**Balluseck, von Hilde (2001):** Jungen und Mädchen in Flüchtlingsfamilien. In: sozialmagazin (Hrsg.). 26. Jahrgang, Nr. 12. Weinheim. S. 20 - 23.

**Beck-Gernsheim, Elisabeth (2007):** Wir und die anderen. Kopftuch, Zwangsheirat und andere Missverständnisse. Frankfurt.

**Bläser, Sonja Fatma (2008):** Schwierigkeiten und Möglichkeiten, Tabus anzusprechen. Erfahrungen in der schulischen Bildungsarbeit zum Thema Zwangsverheiratung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und

Jugend (BMFSFJ)(Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1. Berlin. S. 299 - 320.

**Böge, Semi (1991):** Allein und entwurzelt - wenn türkische Mädchen aus der Familie flüchten. In: Birtsch, Vera; Hartwig, Luise; Retza, Burglinde (Hrsg.): Mädchenwelten -Mädchenpädagogik. Frankfurt. S. 74 - 96.

**Böge, Wolfgang; Bohn, Jörg (2005):** Islam. Politische Bildung und interreligiöses Lernen. Module 1 - 8. In: Bundeszentrale für politische Bildung (Hrsg.). Bonn.

**Böhmecke, M.; Walz-Hildenbrand, M. (2007):** Im Namen der Ehre. Hrsg: Terre des femmes e.V. Tübingen.

**Böhmecke, M.(o.J.): Studie Ehrenmord. Hrsg:** Terre des femmes e.V. Tübingen.

**Boos-Nünning, Ursula (1998):** Migrationsforschung unter geschlechtsspezifischer Perspektive. In: Koch, Eckhardt, Özek, Metin, Pfeiffer, Wolfgang M.; Schepker, Renate (Hrsg.): Chancen und Risiken von Migration: deutsch-türkische Perspektiven. Freiburg. S. 304 - 313.

**Brassard, Marla R.; Hardy David B.(2002):** Psychische Misshandlung. In: Helfer, Mary Edna; Kempe Ruth S.; Krugman, Richard D. (Hrsg.): Das misshandelte Kind. Frankfurt. S. 585 - 614.

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (1998):** Leistungen und Grenzen von Heimerziehung. Ergebnisse einer Evaluationsstudie stationärer und teilstationärer Erziehungshilfen (Jule-Studie/BMFSFJ - Studie). Bd. 170. Stuttgart.

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2000):** Sechster Familienbericht. Familien ausländischer Herkunft in Deutschland. Leistungen - Belastungen - Herausforderungen. Berlin.

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2002):** Elfter Kinder- und Jugendbericht. Bericht über die Lebenssituation junger Menschen und die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Berlin.

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2008):** Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1. Berlin.

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2008,2):** Wie erreicht Familienbildung und -beratung muslimische Familien. Eine Handreichung. Berlin.

**Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.) (2009 2.Aufl.):** Zwangsverheiratung bekämpfen - Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe. Berlin.

**Deegener, Günther; Körner, Wilhelm (2005):** Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen.

**Fachkommission Zwangsheirat des Justizministeriums Baden-Württemberg (Hrsg.) (2006):** Bericht der Fachkommission der Landesregierung. Zwangsverheiratung ächten, Opferrechte stärken, Opferschutz gewährleisten, Prävention & Dialog ausbauen! Problembeschreibung, Statistik und Handlungsempfehlungen. Stuttgart.

**FemMa e.V.** (Verein zur Förderung feministischer Mädchenarbeit), Mädchen-Haus Mainz: o.J. Zuflucht Mainz, Kriseninterventionseinrichtung, Kurzkonzept, Mainz.

**Fries-Huguenin-Virchaux, Dörte; Diedel-Bieswas, Regina; Güler-Meisel, Hatice (2004):** Zwangsverheiratung -Wie Mädchen krank gemacht werden. In: Forum Erziehungshilfen (Hrsg.).Thema: „Mädchenfalle“ Psychiatrie. 10. Jahrgang, Nr. 1. Weinheim. S. 8 - 13.

**Gemende, Marion (2003):** Zwischenwelten als Bewältigungsmuster von Migration. In: Der pädagogische Blick (Hrsg.). 11. Jahrgang, Nr. 1. Weinheim. S. 5 - 17.

**Gerhard, Swenja (2007):** Sozialrechtliche Hindernisse bei der Interventionsarbeit. Bestandsaufnahme und Reformbedarf. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1. Berlin. S. 257 - 272.

**Gieseke, Heide; Kuhs, Katharina (Hrsg.) (1999):** Frauen und Mädchen in der Migration. Lebenshintergründe und Lebensbewältigung. Frankfurt.

**Hessemer, Gundel; Alpbek, Mehmet (2006):** Interkulturelle Elternarbeit – Unterstützung für Eltern türkischer Herkunft. Kooperation mit dem Arbeitskreis ANE. Berlin.

**Hessisches Islamforum (Hrsg.) (2005):** Muslimische Kinder in der Schule. Informationen und Empfehlungen. Frankfurt.

**Jessen, Frank; Wilamowitz-Moellendorff von, Ulrich (2006):** Das Kopftuch – Entschleierung eines Symbols? In: Konrad-Adenauer-Stiftung Zukunftsforum Politik, Broschürenreihe Nr. 77. Sankt Augustin, Berlin. ([www.kas.de/wf/doc/kas\\_9095-544-1-30.pdf](http://www.kas.de/wf/doc/kas_9095-544-1-30.pdf), Stand 11.2009).

**Joo-Schauen, Jea-Soon; Najafi, Beshshid (2007):** Für das Recht auf Selbstbestimmung - gegen Zwangsverheiratung. Ansätze für die Beratungsarbeit. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) (Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1. Berlin. S. 289 - 297.

**Kelek, Necla (2005):** Die fremde Braut: ein Bericht aus dem Inneren des türkischen Lebens in Deutschland. Köln.

**Kelek, Necla (2008):** Heirat ist keine Frage. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)(Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1. Berlin. S. 87 - 102.

**Kirchhart, Stefanie (2008):** Inobhutnahme in Theorie und Praxis: Grundlagen der stationären Krisenintervention in der Jugendhilfe und empirische Untersuchung in einer Inobhutnahmeeinrichtung für Mädchen. Bad Heilbrunn. 90

**Kiss-Suranyi, Ildiko Elisabeth (2001):** Erziehungsprobleme traditionell patriarchalischer Migrantenfamilien in der sozialen Beratung. In: sozialmagazin (Hrsg.). 26. Jahrgang, Nr. 12. Weinheim. S. 12 - 18.

**Landesregierung Rheinland-Pfalz (Hrsg.) (2010):** Armut und Reichtum in Rheinland-Pfalz. Armuts- und Reichtumsbericht der Landesregierung. Mainz. Münder, Johannes u.a. (1993, 2.Aufl.): Frankfurter Lehr- und Praxiskommentar zum KJHG, Münster.

**Otyakmaz, Berrin Özlem (1999):** „Und die denken dann von vornherein, das läuft irgendwie ganz anders ab“. Selbst- und Fremdbilder junger Migrantinnen türkischer Herkunft. In: Sozialwissenschaftliche Forschung & Praxis für Frauen e.V. (Hrsg.): Mädchen zwischen patriarchalen Zuschreibungen und feministischen Ansprüchen. Beiträge zur feministischen Theorie und Praxis. 22. Jahrgang, Heft 51. Wiesbaden. S. 79 - 92.

**Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz(Hrsg.) (2008):** Menschen mit Migrationshintergrund in Rheinland-Pfalz. Ergebnisse des Mikrozensus 2006. Statistische Analysen. Nr. 10. Bad Ems.

**Straßburger, Gaby (2008):** Zwangsheirat und arrangierte Ehe - zur Schwierigkeit der Abgrenzung. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)(Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1. Berlin. S. 72 - 86.

**Strobl, Rainer; Lobermeier, Olaf (2008):** Zwangsverheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention. In: Bundesministerium für Familie, Senioren,

Frauen und Jugend (BMFSFJ)(Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1. Berlin. S. 27 - 71.

**Terre des femmes (Hrsg.) (2. akt. Aufl. 2005):** Unterrichtsmappe Zwangs-  
heirat. Tübingen.

**Thiessen, Barbara (2007):** Muslimische Familien in Deutschland. Alltagserfah-  
rungen, Konflikte, Ressourcen.DJI (Hrsg.)München.

**Ter-Nedden, Corinna (2008):** Zwangsverheiratung: Erfahrungen in der prakti-  
schen Unterstützung Betroffener und Empfehlungen für Politik und Verwaltung.  
In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)  
(Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1. Berlin.  
S. 248 - 375.

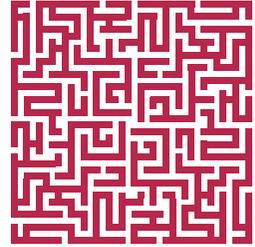
**Toprak, Ahmet (2004):** Wer sein Kind nicht schlägt, hat später das Nachsehen.  
Herbolzheim.

**Toprak, Ahmet (2007)(2. Aufl.):** Das schwache Geschlecht – die türkischen  
Männer. Zwangsheirat, häusliche Gewalt, Doppelmoral der Ehre. Freiburg.

**Toprak, Ahmet (2008):** Geschlechterrollen und Geschlechtererziehung in  
traditionellen türkischen Familien. Verheiratung des Mannes als Disziplinar-  
maßnahme. In: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend  
(BMFSFJ)(Hrsg.): Zwangsverheiratung in Deutschland. Forschungsreihe Band 1.  
Berlin. S. 171 - 186.

**Toprak, Ahmet (2009):** Stolpersteine und Türöffner. Hausbesuche bei  
Migranten aus der Türkei. In: Forum Erziehungshilfen. 15. Jahrgang, Nr. 1.  
Weinheim. S. 24 - 28.

**Zentrum polis – Politik Lernen in der Schule (Hrsg.)(2006):** Polis aktuell:  
Zwangsheirat. Nr. 1, 2006. Wien.



# ADRESSEN

## VON FACHBERATUNGSSTELLEN IN RHEINLAND-PFALZ

Die Adressen der Fachberatungsstellen in Rheinland-Pfalz finden Sie mit der Online-Suche auf der Internet-Seite des

### **Ministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz:**

[www.masgff.rlp.de](http://www.masgff.rlp.de)

unter Online-Suche Rheinland-Pfalz

([www.masfg.rlp.de/dM\\_masfg/Suche/Suche\\_Einrichtung.asp](http://www.masfg.rlp.de/dM_masfg/Suche/Suche_Einrichtung.asp)),

unter anderem Beratungsstellen für Mädchen und Frauen, Erziehungs- und Schwangerschaftsberatung, Migrationsberatung und viele andere mehr.

Hilfsangebote für Frauen bei Gewalt in engen sozialen Beziehungen finden Sie auch unter

[www.rigg.rlp.de](http://www.rigg.rlp.de),

darunter für Migrantinnen insbesondere die Beratungsstellen von Solwodi

([www.solwodi.de](http://www.solwodi.de)).

Beratung und Hilfe für Mädchen und junge Frauen mit und ohne Migrationshintergrund bietet insbesondere das Mädchenhaus Mainz, FemMa e.V.

([www.maedchenhaus-mainz.de](http://www.maedchenhaus-mainz.de)).

## Hilfreiche Internetadressen für die Beratung bei Zwangsverheiratung und Gewalt in engen sozialen Beziehungen:

- Onlineberatung für Mädchen mit Migrationshintergrund, unterstützt durch das Land Rheinland-Pfalz: [www.sibel-papatya.org](http://www.sibel-papatya.org)
- Informationen von Terre des Femmes: [www.zwangsheirat.de](http://www.zwangsheirat.de)
- Homepage Terre des Femmes: [www.frauenrechte.de](http://www.frauenrechte.de)
- Mädchenhaus Bielefeld: [www.zwangsheirat-nrw.de](http://www.zwangsheirat-nrw.de)

**Die Landesregierung Rheinland-Pfalz entwickelt zusammen mit den Beratungsstellen ihre Unterstützungsangebote für Mädchen und Frauen mit und ohne Migrationshintergrund ständig weiter. Aktuelle Informationen finden Sie unter**

- Rheinland-pfälzisches Interventionsprojekt gegen Gewalt in engen sozialen Beziehungen (RIGG): [www.rigg.rlp.de](http://www.rigg.rlp.de)
- Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Familie und Frauen Rheinland-Pfalz, Abteilung Frauen: <http://www.masgff.rlp.de/frauen>
- Beauftragte der Landesregierung für Migration und Integration: [www.integration.rlp.de](http://www.integration.rlp.de). Hier finden Sie auch die aktuelle Online-Version dieses Ratgebers.
- Minister der Justiz, Opferschutz in Rheinland-Pfalz: [www.justiz.rlp.de/Ministerium/Opferschutz](http://www.justiz.rlp.de/Ministerium/Opferschutz)



## IMPRESSUM

Herausgeber

**Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,  
Familie und Frauen Rheinland-Pfalz**

Referat Reden und Öffentlichkeitsarbeit

Bauhofstraße 9, 55116 Mainz

[www.masgff.rlp.de](http://www.masgff.rlp.de)

Broschürenbestellung per Mail: [Bestellservice@masgff.rlp.de](mailto:Bestellservice@masgff.rlp.de)

Diese Broschüre kann auch auf der Seite [www.integration.rlp.de](http://www.integration.rlp.de)  
heruntergeladen werden.

Textentwurf der 2. Auflage: Dr. Stefanie Kirchhart,  
Dipl. Pädagogin, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin

(Textentwurf 1. Auflage: Uschi Lanzet-Hallen, Saideh Morabbi,  
Anke Niebuhr, Sibel Soyer).

Redaktion: Gabriele Blessing-Zwiebelberg, Dr. Florian Edinger

Gestaltung: designATELIER Harald Vatter-Balzar AGD

Druck: Druckerei Schwalm

2. aktualisierte Auflage, Mainz 2010

Diese Druckschrift wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Landesregierung Rheinland-Pfalz herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch Wahlbewerberinnen und -bewerbern oder Wahlhelferinnen und -helfern im Zeitraum von sechs Monaten vor einer Wahl zum Zweck der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Kommunal-, Landtags-, Bundestags- und Europawahlen. Missbräuchlich ist während dieser Zeit insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken und Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel. Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die Druckschrift nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Den Parteien ist es gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer eigenen Mitglieder zu verwenden.





Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR ARBEIT,  
SOZIALES, GESUNDHEIT,  
FAMILIE UND FRAUEN

Beauftragte der Landesregierung  
für Migration und Integration

Postfach 3180  
55021 Mainz

Telefon 06131 16 - 24 68  
Telefax 06131 16 - 40 90  
blmi@masgff.rlp.de  
[www.integration.rlp.de](http://www.integration.rlp.de)